

Sitzungsnummer: **GR/018/2023**

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des  
**Gemeinderates**  
der Stadtgemeinde Bad Ischl  
am Donnerstag, **14.12.2023** um 17:00 Uhr  
im Stadtamt Bad Ischl, Sitzungssaal (2. Stock)

### Anwesende:

#### Bürgermeisterin

Ines Schiller, BEd SPÖ

#### 2. Vizebürgermeister

Franz Josef Hochdaninger SPÖ

#### GR-Mitglied

Marianne Kloibhofer, MSc SPÖ

Birgit Loidl SPÖ

Stefan Loidl SPÖ

Josef Mimlauer SPÖ

Karin Strasser SPÖ

Fabian Traisch SPÖ

Franz Traisch SPÖ

#### 1. Vizebürgermeister

Mag. Johannes Siegfried Mathes ISCHL

#### Stadtrat

DI Johannes Bauer ISCHL

Walter Erla ISCHL

Stefanie Herta Reischmann ISCHL

#### GR-Mitglied

Ursula Bittner ISCHL

Lorenz Müllegger ISCHL

Johann Nemeč ISCHL

Mag. Thomas Siegfried Plieseis ISCHL

Karl Saller ISCHL

Markus Schiendorfer ISCHL

#### Stadtrat

DI Martin Schott GRÜNE

#### GR-Mitglied

Dr. Martin Aigner GRÜNE

Mag. Martin Demel GRÜNE

DI Irina Rosa Gloria Schott GRÜNE

Dr. Harald W. Kotschy FPÖ

Ruth Barbara Stadlmann FPÖ

Avanisha Filz-Tezlař MFG

#### GR-Ersatz SPÖ

Annabella Jessica Leu SPÖ

Lea Milicevic SPÖ

Vertretung für Frau Ursula Leitner

Vertretung für Christian Binder

Horst Rudolf Wagenhofer	SPÖ	Vertretung für Frau Alexandra Margarethe Pesendorfer
Wolfgang Weinbacher	SPÖ	Vertretung für Frau Marija Gavric
<b><u>GR-Ersatz ISCHL</u></b>		
Herta Hödlmoser	ISCHL	Vertretung für Herrn Dr. Wolfgang Georg Mayer
Dipl. Ing. Eugen Hofer	ISCHL	Vertretung für Herrn Mag. Gottfried Rothauer
Peter Stibl	ISCHL	Vertretung für Rene Laimer
<b><u>GR-Ersatz Grüne</u></b>		
Ing. Franz Xaver Müllegger	GRÜNE	Vertretung für Frau BA Iris Elisabeth Aigner
Sonja Winkler	GRÜNE	Vertretung für Frau Anna Katharina Winkler
<b><u>GR-Ersatz FPÖ</u></b>		
Josef Engl	FPÖ	Vertretung für Herrn Harald Mair
Werner Hillbrand	FPÖ	Vertretung für Herrn Josef Loidl

### Verwaltung

Mag. Felix Adler	Stadtamt
Mag. Bernhard Mlynek	Stadtamt
Mag. Daniela Schäfer	Stadtamt

### Schriftführerin

Michaela Robin	Stadtamt
----------------	----------

### **Entschuldigt abwesend:**

#### Stadtrat

Marija Gavric	SPÖ
---------------	-----

#### GR-Mitglied

Christian Binder	SPÖ
Ursula Leitner	SPÖ
Alexandra Margarethe Pesendorfer	SPÖ
Dr. Wolfgang Georg Mayer	ISCHL
Mag. Gottfried Rothauer	ISCHL
BA Iris Elisabeth Aigner	GRÜNE
Anna Katharina Winkler	GRÜNE

#### Stadtrat

Josef Loidl	FPÖ
-------------	-----

#### GR-Mitglied

Harald Mair	FPÖ
-------------	-----

### **Protokollunterfertigung:**

SPÖ	Vorsitzende Bgm Ines Schiller, BEd
SPÖ	Loidl Stefan
ISCHL	Schiendorfer Rene (FO-Stv.)
GRÜNE	Dr. Martin Aigner (FO-Stv.)
FPÖ	Stadtmann Ruth
MFG	Filz-Tezlař Avanisha

Die Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass der Gemeinderat ordnungsgemäß einberufen wurde, beschlussfähig ist und erklärt die Sitzung somit um 17:27 Uhr für eröffnet.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gibt die Bürgermeisterin bekannt, dass von der Liste Zukunft ISCHL, der FPÖ und der MFG gemäß § 63a Oö. GemO 1990 folgende **Anfragen an die Bürgermeisterin** eingebracht wurden:

- Stand des Projektes E-Carsharing (FPÖ)
- Crowdfunding-Projekt „Lehár 4 Friends“ (Liste Zukunft ISCHL)
- Projekt „Fahrzeugmuseum“ (Liste Zukunft ISCHL)
- Aktueller Stand zum Thema „zusätzliche Schnellladesäulen >50kW und Ladesäulen mit 11/22 kW zum Aufladen von Elektrofahrzeugen“ (Liste Zukunft ISCHL)
- Offener Brief eines Gemeinderates aus Unterach an die E-Mailadresse aller Gemeinden (MFG)

Die Fragen werden von Bgm Schiller daraufhin verlesen und beantwortet.

---

Von der Liste Zukunft Ischl wurde außerdem eine **Anfrage an StR DI Schott** betreffend „Beratungen zum Budget 2024“ gestellt.

Auch wenn die Thematik hinsichtlich § 36a Abs. 1 in Verbindung mit § 58 Abs. 3 OÖ GemO nicht in sein Resort fällt, werden die Fragen trotzdem von StR DI Schott verlesen und beantwortet.

Im Folgenden gibt Bürgermeisterin Schiller bekannt, dass TOP 26 von der Tagesordnung abgesetzt wird.

Sodann geht man zur Tagesordnung über.

### **Tagesordnung:**

1.	Genehmigung der letzten Verhandlungsschrift
2.	Änderungen in Organen außerhalb der Gemeinde
2.1.	Immobilien Bad Ischl GmbH - Aufsichtsrat, Änderung
3.	Berichte der Bürgermeisterin
4.	2. Nachtragsvoranschlag 2023, Beschlussfassungen
4.1.	2. Nachtragsvoranschlag 2023 - Ablauf
4.1.1.	Höhe der voraussichtlichen Darlehensaufnahmen 2023
4.1.2.	Dienstpostenplan für 2023
4.1.3.	Beratung des 2. Nachtragsvoranschlages 2023 sowie des mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2023 bis 2027
4.1.4.	Beschlussfassung 2. Nachtragsvoranschlag 2023 (inkl. Nachweise) - Ergebnis- und Finanzierungshaushalt
4.1.5.	Beschlussfassung Mittelfristiger Finanzplan 2023 - 2027
5.	Voranschlag 2024, Beschlussfassungen
5.1.	Voranschlag 2024, Ablauf
5.1.1.	Hebesätze für das Jahr 2024
5.1.2.	Wassergebührenordnung, Änderung
5.1.3.	Kanalgebührenordnung, Änderung
5.1.4.	Abfallgebührenordnung, Änderung
5.1.5.	Festsetzung der Höhe des Kassenkredites
5.1.6.	Höhe der voraussichtlichen Darlehensaufnahmen 2024
5.1.7.	Dienstpostenplan für 2024

5.1.8.	Beratung des Voranschlages 2024 sowie des mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2024 bis 2028
5.1.9.	Beschlussfassung Voranschlag 2024 (inkl. Nachweise) - Ergebnis- und Finanzierungshaushalt 2024
5.1.10.	Beschlussfassung Mittelfristige Finanzplanung 2024 - 2028
6.	Finanzierungspläne, Beschlussfassung
6.1.	Steg zur Landesmusikschule
6.2.	Stadtfeuerwehr Bad Ischl, WLF
7.	Subvention Naturfreunde - Akontozahlung 2024
8.	Prüfberichte des Prüfungsausschusses
8.1.	Projekt "ÖBB 360°"
8.2.	Parkleitsystem, Transfer v. privaten Organisationen ohne Erwerbszweck, Städtetag 2023
9.	Festgeldeinlage
10.	Abwicklung Gelder Einwegkunststoffe gemäß SUP-Richtlinie
11.	Ersatzbeschaffung KLF-A 2026 - FF-Jainzen
12.	Sanierung Steg zur Landesmusikschule
12.1.	Grundsatzbeschluss
12.2.	Übertragungsverordnung an den Stadtrat
13.	WLV - Projekt Saiherbach 2023, Hochwasserschutz Jainzen;
14.	Detailprojekt "Sofortmaßnahmen Kropfbach 2021", Vertrag über die Grundbenutzung des öff. Wassergutes
15.	Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018, Einzelabänderungen
15.1.	Einleitung des Stellungnahmeverfahrens
15.1.1.	Nr. 7.127, Gst. Teilfl. 219/1, EZ 58, KG Reiterndorf (von Grünland (LAFOW) in Schutz- oder Pufferzone im Bauland u. Trenngrün mit Immissionsschutz)
15.2.	Einleitung des Genehmigungsverfahrens
15.2.1.	7.113 samt ÖEK-Änd. 2.51, T .54/1 u. 395/1 v. Dorfgebiet sowie T 395/1, T .54/1, .54/2, T 404/1, T 404/2, T 404/3 u. T 404/4 v. Grünland (LAFOWI), je eingeschr. gem. Baugeb. unter Ausschl. betriebsfr. Wohnen u. T 395/1 v. Günl. in Dorfgeb.
16.	Art. 6 EED III, 2030-Energiesparziel von öffentlichen Gebäuden
17.	Nachhaltiges Stadtentwicklungskonzept Bad Ischl, Beschlussfassung
18.	Verkehrspolizeiliche Maßnahmen
18.1.	Marktplatz Lauffen; Verordnung eines Halteverbots
18.2.	Kreutererstraße; Schaffung eines Ortsgebiets ab der Heiningerbrücke bis einschl. Objekt Nr. 31
18.3.	Kaltenbachau, Abänderung der Verordnung auf Fahrverbot nur für KFZ
18.4.	Wochenmarkt bzw. Flohmarkt; Verkehrs-Verordnungen
19.	Parkplatz Dumbastraße, Erhöhung Parktarife
20.	ÖBB 360°-Mobility; Vertragsanpassung
21.	LEADER-Projekt "Erinnerungskultur in Bad Ischl" Teil 2 - Platz- und Straßenbenennungen nach Frauen
22.	Vertretungsbefugnis beim Landesverwaltungsgericht
23.	Anträge gem. § 46 Abs 2 Oö. GemO 1990:
23.1.	Bauerpark schützen
24.	Resolutionsantrag zur Landesumlage
25.	Allfälliges
26.	<del>Frauenhaus Salzkammergut, Baurechtsvertrag</del>
27.	Antrag auf Gewährung der Nachsicht vom Höchstalter gem.§ 33 OÖ. GDG 2002

## 1. Genehmigung der letzten Verhandlungsschrift

Die Vorsitzende erklärt, dass die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 25.10.2023 noch bis zum Ende der Sitzung aufliegt; falls bis dahin kein Einwand erhoben wird, gilt diese als genehmigt.

## 2. Änderungen in Organen außerhalb der Gemeinde

Berichterstatterin und Antragstellerin: Bgm Ines Schiller, BEd

### 2.1. Immobilien Bad Ischl GmbH - Aufsichtsrat, Änderung

#### Sachverhalt:

Im Aufsichtsrat der Immobilien Bad Ischl GmbH soll nachstehende Änderung erfolgen und wird der Antrag gestellt:

- Das bisherige Aufsichtsratsmitglied Mag. Wolfgang Degeneve wird hiermit abberufen.
- Stadtamtsdirektor Mag. Bernhard Mlynek wird als neues Mitglied in den Aufsichtsrat entsendet.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

## 3. Berichte der Bürgermeisterin

- Das Antwortschreiben des OÖ Landtages (Zl: L-2023-340920/6-Gru vom 27.11.2023) zur Petition der Stadtgemeinden Bad Ischl und Vöcklabruck betreffend Baumschutz wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.
- Bericht - Lehar Villa Vergaben:  
In der Angelegenheit „Sanierung Léhar-Villa“ hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 28.11.2023 nachstehende Aufträge vergeben:

	<b>Auftrag/Gewerk</b>	<b>Firma</b>	<b>Preis netto in € zuzügl. 20 % MwSt.</b>
<b>1</b>	Textile Ausstattung (Wandbespannung)	Stollnberger Raumausstattung 4820 Bad Ischl	16.550,00
<b>2</b>	Tischlerarbeiten Innenausstattung	Schiffer & Sams GmbH 4820 Bad Ischl	66.510,00

- Die Verleihung des Nestroyringes der Stadt Bad Ischl geht im Europäischen Kulturhauptstadtjahr 2024 an die österreichische Schauspielerin Adele Neuhauser.

- Im Lehár-Theater werden noch diverse Arbeiten durchgeführt, um eine Bespielung zum Eröffnungswochenende der Kulturhauptstadt 2024 vom 19. – 21. Jänner 2024 zu ermöglichen.  
In diesem Zusammenhang ergeht von der Bürgermeisterin eine herzliche Einladung zum Ö3-Weihnachtswunder und zur Eröffnung der KHS 2024.

#### 4. 2. Nachtragsvoranschlag 2023, Beschlussfassungen

Berichterstatter und Antragsteller: Vizebgm. Mag. Hannes Mathes

##### 4.1. 2. Nachtragsvoranschlag 2023 - Ablauf

###### Sachverhalt:

In einer Arbeitskreissitzung, im Finanzausschuss und Stadtrat wurde ein Entwurf des 2. Nachtragsvoranschlag 2023 erarbeitet und diskutiert.

Der Entwurf des 2. Nachtragsvoranschlages 2023 wurde ordnungsgemäß kundgemacht und auf der Homepage veröffentlicht. Es wurden von der Bevölkerung dagegen keine Einwendungen eingebracht.

Die Hebesätze, die Höhe des Kassenkredits, die Wasser-, Kanal- und Abfallgebührenordnungen, wurden in den Sitzungen im Dezember 2022 und Jänner 2023 bereits beschlossen.

###### Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, den 2. Nachtragsvoranschlag 2023 in folgender Weise zu beraten und zu beschließen:

1. Höhe der voraussichtlichen Darlehensaufnahmen 2023
2. Dienstpostenplan für 2023
3. Beratung des 2. Nachtragsvoranschlages 2023 sowie des mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2023 bis 2027
4. Beschlussfassung 2. Nachtragsvoranschlag 2023 (inkl. Nachweise) – Ergebnis- und Finanzierungshaushalt 2023
5. Beschlussfassung Mittelfristiger Finanzplan 2023 – 2027

<b>Beschluss:</b>	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
-------------------	--

##### 4.1.1. Höhe der voraussichtlichen Darlehensaufnahmen 2023

###### Sachverhalt:

Für die Finanzierung investiver Vorhaben ist die Aufnahme von Darlehen erforderlich. Gemäß den beschlossenen Finanzierungsplänen bzw. Darlehensaufnahmen 2023 wurde die Höhe der Darlehensaufnahmen im Vergleich zum VA 2023 und 1. NVA 2023 weiter nach unten korrigiert.

VA 2023	1. NVA 2023	2. NVA 2023
8.756.700,00	8.195.300,00	6.568.200,00

**Antrag:**

Gemäß § 76 Abs. 6 OÖ Gemeindeordnung 1990 wird die Höhe der voraussichtlich aufzunehmenden Darlehen mit € 6.568.200,00 beantragt.

<b>Beschluss:</b>		
0	Gegenstimmen:	
1	Stimmenthaltungen	GR Avanisha Filz-Tezlaf (MFG)
36	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

**4.1.2. Dienstpostenplan für 2023**

**Sachverhalt:**

Der Dienstpostenplan der Stadtgemeinde Bad Ischl ist seit Beschlussfassung des 1. Nachtragsvoranschlags unverändert.

**Antrag:**

Es wird hiermit der Antrag gestellt, den Dienstpostenplan für 2023, welcher dem 2. Nachtragsvoranschlag 2023 beiliegt ohne Änderungen, zu beschließen.

<b>Beschluss:</b>		
0	Gegenstimmen:	
2	Stimmenthaltungen	Vizebgm Mag. Hannes Mathes (ISCHL) GR Markus Schiendorfer (ISCHL)
35	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

**4.1.3. Beratung des 2. Nachtragsvoranschlags 2023 sowie des mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2023 bis 2027**

*GR Dr. Kotschy beschreibt den 2. NVA als besonders trickreich und spricht damit die Sparkassen-Million an. Die großzügige Sparkassen-Spende ist bedauerlicherweise immer noch nicht eingegangen. Es lässt einem deshalb vermuten, dass immer schon alles nur „heiße Luft“ war. Den Status einer Härteausgleichsgemeinde hat man dadurch zumindest ein oder zwei Jahre hinausgezögert.*

*Bgm Schiller, BEd widerspricht der Aussage von GR Dr. Kotschy. Zur Überprüfung des Nachtragsvoranschlags wurde eine externe Firma beauftragt und von mehreren Abteilungen bestätigt, dass die Stadt auch ohne diese Million nicht in den Härteausgleich gerutscht wäre.*

*Vizebgm Mag. Mathes erinnert sich, dass er dem Voranschlag 2023, welcher im Jänner 2023 beschlossen wurde, nicht zugestimmt hat, da dieser aufgrund der Sparkassen-Million nicht zufriedenstellend für ihn war. Dem vorliegenden Nachtragsvoranschlag wird er aber zustimmen.*

#### 4.1.4. Beschlussfassung 2. Nachtragsvoranschlag 2023 (inkl. Nachweise) - Ergebnis- und Finanzierungshaushalt

##### Sachverhalt:

Die Beratung und Beschlussfassung über den 2. Nachtragsvoranschlag 2023 obliegt laut Oö. Gemeindeordnung 1990 dem Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

##### Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, den 2. Nachtragsvoranschlag 2023 (inkl. der Bestandteile gem. § 9 GHO) für das Finanzjahr 2023 mit folgenden Ergebnissen zu beschließen:

##### **Ergebnishaushalt Gesamt – interne Vergütungen enthalten (Anlage 1a):**

	NVA 2023
Summe Erträge	44.872.100
Summe Aufwände	44.668.900
<b>Saldo (0) Nettoergebnis</b>	<b>203.200</b>
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	4.603.400
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	4.144.200
<b>Saldo (00) Nettoergebnis nach Rücklagen</b>	<b>662.400</b>

##### **Finanzierungshaushalt Gesamt – interne Vergütungen enthalten (Anlage 1b):**

Saldo (1) Geldfluss operative Gebarung	2.614.600
Saldo (2) Geldfluss investive Gebarung	-7.626.000
<b>Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo</b>	<b>-5.011.400</b>
Saldo (4) Geldfluss Finanzierungstätigkeit	4.493.100
<b>Saldo (5) Geldfluss voranschlagswirksame Gebarung</b>	<b>-518.300</b>

Der Finanzierungsvoranschlag zeigt, dass die Höhe der Auszahlungen die Höhe der Einzahlungen überschreitet und sich die Höhe der liquiden Mittel um 518.300 € verringern wird. Die finanzielle Ausgeglichenheit bleibt jedoch gegeben, da Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen in der Höhe von 4.372.662,55 € zur Verfügung stehen.

<b>Beschluss:</b>		
0	Gegenstimmen:	
1	Stimmenthaltungen	GR Avanisha Filz-Tezla (MFG)
36	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

#### 4.1.5. Beschlussfassung Mittelfristiger Finanzplan 2023 - 2027

##### Sachverhalt:

Die Gemeinde hat für einen Zeitraum von fünf Haushaltsjahren eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung zu erstellen. Das erste Haushaltsjahr der mittelfristigen Ergebnis- und

Finanzplanung fällt mit dem Haushaltsjahr zusammen, für das jeweils der Gemeindevoranschlag erstellt wird.  
 Der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan ist dem Gemeinderat gemeinsam mit dem Voranschlag zur Beschlussfassung vorzulegen.

**Antrag:**

Es wird der Antrag gestellt, die vorliegende mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2023 bis 2027 mit folgenden Ergebnissen zu beschließen.

Position	NVA 2023 Summe/Saldo	MEFP 2024 Summe/Saldo	MEFP 2025 Summe/Saldo	MEFP 2026 Summe/Saldo	MEFP 2027 Summe/Saldo
<b>Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	<b>21.000</b>	<b>100.300</b>	<b>-838.600</b>	<b>-775.200</b>	<b>-1.409.200</b>
<b>Finanzierungshaushalt</b>					
SA5 Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-518.300	-4.641.600	-6.502.500	-2.391.200	-2.529.600
<b>Ergebnishaushalt</b>					
SA00 Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Haushaltsrücklagen (Saldo 0 +/- SU23)	662.400	1.886.900	2.760.100	82.100	-926.700

<b>Beschluss:</b>		
0	Gegenstimmen:	
2	Stimmhaltungen	GRE DI Eugen Hofer (ISCHL) GR Avanisha Filz-Tezlaf (MFG)
35	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

**5. Voranschlag 2024, Beschlussfassungen**

Berichterstatter und Antragsteller: Vizebgm. Mag. Hannes Mathes

**5.1. Voranschlag 2024, Ablauf**

In 2 Arbeitskreissitzungen, im Finanzausschuss und Stadtrat wurde ein Entwurf des Voranschlags erarbeitet und diskutiert. Danach wurde weiterhin intensiv an der Finalisierung des VA 2024 gearbeitet.  
 Der Entwurf wurde ordnungsgemäß durch eine Woche kundgemacht und es wurden von der Bevölkerung dagegen keine Einwendungen eingebracht.

**Antrag:**

Es wird der Antrag gestellt, den Voranschlag 2024 in folgender Weise zu beraten und zu beschließen:

1. Hebesätze für das Jahr 2024
2. Wassergebührenordnung, Änderung
3. Kanalgebührenordnung, Änderung

4. Abfallgebührenordnung, Änderung
5. Festsetzung der Höhe des Kassenkredites
6. Höhe der voraussichtlichen Darlehensaufnahmen 2024
7. Dienstpostenplan für 2024
8. Beratung des Voranschlages 2024 sowie des mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2024 bis 2028
9. Beschlussfassung Voranschlag (inkl. Nachweise) – Ergebnis- und Finanzierungshaushalt 2024
10. Beschlussfassung Mittelfristiger Finanzplan 2024 - 2028

<b>Beschluss:</b>	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
-------------------	--

### 5.1.1. Hebesätze für das Jahr 2024

**Sachverhalt:**

Vor dem jeweiligen Jahresbeginn müssen die Hebesätze für die Gemeindesteuern und -gebühren beschlossen sein, damit diese mit 1.1. des jeweiligen Finanzjahres zur Anwendung gelangen können.

**Antrag:**

Es wird der Antrag gestellt, folgende Hebesätze zu beschließen:

Grundsteuer A für land-u. forstw. Betriebe ..... mit 500 v.H.d.St.Messbetrages  
 Grundsteuer B für sonstige Grundstücke ..... mit 500 v.H.d.St.Messbetrages

<b>Beschluss:</b>	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
-------------------	--

### 5.1.2. Wassergebührenordnung, Änderung

**Sachverhalt:**

Die Wassergebühren sollen im Hinblick auf die Gebührenkalkulation sowie unter Einbeziehung des Kostendeckungsgrades um rund 15% erhöht werden. Die Wasser-, Kanal- und Müllgebühren wurden zuletzt 2018 erhöht. Im Jahr 2021 fand eine Anpassung der Wasser- und Kanalgebühren statt, bei welcher die Wassergebühren erhöht und die Kanalgebühren im gleichen Ausmaß gesenkt wurden.

Zu diesen Gebühren ist festzuhalten, dass damit auch weiterhin - wie in den letzten Jahren bereits erreicht - ein **ökologisches Ziel** verfolgt und angestrebt wird welches wie folgt definiert wird:

Die Stadtgemeinde Bad Ischl ist daran interessiert, im Wege der Art der vorzuschreibenden Gebühren, aber auch hinsichtlich der Höhe dieser Gebühren, Lenkungseffekte zu erzielen, welche aus umweltpolitischer Sicht die Bevölkerung sowie die Wirtschaftstreibenden der Stadtgemeinde zu einem verantwortungsvollen und sparsamen Umgang mit den vorhandenen natürlichen Ressourcen anhalten soll. Durch eine entsprechende Ausgestaltung der Wasserbezugsgebühren wird den BürgerInnen der Stadt ins Bewusstsein gerufen, dass ein hochwertiges Naturprodukt verwendet wird, welches nicht unbegrenzt und dauerhaft zur Verfügung steht.

Die Stadtgemeinde Bad Ischl legt deshalb die Wassergebühren ausschließlich verbrauchsbezogen aus, um für die BürgerInnen der Stadt aus dem Nutzerverhalten einen möglichst großen Anreiz zur eigenen finanziellen Entlastung zu schaffen.

Durch den sorgsamem Umgang mit der Ressource Wasser/Abwasser wird auch gewährleistet, dass die von der Stadt verwendeten Anlagen zur Wasserversorgung möglichst lange genutzt werden können und Neubauten hinsichtlich der Einbauten, welche auch Folgekosten (Straßenbau etc.) bedingen, hintangehalten werden können.

**§ 3 Abs. 2**

- 2) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 5)

	€
a) je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage	16,80
Mindestgebühr für 150 m <sup>2</sup>	2.520,00
b) für bebaute Flächen, die betrieblich genutzt werden, je m <sup>2</sup>	
bis 500 m <sup>2</sup>	16,80
von 501 m <sup>2</sup> bis 1.000 m <sup>2</sup>	8,40
von 1.001 m <sup>2</sup> bis 2.000 m <sup>2</sup>	4,20
über 2.000 m <sup>2</sup>	2,10
Mindestgebühr für betrieblich genutzte Flächen für 150 m <sup>2</sup>	2.520,00

**§ 3 Abs. 3**

- 3) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt € 2.520,00

**§ 6 Abs. 3**

- 3) Die Wasserbenützungsg Gebühr beträgt je Kubikmeter verbrauchter Wassermenge € 2,60

**§ 6 Abs. 5**

- 5) Fehlt ein Wasserzähler, so werden für den Wasserbezug Pauschalgebühren verrechnet. Die Pauschalgebühren werden nach folgenden Ansätzen nebeneinander (vierteljährlich) verrechnet:

Pauschalgebühren	€
a) Wohnung oder gewerblicher Betrieb	<b>85,10</b>
b) Schlauchanschluss	<b>15,00</b>
c) landwirtsch. Stallung	<b>9,70</b>
d) je Stück Großvieh	<b>4,90</b>
e) Bauwasser je Baustelle bis 1200 m <sup>3</sup> umbauten Raum, einmalig	<b>299,00</b>
je weitere angefangene 100 m <sup>3</sup> umbauten Raum	<b>35,90</b>

**§ 7**

**Wasserzählergebühr**

- 1) Für die beigestellten gemeindeeigenen Wasserzähler ist je Zähler und Vierteljahr eine Gebühr und zwar für Zähler mit

3	m <sup>3</sup> Nennleistung	<b>6,40</b>
7	m <sup>3</sup> Nennleistung	<b>8,10</b>
16	m <sup>3</sup> Nennleistung	<b>13,80</b>
50	m <sup>3</sup> Nennleistung	<b>48,30</b>
80	m <sup>3</sup> Nennleistung	<b>50,00</b>
100	m <sup>3</sup> Nennleistung	<b>55,20</b>

### **Antrag:**

Es wird der Antrag gestellt, die Wassergebühren gemäß dem Sachverhalt und unter Beibehaltung des wie im Sachverhalt und den Gebührenordnungen beschriebenen ökologischen Lenkungsziels, zu beschließen.

### **Debatte:**

**GR Mag. Demel** zeigt sich über die zu beschließende Gebührenerhöhung sehr bekümmert.

*In Zeiten der enormen Teuerungswelle soll der Bevölkerung doch eher unter die Arme gegriffen werden, als Gebühren (noch dazu Fixgebühren) zu erhöhen.*

*Im kommenden Jahr wünscht er sich eine Behandlung im Sozialausschuss zum Thema - wie können sozial schwache Menschen entlastet werden. Außerdem soll überlegt werden, wie man die Kosten für den Müllaufwand (Mülltransport) reduzieren könnte.*

**GR Dr. Kotschy:** *Gebühren sind Entgelte für Leistungen, die eine Gebietskörperschaft erbringt, und können demnach nicht wahllos festgelegt werden bzw. müssen in etwa der Selbstkosten der Gebietskörperschaft entsprechen. Eine Gemeinde ist gezwungen kostendeckend zu arbeiten und die Gebühren von Wasser, Kanal u. Müll nicht zweckzuentfremden.*

*15 % Gebührenerhöhung mag zwar im ersten Moment viel klingen, wird es aber runtergebrochen, ist es in Summe nicht mehr, als ein schönes Abendessen.*

*Außerdem muss man bedenken, dass seit 2019 auch die Tariflöhne u. Gehälter um rund 17% gestiegen sind, wobei hier die heurigen Lohnabschlüsse noch gar nicht berücksichtigt sind.*

**GR Filz-Tezla**f spricht für die Menschen, welche bereits schon jetzt vor dem finanziellen Abgrund stehen und aufgrund weiterer Erhöhungen/Teuerungen vielleicht sogar ihr Heim verkaufen müssen.

*Außerdem sieht sie nicht ein, dass den Bürgern etwas aufgebrummt wird, was in der Vergangenheit offensichtlich verschlafen wurde.*

*Unter anderem sind die Zinsen für die Kredite der 3 Haushalte (Wasser, Kanal, Abfall) inzwischen explodiert. Hierfür wurde in der Vergangenheit Geld aufgenommen, obwohl es Überschüsse gab, welche aber anderweitig verwendet wurden.*

*Im Moment wäre es vernünftiger keine Rücklagen zu bilden, bevor man es den Bürgern wieder weiter verrechnet.*

**GR Stadlmann:** *es konnte bereits den Medien entnommen werden, welcher Aufruhr aufgrund der Gebührenerhöhung entstanden ist. Auch wenn die letzten 5 Jahre keine Erhöhung stattfand, hält sie es dennoch für ein falsches Signal, die Gebühren - ausgerechnet in einer Zeit in der die Lage ohnehin schon kritisch ist - gleich um 15% zu erhöhen.*

**Vizebgm. Hochdaninger** betont ebenfalls, dass bereits seit 2019 keine Erhöhung der Gebühren mehr durchgeführt wurde. *Rückblickend wäre es schlauer gewesen, jedes Jahr kontinuierlich um 3 % zu erhöhen, somit wären wir heute auch bei den 15 %.*

*Es darf nicht vergessen werden, dass Bad Ischl eines der größten Wasser- u. Kanalnetze Oberösterreichs besitzt, was natürlich mit enormen Kosten verbunden ist. Hierfür braucht es eine ordentliche Vergütung, um diese wichtige Infrastruktur künftig auch aufrecht erhalten zu können.*

**Vizebgm. Mag. Mathes** wird der vorliegenden Gebührenerhöhung nicht zustimmen.

*Seiner Ansicht nach würde es reichen, lediglich eine Kostendeckung zu erlangen. Dafür müssten die Wassergebühren nur um ca. 4,2 %, die Abfallgebühren um ca. 7 % und die Kanalgebühren um ca. 5,4 % erhöht werden.*

*Auch die Inflation begleitet uns nun schon einige Zeit und es gibt Bereiche in der Bevölkerung, wo es keine Lohnerhöhungen gibt. Abgesehen davon werden Lohnerhöhungen von durchschnittlich 8 – 9 % ohnehin von der allgemeinen Teuerung verschlungen.*

*Nachdem es hier um die Erhöhung von gleich drei Gebühren geht, ist für ihn nur eine sensible Steigerung denkbar.*

**GRE Hillbrand** bezeichnet eine Erhöhung von 15% - gelinde gesagt - als „Bombe“.

*Wahrscheinlich war es im Nachhinein gesehen ein Fehler, dass man diesbezüglich so lange nichts gemacht hat und das jetzt, in der finanziell ohnehin schon schwierigen Zeit, nachholen muss.*

*Er fordert daher mehr Sparsamkeit bei der Budgetierung, wünscht sich das ein oder andere Prestigeobjekt hintan zu stellen und eine deutlich geringere Gebührenerhöhung zu beschließen.*

**Bgm Schiller, BEd** erwähnt, dass Gebührenerhöhungen nicht dafür vorgesehen sind, um ein Budget auszugleichen. Es gibt dazu einen Erlass der besagt, dass eine Gemeinde genau diese Gebühren kostendeckend führen muss. Wenn wir keine Erhöhung von mind. 15 % durchführen, würde sich das mit einem Minus von € 890.000,- im Budget zu Buche schlagen.

Heute wissen wir, dass es ein großer Fehler war, die Gebühren jahrelang nicht anzupassen. Wenn man berücksichtigt, was die Stadtgemeinde in den letzten drei Jahren an Kanalsanierungen/Kanalbau, Brücken- oder Straßensanierungen durchgeführt hat, kommt man auf einen stolzen Betrag zw. 10 und 15 Mio. Euro - und diese Kosten gilt es eben zu decken.

Aufgrund der Aufstockung des Sozialbudgets kann die Stadtgemeinde erfreulicherweise auch weiterhin den sozial schwächeren Menschen dementsprechend unter die Arme greifen.

**StR DI Schott:** eine Erhöhung von 15 % war keine einfache Entscheidung. Wie bereits von einem Vorredner erwähnt, sind Gebühren nicht mit Steuern zu vergleichen. Demnach muss hierbei eine konkrete Gegenleistung erbracht werden, welche eben auch viel Geld kostet.

Nachdem die Kalkulation dieser drei Haushalte durchaus keine leichte Materie ist, möchte er sich auf diesem Wege ganz herzlich bei der Finanzabteilung für die mühevollen Arbeit bedanken. Außerdem ruft er dazu auf, dass Fachwissen von Frau Mag. Schäfer auch in Anspruch zu nehmen und künftig Vorschläge und Ideen rechtzeitig einzubringen.

Wie bereits im letzten Jahr erwähnt, wäre es wünschenswert, wenn alle Fraktionen gemeinsam bei der Kalkulation mitarbeiten würden.

In der sozialen Ausgleichsdebatte schließt er sich der Meinung seines Fraktionskollegen Mag. Demel an. Auch für sozial Schwächere in unserer Gesellschaft müssen noch Lösungen gefunden werden.

**Vizebm. Mag. Mathes:** künftig muss vermehrt auf die immer größer werdende Anzahl jener Menschen Rücksicht genommen werden, welche sich schon jetzt das Leben kaum mehr leisten können. Deswegen darf nicht mit einer Erhöhung von 15 % reagiert werden, sondern mit deutlich weniger.

Hinter den jahrelang nicht angehobenen Gebühren stand ja nicht nur der soziale Gedanke, sondern auch die massive Kritik des Rechnungshofes.

**Bgm Schiller, BEd** weist den Vorwurf von Mag. Mathes, die Gebühren nur aufgrund der Kritik des Rechnungshofes nicht erhöht zu haben, vehement zurück. Anmerkungen des Rechnungshofes und sämtliche Stellungnahmen wurden von Dr. Biwald aufgearbeitet. Zudem wurde von unserer Seite aus auch eine Studie in Auftrag gegeben.

**GR Irina Schott:** nachdem eine Gemeinde kostendeckend arbeiten muss, ist es eben auch notwendig solche Maßnahmen zu setzen.

Im kommenden Jahr wäre es wichtig, ein besonderes Augenmerk auf die sozial schwächeren Menschen zu legen, Sozialhilfen dementsprechend aufzustocken und Hürden für Beantragungen bestmöglich zu minimieren.

Es wäre schön, wenn das der zuständige Ausschuss in seiner nächsten Sitzung auf die Tagesordnung nehmen und behandeln würde.

<b>Beschluss:</b>		
14	Gegenstimmen:	Liste ISCHL (ohne GR Nemeč u. GR Müllegger) GR Ruth Stadlmann (FPÖ) GRE Josef Engl (FPÖ) GRE Werner Hillbrand (FPÖ)
2	Stimmenthaltungen	GR Mag. Martin Demel (GRÜNE) GR Avanisha Filz-Tezlař (MFG)
21	Stimmen für den Antrag:	Gesamte SPÖ GRÜNE (ohne GR Mag. Martin Demel) GR Dr. Harald W. Kotschy (FPÖ) GR Johann Nemeč (ISCHL) GR Lorenz Müllegger (ISCHL)

### 5.1.3. Kanalgebührenordnung, Änderung

#### Sachverhalt:

Die Kanalgebühren sollen im Hinblick auf die Gebührenkalkulation sowie unter Einbeziehung des Kostendeckungsgrades um rund 15% erhöht werden. Die Wasser-, Kanal- und Müllgebühren wurden zuletzt 2018 erhöht. Im Jahr 2021 fand eine Anpassung der Wasser- und Kanalgebühren statt, bei welcher die Wassergebühren erhöht und die Kanalgebühren im gleichen Ausmaß gesenkt wurden. Weiters soll die Kanalanschlussgebühr entsprechend der Mindestanschlussgebühr bei Abwasserbeseitigungsanlagen gemäß Erlass des Landes OÖ, IKD-2023-152175/19-LI auf mind. € 4.174,- angehoben werden.

Zu diesen Gebühren ist festzuhalten, dass damit auch weiterhin - wie in den letzten Jahren bereits erreicht - ein **ökologisches Ziel** verfolgt und angestrebt wird, welches wie folgt definiert wird:

Die Stadtgemeinde Bad Ischl ist daran interessiert, im Wege der Art der vorzuschreibenden Gebühren, aber auch hinsichtlich der Höhe dieser Gebühren, Lenkungseffekte zu erzielen, welche aus umweltpolitischer Sicht die Bevölkerung sowie die Wirtschaftstreibenden der Stadtgemeinde zu einem verantwortungsvollen und sparsamen Umgang mit den vorhandenen natürlichen Ressourcen anhalten soll. Durch eine entsprechende Ausgestaltung der Kanalgebühren wird den BürgerInnen der Stadt ins Bewusstsein gerufen, dass ein hochwertiges Naturprodukt verwendet wird, welches nicht unbegrenzt und dauerhaft zur Verfügung steht.

Die Stadtgemeinde Bad Ischl legt deshalb die Kanalgebühren ausschließlich verbrauchsbezogen aus, um für die BürgerInnen der Stadt aus dem Nutzerverhalten einen möglichst großen Anreiz zur eigenen finanziellen Entlastung zu schaffen.

Durch den sorgsamen Umgang mit der Ressource Wasser/Abwasser wird auch gewährleistet, dass die von der Stadt verwendeten Anlagen zur Abwasserentsorgung möglichst lange genutzt werden können und Neubauten hinsichtlich der Einbauten, welche auch Folgekosten (Straßenbau etc.) bedingen, hintangehalten werden können.

#### § 3 Abs. 2

	€
a) je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage	<b>27,90</b>
Mindestgebühr für 150 m <sup>2</sup>	<b>4.174,00</b>
b) für bebaute Flächen, die betrieblich genutzt werden, je m <sup>2</sup>	
bis 500 m <sup>2</sup>	<b>27,90</b>
von 501 m <sup>2</sup> bis 1.000 m <sup>2</sup>	<b>13,95</b>
von 1.001 m <sup>2</sup> bis 2.000 m <sup>2</sup>	<b>6,97</b>
über 2.000 m <sup>2</sup>	<b>3,48</b>
Mindestanschlussgebühr für 150 m <sup>2</sup>	<b>4.174,00</b>
c) für den Anschluss von unbebauten Grundstücken die Mindestanschlussgebühr, diese beträgt	<b>4.174,00</b>

#### § 7 Abs. 3

- 3) Die Kanalbenützungsg Gebühr beträgt pro Kubikmeter Wasser **€ 4,10**

#### § 7 Abs. 6

- 6) Fehlt ein Wasserzähler oder wird das Wasser nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogen (eigene Quelle, Wassergenossenschaft etc.), so ist

das Ausmaß der Kanalbenutzungsgebühr durch Pauschalierung zu ermitteln, wobei folgende Ansätze nebeneinander vierteljährlich verrechnet werden:

- a) Wohnung oder gewerblicher Betrieb..... € 189,80
- b) Schlauchanschluss..... € 32,20

**Antrag:**

Es wird der Antrag gestellt, die Kanalgebühren gemäß dem Sachverhalt und unter Beibehaltung des wie im Sachverhalt und den Gebührenordnungen beschriebenen ökologischen Lenkungsziel, zu beschließen.

Beschluss:		
14	Gegenstimmen:	Liste ISCHL (ohne GR Nemeč u. GR Müllegger) GR Ruth Stadlmann (FPÖ) GRE Josef Engl (FPÖ) GRE Werner Hillbrand (FPÖ)
2	Stimmenthaltungen	GR Mag. Martin Demel (GRÜNE) GR Avanisha Filz-Tezlař (MFG)
21	Stimmen für den Antrag:	Gesamte SPÖ GRÜNE (ohne GR Mag. Martin Demel) GR Dr. Harald W. Kotschy (FPÖ) GR Johann Nemeč (ISCHL) GR Lorenz Müllegger (ISCHL)

**5.1.4. Abfallgebührenordnung, Änderung**

**Sachverhalt:**

Die derzeit bestehenden Müllgebühren, der Höhe nach zuletzt angepasst im Dezember 2018, sollen im Hinblick auf die Kostendeckung sowie unter Einbeziehung des Kostendeckungsgrades um rund 15% erhöht werden.

Zu diesen Gebühren ist festzuhalten, dass damit auch weiterhin - wie in den letzten Jahren bereits erreicht - ein **ökologisches Ziel** verfolgt und angestrebt wird welches wie folgt definiert wird:

Die Stadtgemeinde Bad Ischl ist daran interessiert, im Wege der Art der vorzuschreibenden Gebühren, aber auch hinsichtlich der Höhe dieser Gebühren, Lenkungseffekte zu erzielen, welche aus umweltpolitischer Sicht die Bevölkerung sowie die Wirtschaftstreibenden der Stadtgemeinde zu einem verantwortungsvollen und sparsamen Umgang mit den vorhandenen natürlichen Ressourcen anhalten soll.

Durch die verbrauchsbezogenen Gebühren und die Trennung der Gebühren in Rest- und Biomüll können die BürgerInnen der Stadtgemeinde Bad Ischl die Höhe ihrer jährlichen Belastungen unmittelbar beeinflussen. Durch eine adäquate Höhe der Müllgebühren wird der Anreiz zur Müllvermeidung und -trennung verstärkt. Geringere Müllmengen ermöglichen längere

Abholintervalle. Dadurch sinkt auch die Umweltbelastung aus den Abgasen der Müllwagen. Geringere Müllmengen reduzieren die negativen Effekte der Restabfallbehandlung und verhindern, dass Müllbehandlungsanlagen neu errichtet oder rasch redimensioniert werden müssen. Potentielle Umweltrisiken werden dadurch reduziert.

## § 2

### Höhe der Gebühren

Die Abfallabfuhrgebühr beträgt pro Abfuhr:	2-wöchig	4-wöchig	wöchentlich
bis 120-Liter-Hausabfallbehälter	<b>11,50</b>	<b>13,80</b>	<b>14,30</b>
120-Liter-Kompostierbehälter pro Haushalt	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
240-Liter-Hausabfallbehälter	<b>22,60</b>	<b>27,20</b>	<b>28,80</b>
240-Liter-Kompostierbehälter pro Haushalt	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
770-Liter-Großraumcontainer für Hausabfall	<b>83,30</b>	<b>103,20</b>	<b>112,30</b>
1100-Liter-Großraumcontainer für Hausabfall	<b>119,00</b>	<b>146,80</b>	<b>160,30</b>
1100-Liter-Großraumcontranier für Kompost	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

Abrollcontainer: pro m <sup>3</sup> und Abfuhr	€	<b>84,00</b>
Abfallsäcke (60 l), pro Stück	€	<b>5,00</b>

Gebühr für Sonderentleerung (Fehlwürfe)	
120 l Kompostierbehälter	<b>€ 23,00</b>
240 l Kompostierbehälter	<b>€ 34,50</b>

#### Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, die Müllgebühren, zuletzt abgeändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Dezember 2019, gemäß dem Sachverhalt und unter Beibehaltung des wie im Sachverhalt und den Gebührenordnungen beschrieben ökologischen Lenkungsziels, zu beschließen.

Beschluss:		
14	Gegenstimmen:	Liste ISCHL (ohne GR Nemeč u. GR Müllegger) GR Ruth Stadlmann (FPÖ) GRE Josef Engl (FPÖ) GRE Werner Hillbrand (FPÖ)
2	Stimmenthaltungen	GR Mag. Martin Demel (GRÜNE) GR Avanisha Filz-Tezlař (MFG)
21	Stimmen für den Antrag:	Gesamte SPÖ GRÜNE (ohne GR Mag. Martin Demel) GR Dr. Harald W. Kotschy (FPÖ) GR Johann Nemeč (ISCHL) GR Lorenz Müllegger (ISCHL)

#### 5.1.5. Festsetzung der Höhe des Kassenkredites

#### Sachverhalt:

Zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit ist im Jahr 2024 ein Kassenkredit von € 4.100.000,00 vorgesehen.

**Antrag:**

Es wird der Antrag gestellt, die Höhe des Kassenkredites mit € 4.100.00,00 zu beschließen.

<b>Beschluss:</b>	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
-------------------	--

**5.1.6. Höhe der voraussichtlichen Darlehensaufnahmen 2024**

**Sachverhalt:**

Für die Finanzierung investiver Vorhaben ist die Aufnahme von Darlehen erforderlich.

**Antrag:**

Gemäß § 76 Abs. 6 OÖ Gemeindeordnung 1990 wird die Höhe der voraussichtlich aufzunehmenden Darlehen mit € 6.230.000,00 beantragt.

<b>Beschluss:</b>		
0	Gegenstimmen:	
2	Stimmenthaltungen	GRE DI Eugen Hofer (ISCHL) GR Avanisha Filz-Tezlaf (MFG)
35	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

**5.1.7. Dienstpostenplan für 2024**

**Sachverhalt:**

Der Dienstpostenplan der Stadtgemeinde Bad Ischl wird aufgrund Umwandlungen von Beamten-Planstellen in VB-Planstellen, Nachbesetzungen, Ruhestandversetzung, Neuschaffung und amtswegige Abänderung wie nachstehend angeführt abgeändert:

- Handwerklicher Dienst: Umwandlung 1 Beamtenplanstelle P2 I-III ad pers GD 19.1 (Z.M. Pensionierung) – 1 VB Planstelle GD 19.1.
- Verwaltung: Schaffung 1 VB Planstelle GD 18.5. – Finanzabteilung
- Kinderbetreuung: Schaffung 2 VB Planstellen GD 22 – Einsatz von Springerinnen
- Exekutivdienst  
Umwandlung 4 VB Planstellen GD 16.8. in Beamten-Planstellen GD 16.8.  
Schaffung 1 VB Planstelle GD 16.8.

**Antrag:**

Es wird hiermit der Antrag gestellt, den Dienstpostenplan für 2024 mit den genannten Änderungen, welcher dem Voranschlag 2024 beiliegt, zu beschließen.

<b>Beschluss:</b>		
0	Gegenstimmen:	
7	Stimmenthaltungen	Vizebgm Mag. Hannes Mathes (ISCHL) StR DI Hannes Bauer (ISCHL) StR Walter Erla (ISCHL) StR Stefanie Reischmann (ISCHL) GR Karl Saller (ISCHL) GRE DI Eugen Hofer (ISCHL) GR Avanisha Filz-Tezlaf (MFG)
30	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

### 5.1.8. Beratung des Voranschlages 2024 sowie des mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2024 bis 2028

**StR DI Schott** zeigt sich erleichtert, dass die Stadtgemeinde Bad Ischl in letzter Minute doch noch ein ausgeglichenes Budget vorweisen kann. Dafür musste bei einigen Vorhaben zurückgesteckt und Projekte vorerst verschoben werden.

Besonders wichtig ist ihm die Weiterführung von bereits begonnener Projekte (zB: nachhaltiges Stadtentwicklungskonzept, E-Carsharing, Minimierung d. Bodenversiegelung oder der Ausbau von erneuerbarer Energie) und im folgenden die Umsetzung der dazu besprochenen Maßnahmen.

Der Fokus der Grünen liegt weiterhin eindeutig auf Klima- und Energieprojekten, welche einerseits von Bund und Ländern gefördert werden und andererseits auch Einsparungen bei Energie- oder Instandhaltungskosten bringen.

Zusammenfassend lautet sein Ziel für das kommende Jahr: „Je „grüner“ das Budget, desto besser für Mensch, Umwelt und die Zukunft.“

**GR Dr. Kotschy:** aus seiner Sicht scheint das Budget wohl nur auf dem Papier ausgeglichen, weshalb er über die Fortführung der „Prasserei“ aus den vergangenen Jahren ziemlich entsetzt ist. Das Budget musste augenscheinlich durch die Auflösung von Rücklagen gedeckt werden.

Bis 2026 werden die Schulden und Haftungen dann schon bei ca. 50 Mio. Euro liegen, das entspricht in etwa 100 % der Einnahmen.

Beim Landesbudget hat man sich auf einen Schuldendeckel geeinigt und die mögliche Verschuldung wurde damit auf 25 % der Jahreseinnahmen festgelegt. Das wären bei uns in etwa 12 Mio. Euro, wobei wir jetzt schon um ein dreifaches darüber liegen.

Sein Vorschlag wäre demnach – wie schon in den letzten zwei Jahren erwähnt - die zahlreich geplanten Investitionen neu zu überdenken und auf ihre Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen.

**GRE DI Hofer** steht dem Voranschlag für das Jahr 2024 sehr kritisch gegenüber. Beinahe wären wir zur Abgangsgemeinde geworden, nur kurzfristige, hektische Bemühungen haben das verhindert. Natürlich gibt es viele Gründe dafür: enorme Zinsbelastungen, hohe Inflation und hohe Umlagen, welche gezahlt werden müssen.

Eine sinnvolle Begrenzung von Finanzschulden (siehe Schuldendeckel Landesbudget) würde er durchaus begrüßen, aber nur insoweit, dass man in unvorhersehbaren Krisensituationen noch flexibel reagieren kann und einen gewissen Handlungsspielraum hat. Eine Rücklagenbildung bei den Gebühren ist grundsätzlich richtig und wichtig, aber warum ausgerechnet für 2024?

Vorschläge zu Budgeteinsparungen von der Liste ISCHL wurden – so wie immer - nicht aufgegriffen und vom Tisch gewischt.

**Bgm Schiller, BEd:** natürlich muss in Zeiten wie diesen auf Rücklagen zurückgegriffen werden, ansonsten könnte heuer keine Gemeinde ausgleichen. In Oberösterreich werden fast 160 Gemeinden zu Härteausgleichsgemeinden. Trotzdem konnten, gerade in so schwierigen Zeiten, viele Ideen u. Projekte umgesetzt und vielen Menschen finanziell geholfen werden. Aus diesem Grund ist sie über das Ergebnis von Bad Ischl besonders stolz und kann mit gutem Gewissen zustimmen. Zu den Vorwürfen der Liste ISCHL, ihre Vorschläge nicht berücksichtigt zu haben sagt sie, dass diese größtenteils unrealistisch waren und somit nicht eingearbeitet werden konnten. Um nur einige Beispiele zu nennen: Baurechtszinsverhandlungen mit Eigentümern des Hotels, Repräsentations- u. Verfügungsmittel d. Bürgermeisterin von € 136.000,- auf € 20.000,- zu kürzen, Lehartheater wieder an die Verkäufer zurückgeben usw. Ganz besonders bedanken möchte Sie sich bei den Mitarbeitern/Abteilungen der Stadtgemeinde, welche Einsparungen getätigt haben, bei den mitwirkenden Referenten und bei all denen, die tatsächlich aktiv sehr viele Stunden in dieses Budget investiert haben.

**Vizebgm. Mag. Mathes:** die immer weiter steigende Verschuldung bereit ihm große Sorgen. Im kommenden Jahr werden wir einen neuen Schuldenstand von weit über € 30 Mio. erreichen und dieser wird bis 2027 auf über € 40 Mio. steigen. Diese Entwicklung ist für unsere Kinder und Kindeskinde schlichtweg unverantwortlich! Bereits in der Budgetsitzung vom Jänner 2023 hat die Liste ISCHL darauf hingewiesen, dass die Zinsentwicklung, welche sich im Budget niederschlägt, von bis dahin ca. 150.000,- auf über € 1 Mio ansteigen wird. Leider wurde dem kein Glauben geschenkt! Laut EZB wird die Zinsbelastung auch im kommenden Jahr weiter hoch bleiben. Selbstverständlich muss jede Gebietskörperschaft zur Finanzierung ihrer Vorhaben Schulden machen. Die entscheidende Frage die wir uns stellen sollten, ist das "WOFÜR". Schulden ohne Nachhaltigkeit werden wir bereuen, deshalb müssen wir in unserer Lage genau darauf achten, wofür wir unser Geld ausgeben. Wir werden das ein oder andere Projekt im Mittelfristigen Finanzplan nochmal genau überdenken müssen, vielleicht finden wir gemeinsam innovative Ansätze. Betrachtet man das Ischler Budget in seiner Gesamtheit ist festzustellen, dass wir kein Einnahmen- sondern ein Ausgabenproblem haben. Deshalb sieht die Liste ISCHL nicht ein, dass die Gebühren von Wasser, Kanal u. Müll in einem Ausmaß von jew. 15% erhöht werden. Es darf nicht vergessen werden, dass heuer auch die Parkgebühren bereits verdoppelt wurden. In der Hoffnung nächstes Jahr ein besseres Budget beschließen zu können, bedankt er sich bei den Verantwortlichen für die Erstellung des Voranschlags.

**StR Erla** wird dem Gesamtbudget nicht zustimmen! In gewisser Weise hofft er sogar, dass der Voranschlag für 2024 in dieser Sitzung abgelehnt und im Jänner neu beschlossen wird. Auch in der Bevölkerung macht es bereits den Anschein, dass zu viel Geld für Prestigeprojekte wie „Städtetag“ oder „Ö3-Weihnachtswunder“ ausgegeben wird - das auch zurecht. Täglich erreichen uns Projekte, welche ursprünglich von der Kulturhauptstadt hätten ausgetragen werden sollen und plötzlich von der Stadtgemeinde übernommen werden. Stark verwundert zeigt er sich auch über einen Zeitungsbericht von StR DI Schott zum Thema Budget, indem geschrieben steht, dass die GRÜNEN mit der Budgeterstellung durchaus zufrieden sind. Dabei fragt man sich, ob hier eine gewisse Art von Abgehobenheit, Weltfremdheit oder eventuell ein Fraktionszwang der Sozialdemokraten dahinter steckt. Fragwürdig für ihn auch das Projekt „Fahrzeug-Technik-Museums um stolze € 800.000,-. Dafür andere, schon lang geplante Projekte einfach rauszustreichen, ist für ihn allerdings keine korrekte Lösung. Ein Rückzieher beim Schulbau und den Schulrenovierungen ist jedenfalls nicht mehr möglich, nachdem das Land OÖ nun der erhöhten Förderquote zugesagt hat und somit dem jahrelangen Warten endlich ein Ende gesetzt wird.

**Bgm. Schiller, BEd** weist darauf hin, dass für alle Mitglieder des Gemeinderates die Möglichkeit für Schulungen zu Themen wie: „Richtiges lesen der Gemeindeordnung“, „Voranschlag u. Rechnungsabschluss“, uvm. besteht. Daraufhin verliert Frau Bgm einen Absatz aus der GemO zur Budgeterstellung und erläutert dabei, wie eine korrekte Handhabung von Subventionen auszusehen hat.

**GR Dr. Aigner** bedauert, dass der „grüne“ Teil im Budget leider nur ein sehr Kleiner ist, er würde gerne mehr davon sehen. Nichts desto trotz wird er aber für das Budget stimmen. Projekte im Kampf gegen den Klimawandel dürfen seiner Meinung nach nicht mehr weiter in die Ferne gerückt werden, denn je länger man mit der Umsetzung wartet, umso teurer wird es für uns werden.

**GRE Wagenhofer u. GRE Milicevic** bedanken sich bei der Finanzabteilung für die mühevollen und hartnäckigen Arbeit, durch welche letztendlich miteinander ein ausgeglichenes Budget erstellt werden konnte.

Bei den Gebühren braucht es eben eine dementsprechende Erhöhung (nachdem in den letzten 5 Jahren gänzlich darauf verzichtet wurde), um die Grundversorgung der Bevölkerung weiterhin bestmöglich gewährleisten zu können.

**GR DI Irina Schott** sagt, dass es ihr als junge Mutter ein großes Anliegen ist, unsere Gemeinde zu gestalten und diesen lebens- und liebenswerten Ort zu erhalten.

Auf diesem Wege möchte Sie sich herzlich für die konstruktive Arbeit Ihrer Fraktion und die der Bürgermeisterin bedanken. Auch wenn man nicht immer einer Meinung ist, darf ein respektvoller Umgang und eine höfliche Gesprächsebene mit anderen politischen Mandatären vorausgesetzt werden.

Für die Zukunft wünscht sie sich endlich eine Zusammenarbeit aller Fraktionen auf Augenhöhe.

### 5.1.9. **Beschlussfassung Voranschlag 2024 (inkl. Nachweise) - Ergebnis- und Finanzierungshaushalt 2024**

**Sachverhalt:**

Die Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag obliegt laut Oö. Gemeindeordnung 1990 dem Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

**Antrag:**

Es wird der Antrag gestellt, den Voranschlag (inkl. der Bestandteile gem. § 9 GHO) für das Finanzjahr 2024 mit folgenden Ergebnissen zu beschließen:

**Ergebnishaushalt Gesamt – interne Vergütungen enthalten (Anlage 1a):**

	<b>VA 2024</b>
Summe Erträge	49.749.500
Summe Aufwände	49.788.000
<b>Saldo (0) Nettoergebnis</b>	<b>-38.500</b>
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	4.380.600
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	2.953.200
<b>Saldo (00) Nettoergebnis nach Rücklagen</b>	<b>1.388.900</b>

### Finanzierungshaushalt Gesamt – interne Vergütungen enthalten (Anlage 1b):

Saldo (1) Geldfluss operative Gebarung	2.795.400
Saldo (2) Geldfluss investive Gebarung	-10.110.400
<b>Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo</b>	<b>-7.315.000</b>
Saldo (4) Geldfluss Finanzierungstätigkeit	3.502.100
<b>Saldo (5) Geldfluss voranschlagswirksame Gebarung</b>	<b>-3.812.900</b>

Der Finanzierungsvoranschlag zeigt, dass die Höhe der Auszahlungen die Höhe der Einzahlungen überschreitet und sich die Höhe der liquiden Mittel um 3.812.900 € verringern wird. Die finanzielle Ausgeglichenheit bleibt jedoch gegeben, da Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen in der Höhe von 4.372.662,55 € zur Verfügung stehen.

Generell musste festgestellt werden, dass aufgrund der derzeitigen wirtschaftlichen Lage und der Tatsache, dass die inflationsbedingten Preisanpassungen in vielen von der Gemeinde unbeeinflussbaren Bereichen der operativen Gebarung stärker steigen als die Einnahmen.

- Geringe Steigerung der Ertragsanteile (2,09 %)
- Höhere Preise bei Strom und Gas gegenüber dem langjährigen Durchschnitt
- Hohe Lohnabschlüsse 2023 und 2024
- Mehrbelastung durch Zinsen wegen Erhöhung des EURIBORS
- Erhöhung der Umlagen bzw. Pflichtausgaben

Dies machte Einsparungen in vielen Bereichen und insbesondere bei den Instandhaltungen, im Bildungsbereich, bei der Instandhaltung der Straßen, in den Bereichen Wasser, Abwasser und Abfall, im Wirtschaftshof und im Bereich Umwelt notwendig. Sollten im Jahr 2024 zusätzliche Unterstützungen seitens des Landes oder Bundes fließen, sollen diese Bereiche zusätzliche Mittel zur Verfügung bekommen.

Beschluss:		
15	Gegenstimmen:	Liste Zukunft ISCHL (ohne Nemeč u. Müllegger) GR Avanisha Filz-Tezlař (MFG) GR Ruth Stadlmann (FPÖ) GR Dr. Harald W. Kotschy (FPÖ) GRE Josef Engl (FPÖ)
1	Stimmenthaltungen	GRE Werner Hillbrand (FPÖ)
21	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

#### 5.1.10. Beschlussfassung Mittelfristige Finanzplanung 2024 - 2028

##### Sachverhalt:

Die Gemeinde hat für einen Zeitraum von fünf Haushaltsjahren eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung zu erstellen. Das erste Haushaltsjahr der mittelfristigen Ergebnis- und

Finanzplanung fällt mit dem Haushaltsjahr zusammen, für das jeweils der Gemeindevoranschlag erstellt wird.  
 Der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan ist dem Gemeinderat gemeinsam mit dem Voranschlag zur Beschlussfassung vorzulegen.

**Antrag:**

Es wird der Antrag gestellt, die vorliegende mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2024 bis 2028 mit folgenden Ergebnissen zu beschließen.

**Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht**

Position	VA 2024 Summe/Saldo	MEFP 2025 Summe/Saldo	MEFP 2026 Summe/Saldo	MEFP 2027 Summe/Saldo	MEFP 2028 Summe/Saldo
<b>Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	<b>11.000</b>	<b>813.600</b>	<b>625.200</b>	<b>1.000.900</b>	<b>1.056.000</b>
<b>Finanzierungshaushalt</b>					
SA5 Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-3.812.900	-5.335.900	-1.232.500	-483.300	-569.600
<b>Ergebnishaushalt</b>					
SA00 Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Haushaltsrücklagen (Saldo 0 +/- SU23)	<b>1.388.900</b>	<b>5.215.500</b>	<b>1.045.500</b>	<b>1.454.300</b>	<b>1.641.900</b>

<b>Beschluss:</b>		
13	Gegenstimmen:	Liste Zukunft ISCHL (ohne Nemeč u. Müllegger) GR Avanisha Filz-Tezlař (MFG) GR Dr. Harald W. Kotschy (FPÖ)
3	Stimmenthaltungen	GR Ruth Stadlmann (FPÖ) GRE Josef Engl (FPÖ) GRE Werner Hillbrand (FPÖ)
21	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

**6. Finanzierungspläne, Beschlussfassung**

Berichterstatteřin und Antragstełlerin: Bgm Ines Schiller, BEd

**6.1. Steg zur Landesmusikschule**

**Sachverhalt:**

Die Direktion Inneres und Kommunales hat am 13.12.2023 für das Projekt "Sanierung Musikschulsteg - Office Brücke" die vorliegende Finanzierungsdarstellung (IKD-2023-411629/7-Kt) übermittlełt.

**Antrag:**

Es wird der Antrag gestellt, die vorliegende Finanzierungsdarstellung, welche als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen.

<b>Beschluss:</b> Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
--

**6.2. Stadtfeuerwehr Bad Ischl, WLF**

**Sachverhalt:**

Die Direktion Inneres und Kommunales hat am 13.12.2023 für das Projekt " Feuerwehr Bad Ischl - Wechselladefahrzeug K2" die vorliegende Finanzierungsdarstellung (IKD-2022-609384/12-Wob) übermittelt.

**Antrag:**

Es wird der Antrag gestellt, die vorliegende Finanzierungsdarstellung, welche als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen.

<b>Beschluss:</b> Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
--

**7. Subvention Naturfreunde - Akontozahlung 2024**

Berichterstatterin und Antragstellerin: Bgm Ines Schiller, BEd

**Sachverhalt:**

Nachdem das Parkbad erst im Mai Erlöse erwirtschaftet, soll zur Sicherstellung der Liquidität in den ersten Monaten des Jahres wie bereits in den vergangenen Jahren eine Akontozahlung der Subvention gewährt werden.

Für das Jahr 2024 haben die Naturfreunde eine Subvention i.H.v. € 220.000 beantragt.

**Antrag:**

Es wird daher der Antrag gestellt, einen Vorschuss i.H.v. € 70.000 der noch festzusetzenden Subvention für 2024 zu beschließen.

<b>Beschluss:</b>		
0	Gegenstimmen:	
1	Stimmenthaltungen	GR Karl Saller (ISCHL)
35	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

(Abstimmung ohne GR Stefan Loidl)

**Die Bürgermeisterin unterbricht die Sitzung um 20:35 Uhr.  
Um 20:50 Uhr wird die Sitzung fortgeführt.**

## 8. Prüfberichte des Prüfungsausschusses

Berichterstatter und Antragsteller: GR Dr. Martin Aigner

### 8.1. Projekt "ÖBB 360°"

~~GR Dr. Martin Aigner: als Obmann des Prüfungsausschusses möchte er zu diesem Prüfbericht ausdrücklich erwähnen, dass er keinesfalls hinter diesen Zeilen steht und bei der Beschlussfassung nicht mitgestimmt hat. Niemals hätte er den Bericht so formuliert und damit die Verwaltungsmitarbeiter derart schikaniert.~~

~~Bedauerlicherweise wurde er von der Liste ISCHL, der FPÖ und MFG überstimmt und es ist ihm leider nicht gelungen, den Bericht – gemeinsam mit den anderen Fraktionen – in eine sachliche Sprache zu bringen. Er wird diesen Prüfbericht deshalb auch nicht vorlesen.~~

„GR Dr. Martin Aigner als Obmann des Prüfungsausschusses äußert sich eingangs wie folgt: Aber im vorliegenden Prüfbericht, da lese ich neben einigen zutreffenden Fakten, das möchte ich überhaupt nicht in Abrede stellen. Da lese ich zwischen den Zeilen in erster Linie Süffisanz gegenüber der Amtsführung. Und das ist meine Wahrnehmung, aber ich habe mit vielen Menschen gesprochen, die ihn auch gelesen haben und die empfinden das ähnlich. Da fallen noch ganz andere Adjektive. Ich habe mich sehr bemüht, dass wir diesen Bericht dann gemeinsam im Einvernehmen in eine sachliche Sprache übersetzen, aber das ist mir nicht gelungen. Er werde diesen Prüfbericht deshalb auch nicht vorlesen. Der Prüfbericht wird sodann von Bürgermeisterin Schiller verlesen.“

Der Prüfbericht wird sodann von Bürgermeisterin Schiller verlesen.

## Prüfbericht

zur Sitzung des Prüfungsausschusses am 05.06 und am 21.06. 2023

### Projekt „ÖBB 360° - Basiskonzept Mobilitätslösungen Kulturhauptstadt 2024+“

#### Executive Summary

Von September 2021 bis Februar 2023 vermittelte die ÖBB Personenverkehr AG der Stadtgemeinde Bad Ischl verschiedene touristische Dienstleistungen durch konzerneigene Gesellschaften und Fremdfirmen. Soweit feststellbar war Grundlage hierfür ein für die „Kulturhauptstadt Bad Ischl - Salzkammergut 2024 GmbH“ ausgearbeitetes Projekt „ÖBB 360° - Basiskonzept Mobilitätslösungen Kulturhauptstadt 2024+“ und ein – allerdings dem Gemeinderat nicht vorgelegten und auch im Akt nicht aufgefundenen - an die Frau Bürgermeister gerichtetes „Angebot zur Umsetzung eines integrierten Mobilitätskonzepts für die Stadtgemeinde Bad Ischl“ vom 30.4.21. Hauptprojekt war der Betrieb von E-Rollern. Als Honorar für diese vorwiegenden Vermittlungsleistungen wurden insgesamt € 118.800.- inkl. USt verrechnet. Ursprünglich hätte der Tourismusverband Bad Ischl eine Kostenbeteiligung von 50% zugesagt.

Auf Grund der aus den Amtsvorträgen im Gemeinderat nicht nachvollziehbaren und intransparenten Projektabwicklung erfolgte eine Prüfung durch den Prüfungsausschuss. Zu diesem Zweck trat der Ausschuss zweimal zusammen, und zwar am 5. und (zur Akteneinsicht) am 21.6.2023. Anwesend waren jeweils die Ausschussmitglieder und Vertreter der Stadtamtsdirektion als Auskunftspersonen. Die Frau Bürgermeister stellte sich nicht als Auskunftsperson zur Verfügung.

In seiner Sitzung vom 10.6.21 beschloss der Stadtrat unter „Punkt 5 C) dem Gemeinderat vorzuschlagen, „die Verhandlungsgegenstände „Basiskonzept Mobilitätslösungen 2024+, Grundsatzbeschluss“ sowie „Angebot Mobilität Status-Quo & Referenzprojekt ÖBB 360° Mobility | Bannerstadt Bad Ischl (Bahnhof)“ zu beschließen“.

Allerdings wurde lediglich der Verhandlungsgegenstand „Basiskonzept“ an den Gemeinderat weitergeleitet, der dieses in seiner Sitzung vom 24.6.2021 unter Pkt. 23.6 behandelt hat. Aus dem Sessionnet ergibt sich kein klares Bild über den genauen Inhalt des angenommenen Beschlusses, da der Originalinhalt des Antrages samt Beilagen durch Akten ex Dezember 2021 ersetzt wurde.

Während also mit diesem Verhandlungspunkt bei den Mitgliedern des Gemeinderates die falsche Vorstellung erweckt wurde, sie würden zunächst einmal nur einen Grundsatzbeschluss zur Prüfung des ÖBB-Basiskonzeptes fassen, muss die Gemeindeführung bereits die unmittelbare Umsetzung des vorgenannten Mobilitätsangebotes der ÖBB vom 30.4. verfolgt haben, ohne dass die erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Organe vorgelegen hätten. Denn schon im August 2021 waren die Vorarbeiten für den E-Rollerverleih im Gange, der im September 2021 in Vollbetrieb ging.

Die der Akteneinsicht zugänglich gemachten Akten waren spärlich und enthielten keinerlei schriftlichen Aufzeichnungen über irgendeinen an die ÖBB erteilten Auftrag (Angebotsschreiben, Auftragsschreiben, Besprechungsprotokolle, interne Aktenvermerke). Die Auskunftspersonen vermochten dem Prüfungsausschuss gegenüber keine schlüssigen Angaben darüber zu machen, auf Basis welcher nachvollziehbaren und rechtverbindlichen Vereinbarung die ÖBB begann, Leistungen zu erbringen.

Es blieb also offen, welcher Gemeindevertreter (m/w) auf Grund welcher Befugnis in Eigenmacht die entsprechende Vereinbarung mit der ÖBB Personenverkehr AG getroffen hat. Unzweifelhaft ist, dass damit bereits eine finanzielle Verpflichtung für die Stadtgemeinde entstanden ist

Offizielle Vertragsverhandlungen mit den ÖBB waren zu diesem Zeitpunkt offensichtlich noch im Gange, denn erst im Jänner 2022 übermittelten diese einen Vertragsentwurf mit der Stadtgemeinde als einzigen Vertragspartner. Da sich der Tourismusverband jedoch als formeller Vertragspartner hineinreklamierte, mussten Neuverhandlungen erfolgen. Der daraus resultierende dreiseitiger Vertragsentwurf zwischen ÖBB, Tourismusverband Bad Ischl und der Stadtgemeinde wurde dem Gemeinderat in seiner Sitzung vom 7.7.2022 zur Genehmigung vorgelegt. Obwohl dem Gemeindeoberhaupt zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt gewesen sein musste, dass der Tourismusverband mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit diesem Vertrag nicht beitreten würde (entsprechende Gerüchte kursierten vor und während der Sitzung), ließ die Verhandlungsleiterin die Mitglieder des Gemeinderates über diesen dreiseitigen Vertrag abstimmen.

Am 12.8.22 informierte der Tourismusverband dann die Gemeinde schriftlich, den Vertrag nicht zu unterzeichnen. Sohin unterfertigte lediglich die Stadtgemeinde diese Kooperationsvereinbarung mit den ÖBB.

Die Frau Bürgermeister hat im Gemeinderat vom 29.09.22 eine Anfrage gem. § 63a Oö. GemO 1990 wissentlich aktenwidrig dahingehend beantwortet, „dass nicht bekannt wäre, ob der Tourismusverband die Kooperationsvereinbarung unterzeichnen würde und - falls der Tourismusverband „ausstiege“ - die Entscheidung darüber, ob die Stadtgemeinde die Vereinbarung alleine fortsetzen würde, im zuständigen Ausschuss vorbereitet und letztlich vom Gemeinderat getroffen werden müsse“. Denn sie hatte bereits seit 12.8.22 die schriftliche Absage des Tourismusverbandes im Akt.

Seitens der Stadtgemeinde wurde zunächst der gesamte Auftragswert in Höhe von € 118.800.- beglichen. Auf Grund entsprechender Verhandlungen hat die Stadtgemeinde erreicht, dass sich der Tourismusverband mit einem Betrag von € 24.000.- („Wert der touristischen Nutzung“) beteiligt hat.

Der Prüfungsausschuss kommt zu folgenden

#### **Schlussfolgerungen:**

1. Es hätten alternative Angebote eingeholt werden können. Die sparsame und wirtschaftliche Vorgehensweise wurde vernachlässigt.

2. Die Dokumentation der Gemeinderatsbeschlüsse und Verhandlungsschriften ist lückenhaft und unklar. Der Ausschuss kritisiert die unzureichenden schriftlichen Aufzeichnungen.
3. Die Frage, ob die Kooperationsvereinbarung mangels Unterfertigung durch den Tourismusverband nur zwischen den beiden Unterzeichnern in Kraft getreten oder eine Vertragsruine geblieben ist, ist eine akademische. Denn die finanziellen Verpflichtungen für die Stadtgemeinde sind bereits durch offensichtliche Auftragserteilungen im Sommer 2021 entstanden.
4. Die erfolgreichen Bemühungen, den Tourismusverband zu einer teilweisen Erfüllung der seinerzeitigen Co-Finanzierungszusage durch eine nachträgliche Zahlung zu bewegen, sind zu begrüßen. Die vom Tourismusverband – angeblich - in Aussicht gestellte Übernahme von Sachleistungen zu Veranstaltungen der Stadtgemeinde (Städtetag und „Ö3 Weihnachtswunders?) könne in diesem Zusammenhang nicht angerechnet werden, da eine solche Kostenbeteiligung angesichts der hohen Werbewirkung beider Veranstaltungen sowieso ureigene Aufgabe des Tourismusverbandes wäre; eine wertmäßige Trennung wäre somit nicht möglich.
5. Die Mitfinanzierung von Veranstaltungen der Stadtgemeinde durch den Tourismusverband ohne klare schriftliche Absprachen ist zu hinterfragen.

### **Empfehlungen:**

1. Klare Dokumentation aller relevanten Vorgänge und Kommunikation in schriftlicher Form, um Transparenz zu gewährleisten.
2. Für Gemeinderat und Stadtrat hätte zu gelten: Amtsvorträge und Verhandlungsschriften haben den genauen Wortlaut des (angenommenen) Antrags und die genaue Bezeichnung der zugrundeliegenden Dokumente zu benennen.
3. Grundsatzbeschlüsse dienen lediglich der Vorbereitung von Projekten und sollen keine Umgehung der rechtlich vorgesehenen Mitwirkung von Organen bei Finanzierungsbeschlüssen ermöglichen.
4. Zukünftige Grundsatzbeschlüsse sollen auf einer verlässlichen finanziellen Vorschau basieren, um Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu gewährleisten.

### **Ausführungen:**

Dieser Bericht behandelt die Erkenntnisse des Prüfungsausschusses zum Themenkomplex des „ÖBB 360° Projekts“ („Basiskonzept Mobilitätslösungen Kulturhauptstadt 2024+“), welcher Gegenstand der Gemeinderatssitzungen vom 24.6.21 und 7.7.2022 war.

Die Anregung zur Prüfung des Vergabe-Vorganges „ÖBB 360° Projekt“ kam aus dem Kreis der Mitglieder des Prüfungsausschusses. Dem Antragsteller ging es um die Korrektheit der Projektabwicklung. Aus seiner Sicht war der Hergang aus den Amtsvorträgen im Gemeinderat nicht rekonstruierbar, weshalb der Prüfungsausschuss als Organ des Gemeinderats den Ablauf nachvollzog. Speziell die Abweichung zwischen den Projektkosten laut Vertrag und den Projektkosten laut Rechnungsabschluss 2022, sowie die unvollständige Unterfertigung des schriftlichen Vertrags machen eine Prüfung notwendig.

Zu diesem Zweck trat der Ausschuss zweimal zusammen, und zwar am 5. und am 21.6.2023. Anwesend waren jeweils die Ausschussmitglieder und Vertreter der Stadtamtsdirektion als Auskunftspersonen. Die Frau Bürgermeister stellte sich nicht als Auskunftsperson zur Verfügung.

Bei der ersten Sitzung skizzierten die Auskunftspersonen den Ablauf der Projektumsetzung, vornehmlich aus ihrer Erinnerung. Da sich nach Ansicht des Prüfungsausschusses aus diesen Ausführungen, den auffindbaren Amtsvorträgen, den öffentlichen Sitzungsprotokollen und den ergänzenden Wahrnehmungen von Ausschussmitgliedern die Entstehungsgeschichte und Abläufe nicht lückenlos rekonstruieren ließen, sollten in einer weiteren Sitzung die bisher erarbeiteten Erkenntnisse durch Einsicht in die relevanten Akten verfestigt und ergänzt werden.

## 1. Zum Sachverhalt

Die Ausführungen in den beiden Sitzungen ergaben folgendes Bild hinsichtlich des Ablaufes des Vergabeverfahrens:

Die ÖBB Personenverkehr AG (im Folgenden kurz „ÖBB“ genannt) legte der Kulturhauptstadt-Organisation die Projektidee „Basiskonzept Mobilitätslösungen Kulturhauptstadt 2024+“ (Stand April 2021) vor, und ein Vertreter der KH-2024 präsentierte sie am 19.5.21 im zuständigen Ausschuss (Anmerkung: lt. Angaben der Auskunftspersonen; eine Sitzung des Verkehrsausschusses an diesem Tage lässt sich anhand des „Sessionnet“ jedoch nicht nachvollziehen). Hierüber gibt es keine schriftlichen Aufzeichnungen.

Nach der Befassung des Stadtrats am 10.6. 2021 fasste der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 24.6.2021 „antragsgemäß einen Grundsatzbeschluss“ auf Basis des von den ÖBB ausgearbeiteten Dokumentes. Der genaue Wortlaut des angenommenen Antrages konnte nicht festgestellt werden, da dieser in die Verhandlungsschrift nicht aufgenommen wurde und der Amtsvortrag in den Akten fehlt. Das dem Beschluss zugrunde gelegene ÖBB-Papier beinhaltete nur allgemeine Empfehlungen und zeigte Handlungsfelder auf, stellte jedenfalls kein konkretes, mit Preisen versehenes Leistungsangebot dar.

Auch Hinweise auf die angebliche Zusage über eine Kostenbeteiligung seitens des Tourismusverbandes konnte weder der Verhandlungsschrift noch dem Akt entnommen werden.

Auf das Einholen weiterer Angebote wurde verzichtet, da eine Festlegung auf das ÖBB 360° Projekt entschieden wurde und die Einbindung der ÖBB Infrastruktur von keinem anderen Anbieter zu erwarten war. Die Direktvergabe war aufgrund der geschätzten Kosten von unter 100.000 Euro (netto) rechtens.

Eine der vom Grundsatzbeschluss im Basiskonzept umfassten möglichen Handlungsfelder stellte ein E-Rollersystem dar. Bereits im August waren die ersten Vorbereitungsarbeiten für das E-Rollersystem im Gange und der Betrieb wurde bereits Anfang September 2021 aufgenommen. Davon abgesehen gab es keine vom Gemeinderat beschlossene schriftliche Vereinbarung.

In der Stadtratssitzung vom 26.8.21 berichtete Herr Felix Adler über den Zwischenstand des Scooter Projektes.

Details zu einer Auftragsvergabe in welcher Form auch immer (Auftragsschreiben oder telefonische Auftragserteilung durch die Frau Bürgermeister oder leitender Mitarbeiter) konnten dem Akt nicht entnommen werden. Die Auskunftspersonen vermochten dem Prüfungsausschuss gegenüber keine schlüssigen Angaben darüber zu machen, auf Basis welcher nachvollziehbaren und rechtverbindlichen Vereinbarung die ÖBB begann, Leistungen zu erbringen. Ein Gemeindevertreter meinte, die ÖBB könnten aus Zeitgründen gedrängt haben, mit dem Vorhaben zu beginnen.

Im Jänner 2022 übermittelten die ÖBB einen Vertragsentwurf mit der Stadtgemeinde als einzigen Vertragspartner, der mehrere konkrete Leistungskomponenten wie Bereitstellung von E-Rollern, Autovermietung u.a. vorsah. Es kam zu keiner Unterfertigung, da sich der Tourismusverband - den Angaben der Amtsleitung zufolge - als formeller Vertragspartner hineinreklamierte. Zwischen Anfang April und Ende Mai 2022 wurde zwischen den Vertragspartnern ein aktualisierter, dreiseitiger Vertrag erarbeitet. In der Stadtratssitzung vom 23.6.2022 und der Gemeinderatssitzung am 7.7.2022 wurde der nunmehr dreiseitige Vertrag zwischen ÖBB, Tourismusverband Bad Ischl und der Stadtgemeinde beschlossen, wohlgermerkt fast ein Jahr nach Erhalt der ersten Leistungen.

Am 12.8.22 informierte der Tourismusverband die Gemeinde schriftlich, den Vertrag nicht zu unterzeichnen(!). Sohin unterfertigte lediglich die Stadtgemeinde diese Kooperationsvereinbarung noch am selben Tag, nicht jedoch der Tourismusverband.

Obwohl die Frau Bürgermeister bereits seit 12.8.22 von der Absage des Tourismusverbandes Kenntnis hatte, beantwortete sie nur wenige Wochen später, am 29.09., die an sie gerichtete offizielle Anfrage gem. § 63a Oö. GemO 1990 betreffend den aktuellen Stand der Kooperationsvereinbarung „ÖBB 360° Mobility“ entgegen dem Aktenstand wie folgt: *Es wäre nicht bekannt, ob der Tourismusverband die*

*Kooperationsvereinbarung noch unterzeichnen würde. Weiters, falls der Tourismusverband „ausstiege“, müsste die Entscheidung darüber, ob die Stadtgemeinde die Vereinbarung alleine fortsetzen würde, im zuständigen Ausschuss vorbereitet und letztlich vom Gemeinderat getroffen werden. Keines der genannten Gremien wurde mit dieser Frage befasst.*

Die Gültigkeit des schriftlichen Vertrags wurde vom Initiator des Prüfungsverfahrens angezweifelt, da dieser dreiseitige Vertrag zwischen ÖBB, Tourismusverband und Stadtgemeinde schließlich nur von zwei Vertragspartnern unterschrieben wurde, nämlich den ÖBB und der Stadtgemeinde Bad Ischl. Die Amtsleitung geht von einer Gültigkeit aus, da das Projekt analog zu den nachträglich unterfertigten Vertragspunkten umgesetzt wurde.

Das Projekt war inzwischen in der Endphase seiner Umsetzung und die Stadtgemeinde beglich im Oktober 2022 die erste Teilrechnung in der Höhe von € 72.000,-, wobei dieser Betrag auch den für den Tourismusverband vorgesehenen Anteil beinhaltete - ungeachtet dessen, dass hierfür zum Zeitpunkt jegliche Beschlüsse fehlten.

Es wurden neuerliche Gespräche mit dem Tourismusverband zur Co-Finanzierung geführt, und schließlich sagte dieser im Jahre 2023 auf Grund einer Berechnung der touristischen Nutzung einen Beitrag in der Höhe von € 24.000 mündlich zu. Weiters gäbe es mündliche Zusagen zu Finanzbeiträgen zur Umsetzung des „Städtetags“ und des „Ö3 Weihnachtswunders“.

Für die Amtsleitung bestehe nun eine Abweichung zwischen dem vom Gemeinderat genehmigten, jedoch nicht von allen drei vorgesehenen Parteien unterschriebenen Vertragsentwurf und den bezahlten Rechnungen. Sie werde daher dem Gemeinderat den nachträglichen Abschluss eines zweiseitigen Vertrags zwischen ÖBB und Stadtgemeinde empfehlen, um Korrektheit herzustellen. Rechtliche Implikationen werden seitens der Amtsleitung ausgeschlossen.

In einem Exkurs zur generellen Rechnungslegung wurde festgestellt, dass alle Rechnungen stets mit den Aufträgen und Verträgen abgeglichen und verknüpft werden.

In einem weiteren Exkurs zur Art der Aktenführung stellt der Prüfungsausschuss fest, dass der sogenannte Elektronische Akt dem Amt bereits zur Verfügung steht. Fehlende Zeit und eine unklare Strategie zur Transition bremsen hier die Digitalisierung der Aktenführung.

## **2. Schlussfolgerungen des Prüfungsausschusses**

2.1.) Der Prüfungsausschuss stellt fest, dass der Akt über den zu untersuchenden Geschäftsfall äußerst dürftig geführt wurde. Mit Ausnahme des Dokumentes „ÖBB-Basiskonzept“, (von dem offensichtlich damals zwei Versionen zirkulierten, da zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses von zwei Quellen unterschiedlich lange Texte bekommen haben), der beiden Vertragsdokumente und dem Absageschreiben des Tourismusverbandes, fehlte jegliche Dokumentation und Korrespondenz über die im Zusammenhang mit dieser Vergabe geführten Gespräche und getroffenen Veranlassungen sowie eingelangten Sendungen. Insbesondere zu erwähnen ist das Fehlen eines - einem Ausschussmitglied in Erinnerung gebliebenen - ergänzenden Schreibens der ÖBB an die Frau Bürgermeister.

Infolge dieses Fehlens fast jeglicher relevanter und schriftlicher Aufzeichnungen und teilweise falscher Inhalte im Sessionnet ließ sich der konkrete Sachverhalt weitgehend nur aus der Erinnerung der Auskunftspersonen und der mitwirkenden Gemeinderäte rekonstruieren und das in wesentlichen Bereichen auch nur unvollständig. Zumindest ein Vertragsabschluss in Schriftform vor Projektstart hätte die daraus resultierenden Komplikationen vermieden.

2.2.) Obwohl Befragungsgegenstand in beiden Prüfungssitzungen, ergab sich für den Prüfungsausschuss kein klares Bild, in welchem Ausmaß der Stadtrat in seiner Sitzung vom 10.6.21 „befasst worden sei“. Angaben über den Inhalt allfälliger Beschlüsse zu diesem Thema wurden – trotz Nachfrage – umgangen. Auf Grund eines zugegangenen Hinweises konnte der Prüfungsausschuss in Erfahrung bringen, dass damals zwei Beschlussvorhaben i.G. auf der Tagesordnung des Stadtrates standen. Unter „Punkt 5 C) Sonstiges“ lauteten sie,

dem **Gemeinderat vorzuschlagen**, die Verhandlungsgegenstände

b) *Basiskonzept Mobilitätslösungen 2024+*, Grundsatzbeschluss gemäß vorliegendem Konzept

c) *Mobilität Status-Quo & Referenzprojekt ÖBB 360° Mobility | Bannerstadt Bad Ischl (Bahnhof) (Angebot der ÖBB für ein umfassendes Mobilitätsmanagement aus Anlass der Kulturhauptstadt 2024 gemäß vorliegender Unterlage)* antragsgemäß zu beschließen.

Der Gegenstand „b) Basiskonzept“ wurde dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt. Da in diesen Beschlüssen zwei offensichtlich unterschiedliche Dokumente angesprochen wurden („Konzept“ und „Angebot ..... gemäß vorliegende Unterlage“) kann es sich bei dieser im Pkt. c) genannten „vorliegenden Unterlage“ wohl nur um das an die Frau Bürgermeister gerichtete „Angebot zur Umsetzung eines integrierten Mobilitätskonzepts für die Stadtgemeinde Bad Ischl vom 30.4.2021“ gehandelt haben.

Die darin veranschlagte Auftragssumme hätte in Summe € 118.800.- betragen und somit das Ausgabenpouvoir des Stadtrats überschritten. Daher hat dieser korrekterweise lediglich beschlossen, diesen Verhandlungspunkt befürwortend an den Gemeinderat zur Beschlussfassung weiterzuleiten. **Dort ist er aber nie angekommen.** Dafür wurde mit der Umsetzung bereits wenige Wochen später begonnen.

Der sich daraus schlüssig ergebende Sachverhalt hat beim Prüfungsausschuss äußerstes Befremden ausgelöst: Während mit dem „Verhandlungsgegenstand Pkt. 23.6.“ am 24.6.21 bei den Mitgliedern des Gemeinderates die **falsche Vorstellung erweckt** wurde, sie würden zunächst einmal nur einen Grundsatzbeschluss zur Prüfung dieser ÖBB-Projektidee fassen, waren die Weichen bereits in ganz andere Richtung gestellt worden: Die unmittelbare Umsetzung des parallel konkretisierten Mobilitätsangebotes der ÖBB vom 30.4. für die Umsetzung eben dieser Projektidee durch die Stadtführung in eigener Machtvollkommenheit unter Umgehung des Gemeinderates (trotz der Auftragshöhe von über € 100.000.-) und somit in klarer Nichtbeachtung der Bestimmungen des III. Hauptstückes der Oö. GemO 1990.

2.3.) Der Prüfungsausschuss bedauerte, dass die Frau Bürgermeister die Gelegenheit versäumt hat, sich im Prüfungsausschuss zu erklären. Ihre Erläuterungen wären hilfreich gewesen, so manche Vorgänge – wie den unter b) genannten - zu erhellen, über die selbst die Amtsleitung keine Auskünfte zu erteilen vermochte. Im Verlaufe der Prüfungstätigkeit verfestigte sich für ihn nämlich der Eindruck, dass wesentliche Weichenstellungen durch die Frau Bürgermeister höchstpersönlich erfolgten, ohne Einbindung der zuständigen Gremien oder selbst ihrer Spitzenbeamten, und sich entsprechende Schriftstücke hierüber – mangels Auffindbarkeit im Akt - in ihrem Privatarchiv befinden müssten: so etwa das formelle Angebotsschreiben der ÖBB PersonenverkehrsAG vom 30.4.21, das genau die Elemente enthielt, die dann zum Inhalt der Kooperationsvereinbarung führten, der Schriftverkehr in der Folge, der Verhandlungsverlauf bis wohl zur darauf basierenden Auftragserteilung oder die Aufzeichnungen über die Besprechungen mit der ÖBB-Delegation am 5.8.21 über noch offene Fragen.

2.4.) Zum Faktum der Nichteinholung von Gegenangeboten wies der Prüfungsausschuss darauf hin, dass die einzige „Leistung“ des Vertragspartners ÖBB darin bestand, andere – vorwiegend konzerneigene – Dienstleister zu vermitteln und es daher ein leichtes gewesen wäre, selbst bei solchen Dienstleistern anzufragen. Auch für die Abwicklung einer Autovermietung wäre die Einbindung der ÖBB-Infrastruktur verzichtbar gewesen, da die Gemeinde hierfür ihren eigenen Grund bereitstellen hätte können. Somit wurde neben all den anderen Fehlern auch die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit vollkommen vernachlässigt.

2.5.) Der Prüfungsausschuss moniert, dass in der „Verhandlungsschrift öffentlich“ vom 24.6.21 lediglich vermerkt ist, der Gemeinderat hätte den „Pkt. 23.6. „Basiskonzept Mobilitätslösungen 2024+, Grundsatzbeschluss“ einstimmig antragsgemäß beschlossen“. Der Inhalt dieses Beschlusses sei nicht angeführt, ebenso wenig der Antrag oder allfällig zugrundeliegende Dokumente. Auch die - zum Zeitpunkt der Tagungen des

Prüfungsausschusses erfolgte - Konsultation des elektronischen Aktes im Sessionnet über den GR vom 24.6.21 gebe keinen Aufschluss, denn der E-Akt scheint manipuliert zu sein. Unter Pkt. 23 „Verkehrsmaßnahmen“ fänden sich heute nur 4 Dokumente mit der Bezeichnung „24 Verkehrsmaßnahmen“ bis „24.3.“, aber keine Dokumente mit der Bezeichnung „Pkt. 23“, insbesondere mit Pkt. „23.6“. Der aufgefundene „Amtsvortrag GR Top 24“ wäre zwar mit 2.6.21 datiert, nenne aber als Berichterstatter und Antragsteller „StR DI Martin Schott“ und enthalte Anträge zu verschiedenen „Verkehrspolizeilichen Maßnahmen“, was eine Aktenmanipulation nahelegt, da dieser Akt frühestens aus Dezember 2021 stammen könnte, nachdem DI Schott erst durch die neue Zusammensetzung des Gemeinderates auf Grund der Wahlen im September 2021 diese Funktion innehielt.

2.6.) Die Frage, ob die genehmigte Kooperationsvereinigung mangels Unterfertigung durch den Tourismusverband eine Vertragsruine geblieben oder doch zwischen den beiden Unterzeichnern in Kraft getreten ist, dürfte nach Ansicht des Prüfungsausschusses keine tatsächliche Relevanz haben. Der – festgestellten – Leistungserbringung durch die ÖBB bereits im September 2021 (Beginn des E-Rollerdienstes durch einen Subunternehmer) muss ein entsprechender Auftrag (schriftlich oder mündlich) seitens der Stadtgemeinde zugrunde gelegen haben. Der allgemeinen Lebenserfahrung zufolge würde kein Unternehmen Leistungen in dieser Größenordnung ohne Zusage und Beauftragung erbringen. Damit wäre bereits damals – ohne der gesetzlich geforderten Mitwirkung der entsprechenden Gemeindeorgane – ein rechtsgültiges (??) Geschäft mit den entsprechenden Zahlungsverpflichtungen zwischen Stadtgemeinde und ÖBB zustande gekommen.

2.7.) Zu den vom Tourismusverband – angeblich - in Aussicht gestellten Kostenbeiträgen zu Veranstaltungen der Stadtgemeinde stellt sich für den Prüfungsausschuss die Frage, inwieweit eine solche Mitfinanzierung angesichts der hohen Werbewirkung dieser Veranstaltungen nicht sowieso ureigene Aufgabe des Tourismusverbandes wäre.

### **3. Konkrete Empfehlungen**

Der Prüfungsausschuss empfiehlt, keine Beschlussfassung des Gemeinderates zu einer nachträglichen Abänderung auf einen zweiseitigen Vertrag, da bereits alles auch ohne Gemeinderat erledigt wurde und die suboptimale Abwicklung der Auftragsvergabe hierbei beschönigt bzw. heruntergespielt oder gar bestätigt würde. Dies könnte eventuell zur Wiederholung des Umgehens des Gemeinderats anregen und kann daher keinesfalls befürwortet werden.

### **4. Allgemeine Empfehlungen**

4.1. Bei der Abwicklung eines Geschäftsfalles wären alle erheblichen Vorgänge (Vorsprachen, Telefonate, interne Besprechungen, Sitzungen etc.) in Form eines kurzen schriftlichen Vermerks (Aktenvermerk, Gedächtnisprotokoll, Gesprächs- bzw. Sitzungsprotokoll etc.) über die Beteiligten, deren Vorbringen und das allfällige Ergebnis sowie die getroffenen Veranlassungen und Vereinbarungen festzuhalten. Diese Schriftstücke sind, ebenso wie alle Bezug habenden physisch oder elektronisch einlangenden Sendungen zu registrieren und als Geschäftsstücke zu behandeln und zu archivieren.

Außerdem sollte ständig danach getrachtet werden, Vereinbarungen in schriftlicher Form zu treffen, bzw. besagte Gedächtnisprotokolle dem jeweiligen Verhandlungs-/Gesprächspartner in nachvollziehbarer Weise zukommen zu lassen. Entfällt dessen Veto, kann von einer Verbindlichkeit ausgegangen werden.

Des Weiteren wird die strikte Einhaltung der „OÖ Büroordnung“ insbesondere im Hinblick auf die Formalitäten des Umgangs mit Akten empfohlen.

Die Frau Bürgermeister wird ersucht, dafür Sorge zu tragen, dass diese Dokumentationspflichten auch vom Stadtrat und in den Ausschüssen beachtet werden.

4.2. Der Amtsvortrag zur Herbeiführung eines Gemeinderatsbeschlusses sollte stets den Wortlaut des Antrages und die genaue Bezeichnung allfälliger zugrundeliegender Dokumente enthalten. Ebenso wäre in die Verhandlungsschrift einer Gemeinderatssitzung neben dem Abstimmungsergebnis stets auch der volle Wortlaut des beschlossenen Antrages

aufzunehmen und allfällige zugrundeliegende Dokumente einzukopieren, da ansonsten, wie im gegenständlichen Fall, eine lückenlose Rekonstruktion des Hergangs verunmöglicht wird, was der Prüfungsausschuss kritisiert. Dies hätte sinngemäß auch im Bereich des Stadtrates zu gelten.

4.3. Der Prüfungsausschuss vertritt die Auffassung, dass „Grundsatzbeschlüsse“ lediglich dazu dienen, die Vorbereitung und Planung eines allgemein umrissenen Projektes einzuleiten und den zuständigen Gremien die Rahmenbedingungen für die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen zu liefern. Keinesfalls stellt ein Grundsatzbeschluss einen Freibrief dar, ein solchermaßen angedachtes Projekt ohne die gesetzlich vorgesehene Einbindung bzw. Information der zuständigen Organe umzusetzen und stattdessen im Alleingang zu handeln und Entscheidungen anstelle des Gemeinderats oder Stadtrates zu treffen.

4.4. Weiters wird dem Gemeinde- sowie Stadtrat empfohlen, künftig keine Grundsatzbeschlüsse ohne verbindliches und belastbares Zahlenmaterial zu fassen bzw. zu empfehlen, da diese einem Zuwiderhandeln gegen die Grundsätze von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Tür und Tor öffnen könnten und der Gemeinderat als Beschluss- und Kontrollorgan damit umgangen werden kann, wie dieser Fall eindringlich darstellt.

Bad Ischl, am 9. November 2023

#### **Der Obmann des Prüfungsausschusses:**

Dr. Martin Aigner

#### **Die Mitglieder des Prüfungsausschusses:**

Dr. Harald W. Kotschy

Mag. Gottfried Rothauer

Avanisha Filz-Tezlaf

Martin Kefer

### **Der Gemeinderat nimmt den Prüfbericht zur Kenntnis!**

Daraufhin wird die **Stellungnahme der Bürgermeisterin zum Prüfbericht** des Prüfungsausschusses zum Projekt „ÖBB 360<sup>o</sup>“ vom 9.11.2023 von ihr verlesen.

Der Prüfungsausschuss hat in seinen Sitzungen vom 5.6. und 21.6.2023 die oa. Angelegenheit geprüft und am 9.11.2023 einen entsprechenden Prüfbericht mehrheitlich beschlossen. Gem. § 91 Abs 4 Oö. GemO 1990 bzw. § 11 Abs 2 Oö. Gemeinde-Prüfungsausschussgeschäftsordnung 2019 bezieht die Bürgermeisterin zu den Inhalten des Prüfungsberichtes wie folgt Stellung:

#### **Allgemeines:**

1. Der Prüfungsausschuss moniert im Prüfbericht vom 9.11.2023 mehrmals, dass sich die Bürgermeisterin bei den Sitzungen des Ausschusses nicht als Auskunftsperson zur Verfügung gestellt hätte und impliziert damit die Verweigerung der Auskunftserteilung durch die Bürgermeisterin. Tatsächlich wurde meine Teilnahme bei den Sitzungen vom 5.6. und 23.6. vom Ausschuss zu keinem Zeitpunkt verlangt

bzw. angefragt. Dass die Bürgermeisterin bei Sitzungen des Prüfungsausschusses grundsätzlich nicht anwesend ist, ergibt sich schon aus dessen Zusammensetzung, wie den Ausschussmitgliedern, die für die Erstellung dieses Prüfberichtes verantwortlich zeichnen, bekannt sein dürfte.

2. Unrichtig ist weiters der Vorwurf, dass mir bereits zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zum Vertrag durch den Gemeinderat am 7.7.2022 bekannt gewesen sein musste, dass der Tourismusverband „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit diesem Vertrag nicht beitreten würde“, da der entsprechende Beschluss des zust. Gremiums des Tourismusverbandes erst im August 2022 erfolgte und davor keine rechtsverbindliche Aussage diesbezüglich von wem auch immer hätte getätigt werden können.
3. Das Einholen alternativer Angebote zum ggst. Projekt wäre schon alleine deshalb nicht tunlich gewesen, da davon auszugehen war, dass ein vergleichbares Angebotspaket nur vom ggst. Unternehmen gelegt hätte werden können. Der angebotene Leistungsumfang umfasste bekanntlich – neben der Bereitstellung von E-Scootern – insbesondere auch die Zurverfügungstellung einer App, ein Car-Sharing-Angebot und die Konzeptionierung eines touristischen Fahrradverleihs sowie eines Shuttle-Services für die erste und letzte Meile. Ein solches, umfassendes Paket kann nur einem auf derartige Dienstleistungen spezialisierten Unternehmen mit der Infrastruktur und den Möglichkeiten der ÖBB gelegt werden. Daher kann auch keine Rede davon sein, dass im ggst. Fall die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit missachtet worden wären.
4. Die vom Tourismusverband schriftlich zugesagten Beteiligungen an Projekten der Stadtgemeinde können durchaus auf das ggst. Projekt angerechnet werden, zumal die Stadtgemeinde den Tourismusverband nicht zu einer entsprechenden Beteiligung daran hätte verhalten können. Das von der Generalversammlung des Tourismusverbandes beschlossene Budget weist alleine für das Ö3-Weihnachtswunder einen Betrag in Höhe von € 100.000,-- auf, weiters wurden für den Ö. Städtetag mehrere hundert Arbeitsstunden geleistet, die der Stadtgemeinde nicht in Rechnung gestellt wurden. Der TVB hat stets auch mündlich transportiert, dass diese freiwilligen Beteiligungen des TVB an Vorhaben der Stadtgemeinde vor dem Hintergrund erfolgen, dass der Stadtgemeinde durch den Ausstieg des TVB aus der Vereinbarung mit den ÖBB kein finanzieller Nachteil erwachsen soll.

#### Zum Projekt an sich:

Das Projekt wurde erstmals in der Sitzung des Verkehrsausschusses am 1.6.2021 präsentiert. Dabei wurden den Mitgliedern die entsprechenden Unterlagen vorgelegt und erläutert. Der Ausschuss sprach sich einstimmig für das Projekt aus. Nach einem – ebenfalls einstimmigen – befürwortenden Beschluss des Stadtrates am 10.6.2021 fasste schließlich auch der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 26.6.2021 einen einstimmigen Beschluss dazu. Der entsprechende Vertrag wurde vom Gemeinderat am 7.7.2022 beschlossen.

Durchaus interessant ist die Behauptung im Prüfbericht, bei den Mitglieder des Gemeinderates wäre am 24.6.2021 die „falsche Vorstellung erweckt worden, sie würden zunächst einmal nur einen Grundsatzbeschluss zur Prüfung der ÖBB-Projektidee fassen“. Es erschließt sich nicht, was die Unterzeichner des Prüfberichts auf so eine Idee bringt, zumal zwei der drei Unterzeichner zum damaligen Zeitpunkt gar nicht Mitglieder des Gemeinderates waren und daher nicht aus eigener Wahrnehmung über das

Zustandekommen des entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses befinden können. Darüber hinaus war die Leistungserbringung durch die ÖBB ab September 2021 durch Aufstellung der E-Scooter und Bereitstellung der Carsharing-Autos auffallend und für jedermann erkennbar im Stadtbild ersichtlich. Es ist mir nie zu Ohren gekommen, dass darüber irgendein Mitglied des Gemeinderates überrascht gewesen wäre, was wiederum mich überrascht hätte. Im Übrigen sind Beginn und Dauer der Leistungserbringung im Vertragstext immer unmissverständlich und klar festgelegt gewesen und waren unstrittig. Zuletzt wird auch darauf hingewiesen, dass der Prüfungsausschuss nicht für den Gemeinderat sprechen kann und es sich bei der oa. Behauptung daher letzten Endes eigentlich um eine Unterstellung handelt.

Der Vorwurf, dass „wesentliche Weichenstellungen durch die Frau Bürgermeister höchstpersönlich in eigener Machtvollkommenheit unter Umgehung des Gemeinderates erfolgt wären [...]“, ist insbesondere vor dem Hintergrund, dass zum ggst. Projekt insgesamt vier positive Empfehlungen bzw. Beschlüsse der entsprechenden Gremien vorliegen, schlicht unzutreffend und mehr als kühn. Völlig unverständlich ist auch, wie die Unterzeichner aus dem vorliegenden Sachverhalt ein eigenmächtiges Handeln meinerseits zu konstruieren versuchen.

Die relevanten Aktenstücke liegen, entgegen der Behauptungen im Prüfbericht, im Akt auf und wurde dieser dem Prüfungsausschuss bei seiner Sitzung vom 21.6.2023 nähergebracht.

#### Zur Zahlung des Betrags an die ÖBB in voller Höhe:

Die Zahlung des vertraglich vereinbarten Entgelts in gesamter Höhe durch die Stadtgemeinde war, unabhängig vom Bestehen des Vertragsverhältnisses, alternativlos:

Zum einen trifft die Stadtgemeinde schon allein aufgrund der vertraglichen Regelung (Vertragspunkt 14.1.) die volle Zahlungspflicht (Solidarhaftung der Vertragspartner für sämtliche Zahlungsverpflichtungen). Zum anderen war die Stadtgemeinde jedenfalls zur Tragung der Gesamtkosten verpflichtet, da die Stadtgemeinde Empfängerin der umschriebenen und erbrachten Leistungen der ÖBB war.

Eine Verweigerung der Abgeltung hätte die Stadtgemeinde vor die Situation gestellt, dass die ÖBB mit Aussicht auf Erfolg den Rechtsweg beschritten hätten, was letztlich bloß zu zusätzlichen Kosten für die Stadtgemeinde geführt hätte.

#### Resümee:

Abschließend darf zur Empfehlung im Prüfbericht, künftig keine Grundsatzbeschlüsse ohne „verbindliches und belastbares Zahlenmaterial“ zu fassen, ausgeführt werden, dass solche Beschlüsse mitunter zweckmäßig bzw. schlicht und einfach erforderlich sind, wie auch die heutige Tagesordnung (Punkt 11) zeigt. Eine Entscheidung, ob ein Grundsatzbeschluss erforderlich ist, ist ohnehin immer im Einzelfall zu treffen und kann daher einer pauschalen Ablehnung von Grundsatzbeschlüssen ohne exaktes Zahlenmaterial nichts abgewonnen werden, zumal diese Empfehlung die Gemeinderealität einfach nicht widerspiegelt. Schließlich und endlich wird es immer Sache des jeweils befassten Gremiums sein, darüber zu befinden, ob ein Grundsatzbeschluss getroffen werden soll oder nicht.

#### Debatte:

**GR Dr. Kotschy** lässt sich die Unterstellung, falsche bzw. erfundene Feststellungen getroffen zu haben, nicht bieten. Keine einzige Zeile ist hier falsch, weshalb er auch voll und ganz hinter diesem Bericht steht. Die Aufgabe eines Prüfungsausschusses ist es eben, Fakten klar darzustellen. Er beanstandet fehlende Beilagen/Unterlagen bei Gemeinderatssitzungen, erteilte Aufträge, welche vorher nicht in den zuständigen Gremien behandelt wurden und das erfolglose Anfordern von Akten. Seiner Meinung nach wurden hier dem Gemeinderat schlichtweg falsche Informationen gegeben, obwohl wahrscheinlich schon lange Zeit vor Beschlussfassung alles zur Umsetzung vorbereitet war. Das gleiche System scheint sich auch beim Ö3-Weihnachtswunder eingeschlichen zu haben.

Hier steht man wieder vor derselben Situation, der Gemeinderat wurde viel zu spät bzw. nicht korrekt informiert.

**StR Erla** schildert eingangs den (negativen) Eindruck seines Besuches als Zuhörer in einer Prüfungsausschusssitzung im Februar 2023. Es war für ihn eher unkonstruktiv, zumal die Sitzung nach längerer (mind. 20 Minuten!) Einleitung dann relativ bald wieder abgebrochen wurde. Allerdings kann er sich beim besten Willen nicht vorstellen, dass bei einem mehrheitlich beschlossenen, 8-seitigen Bericht, alles nur gelogen und erfunden wäre.

**GR Dr. Aigner** möchte auf die Vorwürfe von StR Erla nicht weiter eingehen, bietet ihm aber die Möglichkeit, sich in einem persönlichen Gespräch genauer zu äußern und erklären.

## 8.2. Parkleitsystem, Transfer v. privaten Organisationen ohne Erwerbszweck, Städtetag 2023

### Prüfbericht

zur Sitzung des Prüfungsausschusses am 18. September 2023

#### Status Parkleitsystem

Grund der Prüfung ist die Verzögerung bei der Umsetzung der Schrankenanlagen und des Parkleitsystems für die beschränkten Parkplätze der Stadtgemeinde Bad Ischl.

Ursprünglich sollte das Projekt, welches im März 2022 beschlossen wurde, im Frühjahr 2023 abgeschlossen sein. Nach Darlegung des Projektablaufs durch die Amtsleitung stellten sich zwei wesentliche Gründe für die Verzögerung heraus. Erstens, eine Berufung eines ausgeschlossenen Bieters während der Ausschreibungsphase, welche von einem spezialisierten Dienstleister durchgeführt wurde. Das Verfahren wurde vom Landesgericht zugunsten der Stadtgemeinde entschieden. Jedoch musste das Ausschreibungsverfahren bis November 2022 ausgesetzt werden. Die Kosten für den Dienstleister und die Anwaltskosten erhöhten sich auf insgesamt rund 20.000 Euro. Es entstand eine Verzögerung von über einem halben Jahr.

Der zweite Grund für die Verzögerung waren Unstimmigkeiten mit dem schließlich im Jänner 2023 beauftragten Unternehmen zur Umsetzung des Projektes. Das Unternehmen wollte ein höherwertiges System aufbauen, als dieses von der Stadtgemeinde beauftragt wurde. Konkret ging es um die Größe der digitalen Displays für das Parkleitsystem. An Stelle der beauftragten 2x1m großen Displays wollte das Unternehmen doppelt so große Displays installieren. Einen vereinbarten Terminplan zur Umsetzung lieferte das Unternehmen bis zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht. Das Gesprächsklima zwischen Stadtgemeinde und Unternehmen verschlechterte sich zunehmend, bis sich das Unternehmen schließlich besann. Inzwischen liegt ein genehmigter Terminplan vor, das Projekt befindet sich in Umsetzung und die Inbetriebnahme ist für Jänner 2024 geplant. Durch diesen Prozess entstand ein erheblicher Mehraufwand für die Amtsleitung und eine weitere Verzögerung des Projektes von mehreren Monaten.

#### Transfer von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck

Grund der Prüfung war die Feststellung der tatsächlichen Höhe der Transferzahlung. Budgetiert wurde für 2023 unter der Position 44.573.600,00 ein Betrag von 1.000.000 Euro, basierend auf einer, laut Bürgermeisterin mündlichen Vereinbarung mit Vertretern der privaten Organisation. Es sollte festgestellt werden, welche Summe tatsächlich budgetwirksam wird. Zum Zeitpunkt der Sitzung lagen der Finanzabteilung jedoch noch keine konkreten Zahlen vor. Diese werden für Ende September 2023 erwartet. Der Prüfungsausschuss vertagte daher die Feststellung des tatsächlichen Transferbetrags.

Der Prüfungsausschuss stellt fest, dass die mündliche Vereinbarung informell nicht nachvollzogen werden konnte, speziell was die tatsächliche Höhe der Transferzahlung betrifft.

### **Österreichischer Städtetag 2023**

Es wurde geprüft, inwieweit die tatsächlichen Kosten für den Österreichischen Städtetag 2023 mit dem Voranschlag übereinstimmen. Zum Zeitpunkt der Sitzung war das Projekt aber noch nicht abschließend abgerechnet. Daher wurde der Tagesordnungspunkt vertagt, bis sämtliche Abrechnungen vorliegen.

### **Der Obmann des Prüfungsausschusses am 16.10.2023**

Dr. Martin Aigner

### **Die Mitglieder des Prüfungsausschusses:**

Dr. Harald W. Kotschy

Mag. Gottfried Rothauer

Avanisha Filz-Tezlaf

Martin Kefer

## **Der Gemeinderat nimmt den Prüfbericht zur Kenntnis!**

### **9. Festgeldeinlage**

Berichterstatter und Antragsteller: Vizebgm Mag. Hannes Mathes

#### **Sachverhalt:**

Von Seiten der Kommunalkredit wurden für Gemeinden spezielle Konditionen für die Anlage von Festgeldern angeboten. Je nach Laufzeit (3-12 Monate) bewegen sich die Zinssätze zwischen 3,6% p.a. und 4,6% p.a.

Die Stadtgemeinde verfügt über Rücklagen, welche mit Zahlungsmittel hinterlegt sind. Der genaue Rücklagenstand kann derzeit noch nicht beziffert werden, dennoch wäre es von Vorteil bestehende Rücklagen über 6-12 Monate fix anzulegen. Weitere Angebote wurden angefordert, liegen jedoch derzeit noch nicht vor.

#### **Antrag:**

Es wird der Antrag gestellt die Veranlagung der zweckgebundenen sowie freien Rücklagen in höchstmöglichem Ausmaß für den jeweils bestmöglichen Zeitraum von 6-11 Monaten zu beschließen.

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, antragsgemäß zu beschließen.

#### **Debatte:**

*GR Dr. Kotschy erläutert kurz seine Bedenken dazu und erklärt, warum er hier dagegen stimmen wird.*

<b>Beschluss:</b>		
4	Gegenstimmen:	Gesamte FPÖ

3	Stimmenthaltungen	GR Lorenz Müllegger (ISCHL) GRE DI Eugen Hofer (ISCHL) GRE Peter Stibl (ISCHL)
30	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

## 10. Abwicklung Gelder Einwegkunststoffe gemäß SUP-Richtlinie

Berichterstatterin und Antragstellerin: Bgm Ines Schiller, BEd

### **Sachverhalt:**

Gemäß EU-Richtlinie 2019/904 („SUP-Richtlinie“) sowie gemäß Ö. Verpackungsverordnung haben die Hersteller von bestimmten Einwegkunststoffprodukten bestimmte Kosten zu tragen im Bereich der Abfallsammlung im öffentlichen Raum. Für das Jahr 2023 wurde dafür bundesweit eine Summe von 12,6 Mio. € zwischen den Sammel- und Verwertungssystemen der Hersteller sowie den kommunalen Vertretern ausverhandelt.

Die ARGE Abfallwirtschaftsverbände sowie die mit der Abwicklung betraute VKS (Verpackungskoordinierungsstelle) haben für eine vereinfachte Abwicklung die Abrechnung über die Bezirksabfallverbände als bereits bestehende Abrechnungspartner der Sammel- und Verwertungssysteme vorgeschlagen. Diese Vorgangsweise wurde seitens des BAV Gmunden bestätigt. Der BAV Gmunden kann dementsprechend die Abwicklung der Abrechnung dieser Gelder übernehmen und diese anschließend im Zuge der Aufrollung der abfallwirtschaftlichen Kosten den Gemeinden gutschreiben.

Die Gelder für den Ersatz der Kosten der gemischten Abfallsammlung von Einwegkunststoffprodukten in öffentlich zugänglichen Behältern, sollen für die Stadtgemeinde Bad Ischl im Zuge des Gemeindeverbandes Gmunden eingehoben werden. Der Gemeindeverband regelt innerhalb des Verbandes die Auszahlung dieser Beträge an die Gemeinden selbst. Der Vertreter der Gemeinde im Gemeindeverband wird beauftragt, in der Verbandsversammlung dem entsprechenden Verbandsbeschluss zuzustimmen.

### **Antrag:**

Es wird der Antrag gestellt, die Auszahlung der Gelder für die Straßenreinigung (gemäß SUP-Richtlinie) über den Bezirksabfallverband Gmunden abzuwickeln.

<b>Beschluss:</b>	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
-------------------	--

## 11. Ersatzbeschaffung KLF-A 2026 - FF-Jainzen

Berichterstatter und Antragsteller: Vizebgm Franz Hochdaninger

### **Sachverhalt:**

Für die FF Jainzen soll im Jahr 2026 ein neues KLF-A (kleines Löschfahrzeug mit Allradantrieb) angeschafft werden. Diese Anschaffung ist in der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung (GEP) bereits vorgesehen. Um den Beschaffungs- bzw. Förderungsprozess beim Landesfeuerwehrverband starten zu können, muss ein entsprechender Grundsatzbeschluss des Gemeinderates im Feuerwehrsysteem syBOS

hochgeladen werden. Die Festlegung des konkreten Modells bzw. der Kosten erfolgt erst zu einem späteren Zeitpunkt.

Nach Auskunft der Förderstelle des LFK müssen Förderansuchen bereits einige Jahre vor der tatsächlichen Anschaffung gestellt werden. Die Budgets für 2026 werden laut Information bereits Anfang 2024 geplant.

Der Ablauf des Beschaffungsprozesses von Feuerwehrfahrzeugen ist in der beiliegenden Checkliste skizziert, wobei im konkreten Fall die ersten beiden Punkte bereits erfüllt sind.

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge daher den Grundsatzbeschluss fällen, im Jahr 2026 die Ersatzbeschaffung eines KLF-A für die FF Jainzen durchzuführen.

<b>Beschluss:</b> Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
--

**12. Sanierung Steg zur Landesmusikschule**

Berichterstatter und Antragsteller: StR DI Johannes Bauer

**12.1. Grundsatzbeschluss**

**Sachverhalt:**

Der Steg zur Landesmusikschule (sog. „Office-Steg“) verbindet die Liegenschaften EZ 432 (Stadtgemeinde Bad Ischl) und EZ 435 miteinander und wird allgemein als Zugangsweg zur Landesmusikschule genutzt. Aufgrund eines der Stadtgemeinde Ende 2022 übermittelten Gutachtens ist der Steg seither aus Sicherheitsgründen gesperrt. Zur Wiedereröffnung ist eine Sanierung erforderlich.

Die Verpflichtung der Stadtgemeinde zur Erhaltung der Zugänge zur Landesmusikschule ergibt sich aus dem Mietvertrag zum entsprechenden Objekt aus dem Jahr 1985. Dieser Vertrag kann beiderseits nicht vor Ablauf von 60 Jahren, frühestens also im Jahr 2045, gekündigt werden.

Das Fassen eines Grundsatzbeschlusses ist erforderlich, um die rechtlichen Voraussetzungen für eine Verordnung gem. § 43 Abs 3 Oö. GemO 1990 zu schaffen (siehe nächstfolgender TOP). Der Finanzierungsplan zum ggst. Vorhaben liegt dem Gemeinderat in dieser Sitzung zur Beschlussfassung auf.

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge daher den Grundsatzbeschluss zur Sanierung des Stegs zur Landesmusikschule („Office-Steg“) fassen.

<b>Beschluss:</b> Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
--

(Abstimmung ohne GRE Lea Milicevic)

**12.2. Übertragungsverordnung an den Stadtrat**

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm Ines Schiller, BEd

### **Sachverhalt:**

Gem. § 43 Abs 3 Oö. GemO 1990 kann der Gemeinderat das ihm zustehende Beschlussrecht bei der Abwicklung eines bestimmten Vorhabens der Gemeinde, insbesondere eines Bauvorhabens, ganz oder zum Teil dem Gemeindevorstand oder - unter Beachtung der Wertgrenzen des § 58 - dem Bürgermeister durch Verordnung übertragen. Folgende Voraussetzungen müssen dafür vorliegen:

1. Die Übertragung muss im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen sein: dies ist schon alleine deswegen gegeben, da der Stadtrat im Anlassfall wesentlich flexibler und unkomplizierter zusammentreten kann als der Gemeinderat;
2. Der Gemeinderat muss die Durchführung des Vorhabens beschlossen haben (Grundsatzbeschluss): diesbezüglich wird auf den vorhergehenden TOP verwiesen;
3. Der Beschluss des Gemeinderates über die Aufbringung des Geldbedarfes (Finanzierungsplan) einschließlich der gem. § 86 Oö. GemO allfällig erforderlichen Genehmigung der Aufsichtsbehörde muss vorliegen: der entsprechende Finanzierungsplan wurde vom Gemeinderat in dieser Sitzung beschlossen, eine aufsichtsbehördliche Genehmigung gem. § 86 Oö. GemO 1990 ist nicht erforderlich.

Der Gemeinderat hat bereits beim Bauvorhaben „Sanierung Lehár-Villa“ von einer Übertragungsverordnung an den Stadtrat Gebrauch gemacht. Diese Vorgehensweise hat sich sehr bewährt, weshalb auch für das ggst. Sanierungsvorhaben eine Übertragung der Zuständigkeit an den Stadtrat empfohlen wird.

### **Antrag:**

Es wird daher der Antrag gestellt, die vorliegende Verordnung, welche als Beilage einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen.

<b>Beschluss:</b> Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
--

(Abstimmung ohne GRE Lea Milicevic u. GR Dr. Kotschy)

## **13. WLV - Projekt Saiherbach 2023, Hochwasserschutz Jainzen;**

Berichterstatter und Antragsteller: StR DI Hannes Bauer

### **Sachverhalt:**

Nach diversen Hochwasserereignissen und insbesondere jenes aus dem Jahre 2002 hat die Stadtgemeinde nach wiederkehrenden Aufräumarbeiten im Zuge von Sofortmaßnahmen am 10.01.2007 bei der Wildbach- und Lawinerverbauung um Ausarbeitung eines einschlägigen Projektes angesucht. Aus Finanziellen Gründen sowie weitem Überflutungen im Jahr 2010 und 2013 und der daraus resultierenden Umsetzung von Sofortmaßnahmen, sowie den nicht ergangenen Einverständnis teils schwieriger Grundeigentümer kam es bislang zu keiner Umsetzung des Projektes.

In der Zwischenzeit wurde zudem vom Bund die Priorisierung der Projektförderungen von Hochwasserschutzverbauungen zu Gunsten der Schutzbauten gegen gravitativen Massenbewegungen verändert. Aus diesem Grund wurden die Steinschlagschutzverbauungsprojekte Lauffen und Jainzenberg vorgezogen.

Nach dem Start der Steinschlagschutzverbauungsprojekte konnte nun der nächste Schritt zur Umsetzung des Wildbach- und Lawinenverbauungsprojektes Saiherbach, mit der Durchführung der Finanzierungsverhandlung am 06.10.2023 gesetzt werden.

Dabei wurde folgender Finanzierungsschlüssel erzielt:

Bund	58,0 %
Land Oberösterreich	15,5 %
Interessenten:	
<b>+ Gemeinde Bad Ischl</b>	<b>24,5 %</b>
+ Netz Oberösterreich GmbH	1,0 %
+ ÖBF AG, FB Inneres Salzkammergut	1,0 %
<b>Gesamt:</b>	<b>100 %</b>

Der Interessenten-Anteil der Stadtgemeinde mit 24,5 % ist im Vergleich zu den letzten Finanzierungsverhandlungen (Steinschlagschutz Lauffen und Jainzenberg) ein höherer und kostenintensiverer Wert, der sich einerseits durch die hohen Förderquoten bei Steinschlagschutzverbauungen begründet und da die Stadtgemeinde im Vergleich zu den weiteren Interessenten (Netz Oö und ÖBF AG) mehr Benefit aus diesem Projekt erzielt. Bei diesem Projekt befinden sich beispielsweise 112 Gebäude im direkten Gefährdungsbereich (48 Stk. Einzel- und Mehrfamilienwohnhäuser, 3 Stk. Betriebsgebäude sowie 61 Stk. Landwirtschaftliche-, Lager- und Nebengebäude). Durch die Projektförderung werden weiters 6 Stk. verklauungsgefährdete Brücken und Stege neugebaut und es wird der Hochwasserschutz des vorhandenen Siedlungsraum verbessert.

Auf Basis des Ergebnisses der Finanzierungsverhandlung wird Anfang des kommenden Jahres für ggstl. Projekt um BZ-Sonderfinanzierung (75%) beim Land OÖ angesucht.

Folgend die Daten zum Projekt aus Sicht der Stadtgemeinde tabellarisch dargestellt:

Dringlichkeitsstufe	Umsetzungszeitraum	Kosten (gesamt)	24,5 % Gemeinde I-Anteil	Gemeinde I-Anteil abzgl. BZ-Mittel	Ø Kosten pro Jahr abzgl. BZ-Mittel
I	2024 bis 2028	€ 1.600.000,-	€ 392.000,-	€ 98.000,-	€ 19.600,-
II	2029 bis 2032	€ 1.200.000,-	€ 294.000,-	€ 73.500,-	€ 14.700,-
<b>Gesamtprojekt</b>	2024 bis 2032	€ 2.800.000,-	€ 686.000,-	<b>€ 171.500,-</b>	<b>€ 17.150,-</b>

Im Land- und Forstwirtschaftsausschuss wurde über den aktuellen Status sowie das Ergebnis der Finanzierungsverhandlung berichtet und dies wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.

**Antrag:**

Es wird daher der Antrag gestellt, vorbehaltlich dem Erhalt und der Beschlussfassung des Finanzierungsplanes im darauffolgenden Gemeinderat, der Umsetzung des WLW – Projektes Saiherbach 2023 zu zustimmen und den oa. Kostenanteil iHv 24,5 % (abzgl. der gewährten BZ-Sonderfinanzierung) zu tragen.

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, antragsgemäß zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

(Abstimmung ohne GR Dr. Kotschy)

**14. Detailprojekt "Sofortmaßnahmen Kropfbach 2021", Vertrag über die Grundbenutzung des öff. Wassergutes**

Berichterstatterin und Antragstellerin: Bgm.in Ines Schiller, BEd

**Sachverhalt:**

Im Zuge des Detailprojektes „Sofortmaßnahmen Kropfbach 2021“ (wasserrechtliche Bewilligung mit Bescheid der BH Gmunden vom 1.2.2022, GZ. BHGMWA-2021-474176/19-TR) wurden folgende Schutz- und Regulierungswasserbauten am Kropfbach und Grabenbach errichtet:

- Ableitungsschacht und Ableitungsrohr auf den Gst. Nr. 174/1 und 276, alle KG Haiden,
- Errichtung einer Flutmulde auf den Gst. Nr. 174/1, 171/53 und 276, alle KG Haiden,
- Änderung der bestehenden Gewässerquerung über den Grabenbach durch Austausch der bestehenden Metallrinne auf ein Rohr.

Die oa. Maßnahmen betreffen teilweise das im Eigentum der Republik Österreich, Öff. Wassergut, stehende Grundstück Nr. 276. Zur Inanspruchnahme ist nunmehr der vorliegende Vertrag abzuschließen.

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Vertrag C 4487 mit der Republik Österreich, vertreten durch den Landeshauptmann von Oberösterreich als Verwalter des öff. Wassergutes, welcher als Beilage einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, beschließen.

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, antragsgemäß zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

(Abstimmung ohne GR Dr. Kotschy)

**15. Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018, Einzelabänderungen**

Berichterstatter und Antragsteller: StR DI Hannes Bauer

**15.1. Einleitung des Stellungnahmeverfahrens**

### 15.1.1. Nr. 7.127, Gst. Teilfl. 219/1, EZ 58, KG Reiterndorf (von Grünland (LAFOW) in Schutz- oder Pufferzone im Bauland u. Trenngrün mit Immissionsschutz)

#### **Sachverhalt:**

Seitens des Grundeigentümers bzw. deren Vertreter wurde die angeführte Anregung für eine Teilabänderung zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018 auf dem Grundstück Teilfläche Gst. Nr. 219/1, EZ 58, KG Reiterndorf, Sulzbachfelderstraße 12 eingereicht.

Die Anregung der Flächenwidmungsplanteiländerung wurde im Bauausschuss am 07.11.2023 behandelt und die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens einstimmig empfohlen.

**Der Ortsplaner Dr. Christoph Hauser hat in der Zwischenzeit die Stellungnahme mit Schreiben vom 15.11.2023 wie folgt erstellt:**

Zitat Anfang:

#### **Widmung**

*Ein Teil der Parzelle 219/1, KG Reiterndorf, soll von derzeit Grünland – land- und forstwirtschaftliche Nutzung in Wohngebiet umgewidmet werden, allerdings überlagert mit einer Schutz- oder Pufferzone SP7 mit der Definition „Es ist nur die Errichtung von Nebengebäuden bzw. Garagen zulässig.“ Der nördlich angrenzende Teil dieser Parzelle 219/1, der ebenfalls bisher die Widmung „Grünland – land- und forstwirtschaftliche Nutzung“ hat, soll nunmehr als Trenngrün (Trg1) mit der Funktion „Immissionsschutz“ ausgewiesen werden.*



*Durch die Umwidmung soll die Anordnung von Stellplätzen und die Errichtung von Nebengebäuden in funktioneller Zuordnung zum Gebäude Sulzbachfelderstraße 12 (mit vier Wohnungen, auf derselben Parzelle liegend) ermöglicht werden. Im Bereich des Trenngrüns soll die Umwidmung die Errichtung eines Lärmschutzwalls oder die Errichtung einer Lärmschutzwand erlauben.*

#### **Lage und Ausmaß**

*Die Umwidmungsfläche liegt am westlichen Rand der Ortschaft Reiterndorf, ca. 1 km südlich des Stadtzentrums von Bad Ischl (Luftlinie). Das Ausmaß des neuen Wohngebiets beträgt ca. 1.105 m<sup>2</sup>, das des neuen Trenngrüns ca. 565 m<sup>2</sup>.*

*Die umzuwidmende Fläche grenzt im Süden an vorhandenes Wohngebiet, im Westen an die B 145 und ansonsten an landwirtschaftliche Flächen.*

## **Erschließung und Infrastruktur**

Mit der Umwidmung wird kein neuer Bauplatz geschaffen. Die infrastrukturelle Ausstattung für das bestehende Hauptgebäude ist vollständig gegeben.

## **Geogenes Baugrundrisiko, Wasserwirtschaftliche Schutz- oder Schongebiete**

Die geplante Umwidmungsfläche liegt im direkten Anschluss an eine ausgewiesene Zone mit geogenem Baugrundrisiko (Typ A+, Hinweisthema: Erdfall/Einsturz. Die Tiefenlage und die Ausdehnung der Haselgebirgsschichten unter den Lockersedimentüberlagerungen ist nur begrenzt nachgewiesen und dessen Einfluss nur schwer prognostizierbar. Allerdings sind keine Erdfallereignisse innerhalb des Beurteilungsraumes bekannt). In einem allfälligen Bauverfahren ist deshalb zu prüfen, ob entsprechende Auflagen erteilt werden müssen. Durch die Umwidmung sind keine wasserwirtschaftlichen Schutz- oder Schongebiete betroffen.

## **Orts- und Landschaftsbild**

Aufgrund der geringen Fläche der Umwidmung ist mit keiner wesentlichen Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes zu rechnen. Der bestehende Baumbestand ist soweit möglich zu erhalten.

## **Übereinstimmung mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept**

Im betroffenen Gebiet sind im Örtlichen Entwicklungskonzept keine speziellen Entwicklungsziele festgelegt, demnach sind lt. Planzeichenverordnung des Landes OÖ die bestehenden Baulandgrenzen als maßstabsgetreue Siedlungsgrenzen zu interpretieren. Bei maßstabsgetreuen Siedlungsgrenzen sind allerdings kleinräumige Erweiterungen ohne zusätzliche Bauplatzschaffung zulässig. Dies ist hier der Fall, deshalb stimmt nach Meinung der Ortsplanung die Änderung mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept überein.

Da mit der Umwidmung nur die Errichtung von vertretbaren zusätzlichen Nebengebäuden u.ä. im Anschluss an ein bestehendes Wohnhaus ermöglicht wird, kann dem Gemeinderat die Einleitung des Verfahrens empfohlen werden.

Zitat Ende.

### **Antrag:**

Entsprechend der Empfehlung des Bauausschusses wird der Antrag gestellt, die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens für die Flächenwidmungsplanteiländerung Nr. 7.127, Gst. Teilfl. 219/1, EZ 58, KG Reiterndorf (von Grünland (LAFOWI) in Schutz- oder Pufferzone im Bauland u. Trenngrün mit Immissionsschutz) zu beschließen.

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, antragsgemäß zu beschließen.

<b>Beschluss:</b>	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
-------------------	--

## **15.2. Einleitung des Genehmigungsverfahrens**

**15.2.1.** 7.113 samt ÖEK-Änd. 2.51, T .54/1 u. 395/1 v. Dorfgebiet sowie T 395/1, T .54/1, .54/2, T 404/1, T 404/2, T 404/3 u. T 404/4 v. Grünland (LAFOWI), je eingeschr. gem. Baugeb. unter Ausschl. betriebsfr. Wohnungen u. T 395/1 v. Günl. in Dorfgeb.

**Sachverhalt:**

Seitens des Widmungswerbers Manuel Aitenbichler wurde die angeführte Anregung für eine Teilabänderung zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018 eingereicht.

Der Ortsplaner Hinterwirth Architekten Ziviltechniker GmbH nimmt mit Schreiben vom 27. Jänner 2023 wie folgt Stellung:

Der Antragsteller möchte die in der untenstehenden Tabelle aufgelisteten Parzellen bzw. Teilflächen von Grünland (LAFOWI) bzw. Dorfgebiet in Eingeschränktes gemischtes Baugebiet unter Ausschluss betriebsfremder Wohnungen im Ausmaß von insgesamt ca. 3.808 m<sup>2</sup> umwidmen lassen. Teilweise wird diese Fläche mit der Schutz- oder Pufferzone im Bauland SP 17 (Nur als Lager- und Manipulationsfläche zulässig. Die Errichtung von Gebäuden ist ausgeschlossen) überlagert. Die Schutzzone hat eine Fläche von 932 m<sup>2</sup>.

KG Rettenbach

Gst.-Nr.	Fläche (ca.)	Widmung derzeit	Widmung beabsichtigt
T .54/1, 395/1	362m <sup>2</sup>	Dorfgebiet	Eingeschränktes gemischtes Baugebiet unter Ausschluss betriebsfremder Wohnungen teilweise überlagert mit SP 17
T 395/1, .54/2, T 404/1, T 404/2, T 404/3, T 404/4	3.384m <sup>2</sup>	Grünland (LAFOWI)	
T 395/1	62m <sup>2</sup>	Grünland (LAFOWI)	Dorfgebiet
T 404/4	660m <sup>2</sup>	Grünland (LAFOWI) überlagert mit Wald	Eingeschränktes gemischtes Baugebiet unter Ausschluss betriebsfremder Wohnungen teilweise überlagert mit SP 17
			Grünland (LAFOWI)

Grund für die Umwidmung ist die Errichtung einer Lagerhalle sowie eines Empfangs- und Diagnoseraumes. Des Weiteren sollen jene Flächen, die als Lager und Abstellplätze dienen als Bauland gewidmet werden, welches zum Teil mit der Schutz- und Pufferzone im Bauland überlagert werden soll.

Außerdem wird eine 660m<sup>2</sup> große Fläche Wald auf dem Grundstück 404/4 herausgenommen. Dafür liegt eine Rodungsbewilligung vor (Geschäftszeichen BHGMForst-2018-390668/2-wol).

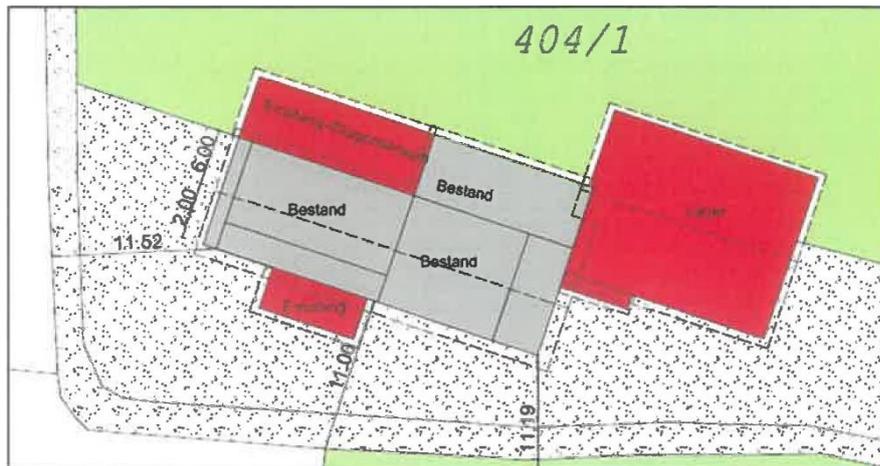


Abb. 1: Geplante Erweiterungsflächen für den Kfz-Betrieb (Quelle: Aitenbichler, 2022)

## Fachliche Beurteilung

### 1. Lage:

Die Umwidmungsfläche befindet sich in der Ortschaft Mitterweißenbach, etwa 4 km nordöstlich des Zentrums von Bad Ischl. Die Traun fließt etwa 130 m westlich und die aufgelassene Bahnhofshaltestelle Mitterweißenbach ist 350m nördlich des Änderungsgebietes. Westlich liegen als Dorfgebiet gewidmete Flächen und eine Reitsportanlage. Ansonsten wird die Umwidmungsfläche von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Die nördlich angrenzenden Felder liegen niveaumäßig ca. 5m über der Betriebsfläche. Nach Süden und Osten steigt das Gelände ebenso an. Die Zufahrt erfolgt ausgehend von der B145 über die Traunbrücke in Mitterweißenbach und die Gemeindestraße Kößlbachstraße.

Das derzeit für den KFZ-Betrieb genutzte Gebäude wurde modernisiert, aufgrund der gestiegenen Anzahl von Mitarbeitern und der Lehrlingsausbildung sind die bestehenden Anlagen jedoch nicht mehr ausreichend. Um dem Stand der Technik zu entsprechen und die Arbeitsbedingungen zu verbessern, sollen die Betriebsanlagen daher erweitert werden. Die direkt angrenzenden Wohngebäude im Dorfgebiet (Liegenschaft Kößlbachstraße 6 und 8) befinden sich ebenfalls im Eigentum des Antragstellers.

Die bestehende Widmung „Sonderausweisung für betriebliche Nutzung — Kfz-Betrieb“ (vgl. Einzeländerung Nr. 94/2019) im Ausmaß von 179 m<sup>2</sup> bleibt bestehen. Auch das Wohnhaus auf

Gst. Nr. .54/1 (KG Rettenbach), in dem drei Wohneinheiten errichtet werden sollen, bleibt im Dorfgebiet bestehen, während das Wirtschaftsgebäude als Eingeschränktes gemischtes Baugebiet unter Ausschluss betriebsfremder Wohnungen gewidmet wird. Eine kleine Fläche (ca. 66m<sup>2</sup>) südlich des Wohnhauses soll von Grünland (LAFOWI) in Dorfgebiet gewidmet werden.

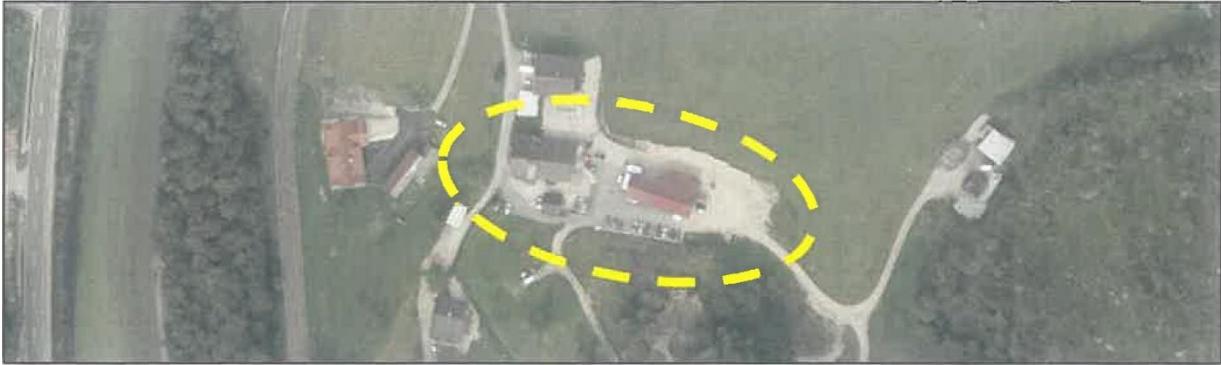


Abb. 2: Orthofoto mit Umwidmungsbereich (Quelle: www.doris.at)

## 2. Baulandwidmung unter Bezugnahme des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) Nr. 2

Unter erforderlicher Einsichtnahme in das rechtswirksame Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 02 (Funktionsplan) kann für die Beurteilung der beantragten Widmung festgestellt werden, dass der Änderungsbereich als Dörfliche Siedlungsfunktion bzw. als landwirtschaftliche Funktion ausgewiesen ist. Die Änderungsfläche liegt innerhalb eines geplanten Grundwasserschongebietes. Daher entspricht die Flächenwidmungsplanänderung nicht dem Örtlichen Entwicklungskonzept und eine Änderung ist erforderlich. Die ÖEK-Änderung wird mit der Nummer 2.51 geführt.

Für die planliche Umsetzung wird die Ausweisung unter Anwendung der geltenden OÖ. Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne (LGBl Nr. 26/2016) des dafür in Pkt. 1.11. vorgesehenen Entwicklungsziels für Mischfunktion vorgeschlagen. Des Weiteren wird eine Pufferfunktion ausgewiesen, die im Flächenwidmungsplan als Schutz- oder Pufferzone im Bauland (SP 17) dargestellt wird.

Die Erweiterungsfläche in der ÖEK-Änderung Nr. 2.51 wird größer dargestellt, als im Flächenwidmungsplan, da sich dort zukünftig kleinere Betriebe ansiedeln sollen. Der Antragsteller hat bereits eine Interessentenliste (Installateur, Maler und Tapezierer, Sulzwerkstatt, Trockeneis-Sandstrahltechnik, Lagerstätte für Werkzeuge). Zukünftig wird dieses Areal auch besser verkehrstechnisch erschlossen werden, da die Stadtgemeinde eine Linksabbiegespur auf der Landesstraße B145 plant und auch die Traunbrücke erneuert wird und bald zweispurig ohne Tonnagebeschränkung befahrbar ist.

## 3. Technische Infrastruktur

Sämtliche technische Einrichtungen (Kanal, Wasser, Strom) sind vorhanden. Die nächste Haltestelle zu einem öffentlichen Verkehrsmittel ist die Busstation „Mitterweißenbach/ Traunbrücke“.

## 4. Auflagen und Beschränkungen

Bei der Änderung wurde ein Teil der Ersichtlichmachung Wald aus der Plandarstellung entfernt. Die Änderungsfläche befindet sich jedoch dennoch im 30 m - Waldperimeter, weshalb der südliche Teil der Fläche als Schutz- oder Pufferzone im Bauland (SP 17) ausgewiesen wird. Etwaige Auflagen müssen beachtet und eingehalten werden.

Laut Hangwasserkarte können auf Teilflächen der Umwidmungsfläche Wassertiefen von 1020cm (Klasse 2) auftreten, dies ist im Bauverfahren zu berücksichtigen.



Abb. 3: Auszug Hangwasserkarte (Quelle: www.doris.at)

### 5. Interessensabwägung

Gemäß S 36 Abs. (2) des OÖ ROG 1994 können Flächenwidmungspläne sowie das dazugehörige ÖEK geändert werden, wenn öffentliche Interessen dafürsprechen oder diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht und Interessen Dritter möglichst berücksichtigt werden.

Der Kfz-Betrieb hat Bedeutung für den wirtschaftlichen Standort der Stadtgemeinde Bad Ischl und eine darüberhinausgehende Wirkung auf die Region. Der Betreiber hat sich in den letzten Jahren bezüglich Personal und Lehrlingsausbildung vergrößert und ist somit auch ein Arbeitgeber in der Stadtgemeinde.

Die ggst. Fläche ist bereits asphaltiert und wird derzeit als KFZ-Abstellfläche genutzt. Aufgrund der Vorbelastung durch den bestehenden Betrieb, die Stromleitungen und die Bahnstrecke kann die Erweiterung der Betriebsfläche und der vergrößerte Eingriff in das Landschaftsbild akzeptiert werden.

Durch die topographische Lage in einer Geländemulde können negative Beeinflussungen von Nachbarliegenschaften weitgehend ausgeschlossen werden. Durch die Erweiterung wird es ermöglicht, Tätigkeiten im Inneren durchzuführen und so die Lärmbelastung gering zu halten. Zur Erhaltung und Unterstützung des bestehenden Betriebes kann daher einer Widmungsweiterung zugestimmt werden.

#### Zusammenfassende Beurteilung

Aus den in Punkt 5 genannten Gründen kann der geplanten Umwidmung unter Berücksichtigung der in Punkt 4 genannten Auflagen - zugestimmt werden.

*Ende Stellungnahme durch Ortsplaner Hinterwirth Architekten Ziviltechniker GmbH.*

In der 7. Sitzung des Bauausschusses wurde festgehalten, dass für die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zur Anregung der Flächenwidmungsplanteiländerung Nr. 7.113 Aitenbichler - Kösslbach samt ÖEK-Änderung Nr. 2.51, jeweils mit Datum 27.01.2023 Berichtigungen durchzuführen sind. Hierzu zählen die Einarbeitung der aktuellen Teilung des Grundstückes GN 399 in die Grundstücke 399/1, 399/2 und 399/3, je KG Rettenbach sowie, dass bereits eine dauerhafte Rodung von 660 m<sup>2</sup> für das Grundstück 404/4 (KG Rettenbach) mit Schreiben GZ: BHGMForst-2018-390668/2-Wol vom 26.07.2018 genehmigt wurde.

Für die Einleitung in das Stellungnahmeverfahren ist auch eine großflächige ÖEK-Änderung durch den Widmungswerber angedacht. Dabei wird für eine Umwidmung einer zusätzlichen Fläche im Ausmaß von ca. 3.808 m<sup>2</sup> in gemischtes Baugebiet für die Ausweitung der gewerblichen Funktion beabsichtigt. Lt. Widmungswerber gibt es bereits Interessenten,

welche ihren Betrieb dort ansiedeln möchten. Im Ausschuss wurde eine Darlegung dieser potenziellen Betriebe gefordert.

Nach der letzten Sitzung des Stadtrates vom 16. März 2023 wird erwähnt, dass die Darlegung der potentiellen Betriebe in der Stellungnahme des Ortsplaners weiter oben unter Punkt 2 angeführt sind, weiters wurde die aktuelle Teilung des Grundstückes GN 399 in die Grundstücke 399/1, 399/2 und 399/3, je KG Rettenbach sowie die dauerhaft genehmigte Rodung von 660 m<sup>2</sup>, wie oben angeführt, in diesen Bericht und in die beabsichtigte Flächenwidmungsplanteiländerung Nr. 7.113 eingearbeitet. Dadurch wird für die dauerhafte Rodung die beabsichtigte Widmungsänderung von Grünland (LAFOWI) überlagert mit Wald in Grünland (LAFOWI) ergänzt.

Alle notwendigen Unterlagen (Auszug aus dem Kaster- u. Flächenwidmungsplan und Antragsunterlagen) hinsichtlich der Lage sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Gemeinderat vor.

In der 10. Sitzung des Bauausschusses am 7.11.2023 werden die seitens des Landes Oö., der Fachdienststellen und der zusätzlich eingebrachten Stellungnahmen durch den Berater des Widmungswerbers vorgebracht und aufgrund der aktuellen Situation fachlich Stellung genommen.

**In der Stellungnahme der Abteilung Raumordnung vom 18.08.2023 RO-2023-215758/10/RT wird grundsätzlich festgehalten:**

*„In Anlehnung an ein ähnliches und zwischenzeitig eingestelltes Widmungsverfahren am gegenständlichen Standort im Jahr 2018 (Fwp 7.82, Öek 2.29) ist aus raumordnungsfachlicher Sicht unverändert festzustellen, dass im rechtskräftigen Örtlichen Entwicklungskonzept eine landwirtschaftliche Funktion festgelegt ist und an diesem Standort keine Bauland-Erweiterungsflächen vorgesehen sind. Die nunmehr anstelle der im Jahr 2018 intendierten Bauland-Kategorie „Betriebsbaugebiet“ angestrebte Baulandausweisung als „Eingeschränktes gemischtes Baugebiet“ stellt nach wie vor einen strukturfremden Betriebssplitter in völlig isolierter Lage dar. Diese Widmungsänderung steht damit im grundsätzlichen Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes.“*

....

*.....“Mit der im Jahr 2020 aufsichtsbehördlich genehmigten ca. 180 m<sup>2</sup> umfassenden Sonderausweisung für die betriebliche Nachnutzung eines bestehendes landwirtschaftlichen Remisengebäudes für einen KFZ-Betrieb gemäß § 30 Abs 8 Oö. ROG 1994 und den rechtskräftigen Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzepts war offensichtlich, dass eine über dieses Flächenausmaß hinausgehende betriebliche Entwicklung an diesem Standort auszuschließen ist und ein allfälliger Erweiterungsbedarf andernorts zu realisieren wäre.“*

**Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:**

Bei dem **Verfahren im Jahre 2018** hat es sich ausschließlich um eine Erweiterungsmöglichkeit für eine B-Widmung (Bauland-Betriebsbaugebiet) gehandelt und nunmehr wurde eine MB Widmung (eingeschränktes gemischtes Baugebiet unter Ausschluss betriebsfremder Wohnungen) und D Widmung (Bauland Dorfgebiet) beantragt.

**Bestehender KFZ-Betrieb** mit 180 m<sup>2</sup> Sonderausweisung ohne eine über den Bestand hinausgehende Entwicklung (**Entwicklungen sollen an einem anderen Standort realisiert werden**) ist **aus betriebsorganisatorischen Gründen** (Stand der Technik, Arbeitssicherheit, etc.) **nicht möglich**. Die Entwicklung des Betriebs im bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Bestand war die erforderliche Voraussetzung, für die Betriebsgründung und die jetzigen Erweiterungen / Entwicklungen, **um wirtschaftlich**

**bestehen zu können.** Arbeitsplätze für eine ambitioniertes junges Team von freundlichen und kompetenten **Mitarbeiter:innen sind für den Betrieb und die Region wichtig.**

**Die ÖEK-Erweiterung für weitere Betriebe** wird aufgrund der angesprochenen Baulandreserve von Bad Ischl zurückgezogen und auf die unbedingt notwendige Erweiterung des bestehenden Betriebs beschränkt. Dadurch wird dem Raumordnungsziel der Sicherung einer leistungsfähigen Wirtschaft bzw. eines leistungsfähigen Betriebes gerecht.

*„In Berücksichtigung der wildbachfachlichen Stellungnahme stellt sich hinsichtlich der Oberflächen- und Hangwassersituation überdies auch noch die Frage der konkreten Baulandeignung.“*

**Hierzu wird festgehalten:**

In der Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung vom 11.08.2023 wird festgestellt, dass kein Einwand gegen die Umwidmung erhoben wird, sondern *die zuständige Dienststelle der WLVI im Zuge weiterführender gewerbe- bzw. baurechtlicher Verfahren zur einschlägigen Beurteilung der auszuarbeitenden und umzusetzenden Maßnahmen beizuziehen ist.*

*„Aus der **Grundlagenforschung** geht nicht hervor, inwieweit für das gegenständliche Anliegen die laut Baulandbilanz vorhandenen Baulandreserven im Gemeindegebiet (Betriebsbaugelände: 4,64 ha; Eingeschränktes gemischtes Baugebiet: 2,08 ha und darüberhinausgehende vorhandene betriebliche ÖEK-Flächen) bzw. die in der Ortschaft Kösslbach ohnedies auch bereits bestehende ca. 4 ha umfassende **Betriebsbaugeländefläche auf ihre Eignung** hin geprüft worden sind. Allenfalls sollten seitens der Stadtgemeinde Bad Ischl als Mitglied der INKOBA Inneres Salzkammergut auch bereits geeignete bestehende Standorte für die angeführten neuen Betriebsansiedlungen in Betracht gezogen werden.“*

**Hierzu wird festgehalten:**

Das gewidmete Betriebsbaugelände im Nahbereich zum Widmungswerber mit der GSt. Nr. 435/1, KG Rettenbach wird als Deponie für Bodenaushub bzw. durch dessen Eigentümer / Pächter bereits betrieblich genutzt. Das Gleiche gilt für das Grundstück Nr. 415/4 in der KG Rettenbach und ist nicht verfügbar. Zusätzlich kann die im entfernteren Nahbereich „Mitterweissenbach“ im ÖEK als „Entwicklungsfläche betriebliche Funktion“ ausgewiesene Fläche, keiner zeitnahen Baulandwidmung aufgrund der Gefahrenausweisung (Gelbe und Rote Zone Bundeswasserbauverwaltung, Hochwasserabflussgebiet mit Hochwasserlinien HW 30 sowie Vorbehaltsbereich Sicherstellung der Verbauungsfunktion) zugeführt werden.

Die größte Erweiterungsfläche für Betriebe laut rechtskräftigem ÖEK, nämlich jene in Sulzbach konnte bisher nicht gewidmet werden, weil hierfür keine Erschließung vorhanden ist. Da auch zukünftig keine Verkehrslösung in Sicht ist, wird überlegt dieses Erweiterungsgebiet im ÖEK herauszunehmen.

Zudem wird derzeit von der Stadtgemeinde Bad Ischl ein eigens initiiertes Projekt „Nachhaltige Stadtentwicklung“ erarbeitet. Ein Ergebnis dessen ist die geplante Herausnahme der „Entwicklungsflächen für betriebliche Funktion“ für die GSt. 349/1, 356/4, T 418/6 und T 349/4, alle in der KG Ahorn aus dem ÖEK.

*„In Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Luftreinhaltung und nach Rücksprache mit dem Raumordnungsrechtsreferat ist die vorliegende Änderung auch insofern in Frage zu stellen, als wesentliche Bestandteile des KFZ-Betriebes nunmehr auf als „Eingeschränktes gemischtes Baugebiet“ zu widmende Flächen ausgelagert werden sollen. Dies steht im Widerspruch zum Erfordernis einer Widmung „Betriebsbaugelände“ gemäß Oö. Betriebstypenverordnung 2016. Weiters ist geplant einen Teil des bestehenden Wohnhauses*

auf dem Grundstück Nr. 54/1 ebenfalls als „Eingeschränktes gemischtes Baugebiet“ zu widmen und angeben, dass in diesem Objekt die Errichtung von drei Wohneinheiten beabsichtigt ist. Diesbezüglich ist auf etwaige erhebliche gegenseitige Belästigungen als auch Abgrenzungsprobleme zwischen den Nutzungen hinzuweisen.“

**Hierzu wird auf die Feststellung** unter der Stellungnahme der Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik vom 02.08.2023 mit der Zahl UBAT-2014-87258/61-Gi/M **verwiesen** (siehe unten).

**In der Stellungnahme des Naturschutzes vom 25.07.2023 mit der Zahl N-2016-52108/186 werden** „aus fachlicher Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes hinsichtlich der geplanten Baulandschaffung in Anbetracht der bestehenden Vorbelastung keine Einwände erhoben, die vorliegende ÖEK-Änderung, die die Schaffung eines neuen Kleingewerbegebiets vorsieht, kann jedoch keinesfalls vertreten werden.“

**Hierzu wir festgehalten:**

Um in Einklang mit den Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes zu kommen, wird die ÖEK-Erweiterung für weitere Betriebe zurückgezogen und auf den KFZ-Betrieb eingeschränkt.

**In der forstfachlichen Stellungnahme des Forstdienstes der BH-Gmunden vom 05.07.2023 mit der Zahl BHGMForstdienst-2015-213516/98-EG** wird festgehalten:

„Wegen der ohnehin gegebenen und nicht mehr reparablen Nahelage zu der in südlicher Richtung angrenzenden Waldparzelle Nr. 404/4, KG Rettenbach, kann aus forstfachlicher Sicht der geplanten Umwidmung Nr. 113, sowie der ÖEK Änderung Nr. 51, der Stadtgemeinde Bad Ischl - unter der Auflage der Ausweisung der Schutz- und Pufferzonenausweisung SP 17 im Bauland, welche die Errichtung von Gebäuden ausschließt, Nutzung nur als Lager- und Manipulationsfläche zulässig – **zugestimmt** werden.

Zum Schutz der betroffenen Umwidmungsflächen vor Baumsturz wird empfohlen die im Gefährdungsbereich liegenden Randbäume regelmäßig auf deren Vitalität und Stabilität hin zu überprüfen.“

**In der Stellungnahme der Abteilung Wasserwirtschaft vom 04.07.2023 mit der Zahl WW-2014-226377/172-DI** wird darauf hingewiesen, dass sich die Planungsfläche im Zuständigkeitsbereich der Wildbach- und Lawinenverbauung befindet und seitens der Wasserwirtschaft **keine Einwände** bestehen.

**In der Stellungnahme der Abteilung Umweltschutz vom 28.07.2023 mit der Zahl US-2014-101578/53-Gin** bestehen aus lärmschutztechnischer Sicht **keine Einwände** gegen die geplante Ausweisung eines eingeschränkten gemischten Baugebietes (teilw. mit Schutzzone)

**In der Stellungnahme der Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik vom 02.08.2023 mit der Zahl UBAT-2014-87258/61-Gi/M** wird festgestellt:

„Aus fachlicher Sicht bestehen gegen diese Ausweisungen keine Bedenken, da von Betrieben, die lt. Oö. BTypVO idgF. der Kategorie „Eingeschränktes gemischtes Baugebiet“ zugeordnet sind, keine wesentlich störenden Beeinträchtigungen zu Wohnnutzungen zu erwarten sind. Im konkreten Fall bestehen jedoch gegenüber 2 Punkten fachliche Vorbehalte:

1. Mit T.544/1 soll ein bestehendes Gebäude einerseits die Widmung „Dorfgebiet“ (Wohngebäudeteil) und andererseits die Widmung „Eingeschränktes gemischtes Baugebiet unter Ausschluss betriebsfremder Wohnungen“ (Wirtschaftsgebäudeteil) erhalten. Gleichzeitig wird in den Unterlagen ausgeführt, dass in diesem Gebäude 3 Wohneinheiten

(betriebsfremde?) errichtet werden sollen. Inwieweit sich die Widmungsgrenze so scharf darstellen lässt und keine Überschneidungen sich ergeben, entzieht sich der fachlichen Kompetenz.

Jedoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass innerhalb eines Gebäudes es dadurch zu erheblichen gegenseitigen Belästigungen kommen könnte.

2. Mit dieser Umwidmung soll eine Erweiterungsmöglichkeit für den bestehenden KFZ-Betrieb geschaffen werden. Für KFZ-Betriebe ist jedoch lt. Oö. BTypVO idgF. jedenfalls die Flächenwidmung „Betriebsbaugebiet“ vorgesehen. Somit ergibt sich aus fachlicher Sicht eine Unvereinbarkeit. In diesem Zusammenhang darf auf die entsprechenden bisherigen fachlichen Stellungnahmen, z.B: UBAT-2014-87258/13-Gi/Kb vom 9.11.2018 zu RO-2018483482/2-KO vom 17.10.2018, verwiesen werden.“

Der Vorbehalt zu Punkt 1 wird wie folgt berücksichtigt:

Die Wohnungen befinden sich im Dorfgebiet, in jenem Bereich, welcher abgerissen und neu aufgebaut wurde. Eine Wohnung im Dachgeschoß wird durch die Familie des Antragstellers genutzt und zwei Wohnungen werden als Ferienwohnungen vermietet. Im MB befindet sich ein Stadl, hier sind keine Wohnungen vorhanden. Somit sind erhebliche gegenseitige Belästigungen ausgeschlossen.

Der Vorbehalt zu Punkt 2 wird wie folgt berücksichtigt:

Es werden nur nicht **wesentlich störende Bestandteile des KFZ-Betriebes ins MB ausgelagert**. Die **Werkstätte** (Hauptgebäude als zweigeschossiger Bau) als **wesentlichster Teil des Betriebes verbleibt im B** und die **administrativen Tätigkeiten, Lagerungen und** ebenso wie die Unterbringung von Räumlichkeiten für die Infrastruktur (Heizung, Haustechnik, Verteileranlagen) ist im MB geplant. Die Widmungsfläche soll neben dem beschriebenen Gebäude auch eine Freiflächennutzung ermöglichen, um die Betriebsabwicklung und den Kundenverkehr zu optimieren.

Der Bestand wird dafür genutzt, dass **lärmintensive Arbeiten** im Gebäudeinneren des Bestandes durchgeführt werden. Mit dem **Neubau (eingeschossiges Gebäude** und somit untergeordnet zur bestehenden Werkstätte) wird **Platz für die emissionsarmen Nutzungen** (Einstellung der Fahrzeuge, Lagerungen, administrative Tätigkeiten, etc..) geschaffen.

**In der Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung vom 11.08.2023 wird festgestellt, jedoch kein Einwand gegen die Umwidmung erhoben:**

*„Die geplante Umwidmung steht grundsätzlich nicht im Widerspruch zum öffentlichen Interesse am Schutz vor Wildbach-, Lawinen- und Erosionsgefahren.*

*Die vorliegende Hangwasserhinweiskarte des Landes OÖ zeigt für den gegenständlichen Bereich bei Eintritt von Starkregenereignissen eine deutliche Beeinflussung durch ankommende Hang- und Oberflächenwässer. Zur Hintanhaltung möglicher Schadwirkungen ist im Gewerbe- bzw. Bauverfahren ein entsprechendes Gesamtkonzept zur schadlosen Ableitung bzw. Verbringung der ankommenden Hang- und Oberflächenwässer sowie mit geeigneten Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich der künftigen Versiegelungseffekte durch diverse Neuerrichtungen beizubringen. Die diesbezüglichen Bemessungswerte sind im Vorfeld mit der WLV abzustimmen. Die zuständige Dienststelle der WLV ist im Zuge weiterführender gewerbe- bzw. baurechtlicher Verfahren zur einschlägigen Beurteilung der auszuarbeitenden und umzusetzenden Maßnahmen beizuziehen.“*

**Hierzu wird festgehalten:**

Es wird kein Einwand gegen die Umwidmung erhoben. In einem weiterführenden gewerbe- bzw. baurechtlichen Verfahren wird die WLV zur Beurteilung der Maßnahmen beigezogen, auch wenn dem Widmungswerber keine Ereignisse bekannt sind. Der der Baubehörde

beigestellte bautechnische Sachverständigendienst des Landes Oö beurteilt auch auf Basis der Oö. Hangwasserkarte, ob ein entsprechendes Projekt eingebracht und die Beurteilung der WLW als zuständige Dienststelle in diesem Fall erforderlich ist. Es wird somit im weiteren Verfahren die die WLW eingebunden werden.

**Der Umweltschutz stellt in seiner Stellungnahme vom 10.07.2023 fest:**

*„Diese geplante Umwidmung lässt sich weder mit den Raumordnungszielen noch mit praktischen Überlegungen einer geordnet(er)en Raumentwicklung in Einklang bringen. Die Oö. Umweltschutzbehörde fordert daher den Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Ischl auf, von der Umwidmung Abstand zu nehmen und das Widmungsverfahren einzustellen.“*

**Hierzu wird festgehalten:**

Die ÖEK-Erweiterung für weitere Betriebe wird aufgrund der angesprochenen Baulandreserve von Bad Ischl zurückgezogen und auf die unbedingt notwendige Erweiterung des bestehenden Betriebs beschränkt. Dadurch wird dem Raumordnungsziel der Sicherung einer leistungsfähigen Wirtschaft bzw. eines leistungsfähigen Betriebes gerecht.

**Die Netz Oö – Strom erhebt in Ihrer Stellungnahme vom 10.07.2023 keinen Einwand.**

**Die Netz OÖ – Gase erhebt in Ihrer Stellungnahme vom 03.07.2023 erhebt keinen Einwand.**

sofern die derzeitigen Höhen unverändert bleiben bzw. sich nur geringfügige Änderungen ergeben, sodass eine Überdeckung von 1,0 Meter gewährleistet ist und ein Bauverbotstreifen von 4,0 Meter beiderseits der Leitungssachse von jeglicher Bebauung freigehalten wird.

**Der Anrainer und Eigentümer der Liegenschaft ... teilt mit Mail vom 8. August 2023 folgendes mit:**

*„Grundsätzlich habe ich bezüglich der Widmung nichts einzuwenden jedoch sehe ich die Zufahrtssituation als sehr kritisch.“*

Aufgrund der Rücknahme des ÖEKs für sonstige Betriebe wird kein größeres Verkehrsaufkommen zu erwarten sein. Die Zufahrtsstraße ist für den ländlichen Bereich einspurig, weist aber eine ausreichende Breite auf und es wird auch auf die ausreichenden Sichtbeziehungen von der Abfahrt und für die Zufahrt zur o.a. Liegenschaft hingewiesen. Zusätzlich wurde die alte einspurige Brücke über die Traun durch eine neue zweispurige Brücke mit Linksabbieger auf der B145 errichtet.

Der Ortsplaner hat seine Stellungnahme mit 14.11.2023 überarbeitet und die Verkleinerung der ursprünglich geplanten ÖEK-Erweiterungsfläche textlich eingearbeitet. In die Flächenwidmungsplanteiländerung 7.113 sind geringfügige Änderungen eingearbeitet. Es wird der Übersichtlichkeit wegen für ein Grundstück die Parzellennummer 404/1 eingefügt und in der Legende unter Punkt 4. „Beschreibung der Änderungen“ in der Tabelle in Zeile 3 unter Gst. Nr. T .54/1 eingefügt. Für den ÖEK-Teilabänderungsplan Nr. 2.51 in der reduzierten Form des ÖEKs wird die ursprüngliche Version vom 4.8.2023 herangezogen.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass die ÖEK-Erweiterung für weitere Betriebe aufgrund der angesprochenen Baulandreserve von Bad Ischl zurückgezogen und auf die unbedingt notwendige Erweiterung des bestehenden Betriebs beschränkt wird. Dadurch wird dem Raumordnungsziel der Sicherung einer leistungsfähigen Wirtschaft bzw. eines leistungsfähigen Betriebes gerecht, der auch die Land- und Forstwirtschaft mit Reparaturen, Wartung, Instandhaltung unterstützt. Es werden Arbeitsplätze samt Lehrlingsausbildung erhalten, geschaffen und ein berufliches Auspendeln verhindert.

Das öffentliche Interesse spricht dennoch für die Umwidmung, da das Unternehmen als relevanter Arbeitgeber in Bad Ischl sich etabliert hat und daher diese Umwidmung, trotz der beschränkten Standorteignung im Interesse der Gemeinde steht.

### **Ergänzungen nach der Stadtratssitzung vom 28.11.2023**

Der ÖEK-Teilabänderungsplan Nr. 2.51 in der reduzierten Form des ÖEKs in der ursprünglichen Version vom 4.8.2023 wird wie folgt angepasst: Am Deckblatt wird unter EV. NR. ÖEK 2 die Jahreszahl von 2017 auf 2012 richtiggestellt. Gleichzeitig wird am Deckblatt das Datum von 04.08.2023 unter DATUM auf 27.01.2023 und unter KORR auf 13.11.2023 angepasst. Die adaptierte Version wird in der Anlage gegen die ursprüngliche Version ausgetauscht. Es wird nur das Deckblatt adaptiert. An den planlichen Darstellungen und der reduzierten Form des ÖEKs wurde nichts geändert.

Der **Grundeigentümer und Widmungswerber** wurde betreffend der o.a. Änderungen insbesondere die Reduzierung des ÖEKs verständigt und hat mit Schreiben vom 6.12.2023 rückgemeldet, dass er **keine Einwände** hat.

Alle notwendigen Unterlagen (Auszug aus dem Kaster- u. Flächenwidmungsplan und Antragsunterlagen) hinsichtlich der Lage sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Gemeinderat vor.

### **Antrag:**

Entsprechend den Empfehlungen des Bauausschusses wird der Antrag gestellt, zur angeregten Flächenwidmungsplanteiländerung Nr. 7.113 Aitenbichler - Kösslbach samt ÖEK Änderung Nr. 2.51, jeweils mit Datum 27.01.2023, die Einleitung des Genehmigungsverfahrens zu beschließen.

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, antragsgemäß zu beschließen.

### **Debatte:**

*StR DI Schott bezeichnet gegenständliche Angelegenheit als „Raumplanerisches-Flickwerk“ und für ihn inzwischen nicht mehr nachvollziehbar. Vorliegende Stellungnahmen sind allerdings klar und deutlich und werden bei der Aufsichtsbehörde ohnehin nicht durchgehen.*

<b>Beschluss:</b>		
6	Gegenstimmen:	GRÜNE gesamt
0	Stimmhaltungen	
30	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

(Abstimmung ohne GR Ruth Stadlmann)

## **16. Art. 6 EED III, 2030-Energiesparziel von öffentlichen Gebäuden**

Berichterstatterin und Antragstellerin: Bgm.in Ines Schiller, BEd

### **Sachverhalt:**

Seit 20. September 2023 wurde die Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Abänderung der Verordnung (EU) 2023/955 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht.

Hierzu eine Kurzfassung:

„Art. 6 Abs.1 normiert die Verpflichtung, dass jährlich mindestens 3% der Gesamtfläche beheizter und/oder gekühlter Gebäude, die sich im Eigentum öffentlicher Einrichtungen befinden, renoviert werden, um sie im Einklang mit Artikel 9 der Richtlinie 2010/31/EU mindestens zu Niedrigstenergiegebäuden oder Nullemissionsgebäude umzubauen.“

Das wären bis 2030 eine Reduktion von 15%. Bei der Stadtgemeinde Bad Ischl wäre dies bei einer Grobrechnungsfläche von 33.237 m<sup>2</sup> (von den ca. rund 100 Gebäuden/Lagerflächen/etc.) eine Gesamtrenovierfläche von 5.552 m<sup>2</sup>. Hierzu wurden nur Gebäude berücksichtigt, die beheizt werden. Gebäude in aktuellen Sanierungs/Renovierungsphasen wurden nicht eingerechnet und dürfen laut Telefonat mit dem Bund/Land vorläufig auch nicht miteingerechnet werden.

Für denkmalgeschützte Gebäude besteht, nach Rücksprache mit dem Land, allenfalls die Möglichkeit, den Gesamtsatz bis zu 1,8% zu reduzieren.

Die Richtlinie bietet eine Möglichkeit eine Alternative zur Renovierungsquote von 3% zu wählen. Diese sieht vor, zusätzlich zu den Sanierungen Heizungsoptimierungen, Teilsanierungen und Monitoring des Energieverbrauchs zur Erreichung der Energiesparziele miteinzurechnen.

Zur Wahrnehmung dieser alternativen Option ist eine entsprechende Entschlussfassung notwendig, zumal eine Meldung bis zum 15. Dezember erfolgen muss. Informativ wird festgehalten, dass auch das Land Oberösterreich beabsichtigt, die Inanspruchnahme des Alternativansatzes Art.6 Abs. 6 EED III der Kommission zu melden.

Folgende Möglichkeiten stehen der Stadtgemeinde offen:

Möglichkeiten	Hinweis
Möglichkeit 1: Renovierungen und Sanierungen nach Art 6. 1 EED III	15% Sanierung bis 2030, teilweise sehr hohe Kosten
Möglichkeit 2: Alternative Lösung	15% Sanierung bis 2030; jedoch mit der Möglichkeit Heizungsoptimierungen, Teilsanierung und Monitoring des Energieverbrauchs miteinzurechnen. Sanierungen/Renovierungen entfallen deswegen nicht, sondern nur in abgeschwächter Version. Mittlere Kosten, jedoch kein Entfall von Kosten!

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung vom 28.11.2023 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Gemeinderat, von Möglichkeit 2 (Alternativansatz) Gebrauch zu machen.

#### **Antrag:**

Es wird daher der Antrag gestellt, der EU-Kommission die Inanspruchnahme des Alternativansatzes gemäß Art.6 Abs. 6 EED III zu melden.

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, antragsgemäß zu beschließen.

<b>Beschluss:</b>		
1	Gegenstimmen:	Mag. Martin Demel (GRÜNE)
0	Stimmenthaltungen	
36	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

## 17. Nachhaltiges Stadtentwicklungskonzept Bad Ischl, Beschlussfassung

Berichterstatterin und Antragstellerin: Bgm.in Ines Schiller, BEd

### Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 26. August 2021 hat der Stadtrat der Stadtgemeinde Bad Ischl den Auftrag zur Erstellung eines „Nachhaltigen Stadtentwicklungskonzeptes“ für Bad Ischl an Herrn DI Dr. Christoph Hauser, 4840 Vöcklabruck, vergeben. Beim „Nachhaltigen Stadtentwicklungskonzept“ handelt es sich um eine Ergänzung zum gesetzlich normierten „örtlichen Entwicklungskonzept“ gem. Oö. ROG. Das Stadtentwicklungskonzept ist besonders auf drei Zielbereiche fokussiert: Umgang mit dem Klimawandel, Umgang mit dem demographischen Wandel und Stärkung des Fuß- und Radverkehrs im innerstädtischen Alltagsverkehr.

Nach Durchführung eines problemorientierten und partizipativen Stadtentwicklungsprozesses unter Einbindung der Bevölkerung mit den oa. Thematiken im Rahmen mehrerer Bürgerbeteiligungs-Veranstaltungen (sog. „World-Cafés“) und zahlreichen Sitzungen der Steuerungsgruppe, bei der jede Stadtrats-Fraktion mit einem Mitglied vertreten ist, liegt das Stadtentwicklungskonzept nunmehr vor (Erläuterungsteil und Beschlussteil). Dieses besteht aus den städtischen Entwicklungszielen und der entsprechenden Umsetzungsstrategie (Maßnahmenkatalog) und dient als Richtschnur für die Umsetzung der kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen. Das Konzept ist letztlich vom Gemeinderat zu beschließen.

### Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, das vorliegende „Nachhaltige Stadtentwicklungskonzept Bad Ischl - Beschlussteil“ zu beschließen.

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, antragsgemäß zu beschließen.

### Debatte:

*Vizebgm. Mag. Mathes* wird sich bei diesem Tagesordnungspunkt enthalten, da er sich nicht vorstellen kann, die Wirerstraße einspurig zu machen.

*StR DI Schott* ist mit dem Ergebnis sichtlich zufrieden und bedankt sich für die großartige Unterstützung von Christoph Hauser, das Mitwirken aller Fraktionen und die rege Teilnahme aus der Bad Ischler Bevölkerung.

*Es konnte damit eine wertvolle Grundlage für die Umsetzung einiger Projekte geschaffen werden.*

*GR DI Irina Schott* bedankt sich ebenfalls bei all jenen, die sich in mehreren Abendstunden mit ihren Ideen eingebracht haben. In Bezug auf die Verkehrsmaßnahmen ist es für sie als Obfrau des Verkehrsausschusses das Ziel, im Jahr 2024 so viel wie möglich auf Schiene zu bringen und freut sich schon jetzt darauf, die Umsetzungen in Angriff zu nehmen. Auch wenn für gewisse Verkehrsmaßnahmen einiges an Geld in die Hand genommen werden muss, ist ihr die Sicherheit und der Schutz von Kindern und älteren Personen das allemal wert.

*GR Dr. Kotschy* fragt sich, ob so ein Stadtentwicklungskonzept heutzutage wohl zum „guten Ton“ in einer Gemeinde gehört. Interessant wäre noch, wieviel das der Gemeinde schlussendlich gekostet hat. Mit diesem Konzept erlangt man zumindest einiges an Hintergrundwissen, obwohl für ihn dabei nicht alles schlüssig erscheint. Eine Sperre der Wirerstraße ist allerdings auch für ihn nur schwer vorstellbar. Außerdem vermisst er darin den Schutz der Fußgänger gegenüber den Radfahrern.

*GRE Hillbrand* zeigt sich an der Thematik höchst interessiert. Bei der Beschlussfassung wird er sich allerdings enthalten, da ihm - aufgrund der Kurzfristigkeit der Einberufung in die Sitzung als Ersatzmitglied - die nötigen Informationen fehlen.

**GR Dr. Aigner** hofft, dass die Kosten der Klimawandelanpassung nicht wieder die Bevölkerung tragen muss. Das wird jedoch von einer anderen Ebene der Politik entschieden werden.

<b>Beschluss:</b>		
0	Gegenstimmen:	
13	Stimmenthaltungen	Vizebgm Mag. Hannes Mathes (ISCHL) StR Walter Erla (ISCHL) StR Stefanie Reischmann (ISCHL) GR Markus Schiendorfer (ISCHL) GR Mag. Thomas Plieseis (ISCHL) GR Johann Nemec (ISCHL) GRE Peter Stibl (ISCHL) GRE Herta Hödlmoser (ISCHL) GR Avanisha Filz-Tezlaf (MFG) FPÖ gesamt
23	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

(Abstimmung ohne GR Lorenz Müllegger)

## 18. Verkehrspolizeiliche Maßnahmen

Berichterstatterin und Antragstellerin: GRin DI Irina Schott

### Sachverhalt:

Der Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung vom 16.11.2023 nachfolgende Maßnahmen empfohlen:

### Verordnungen der Gemeinde:

- 18.1.** Marktplatz Lauffen: Verordnung eines Halteverbots (nur an Schultagen von 07:00 bis 07:30 Uhr) auf einer Länge von etwa 5 Metern am südlichsten Ende des Lauffner Marktplatzes

Diese Maßnahme soll dazu dienen, dem Schulbus eine ungehinderte Umkehrmöglichkeit am Lauffner Marktplatz zu bieten.

### Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, die oa. Maßnahme zu beschließen, wobei die vorgenannte Verordnung des Gemeinderates einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet.

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, antragsgemäß zu beschließen.

<b>Beschluss:</b>	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
-------------------	--

(Abstimmung ohne GR Lorenz Müllegger)

### Anträge an die BH Gmunden:

**18.2.** Kreutererstraße: Schaffung eines Ortsgebiets ab der Heiningerbrücke bis einschließlich Objekt Nr. 31 (Bereich Brücke über den Dürrnbach). Zur Namensgebung sollen Anregungen aus der Bevölkerung entgegengenommen werden.

Die Verordnung eines Ortsgebiets ist laut Information des Verkehrs-Sachverständigen Voraussetzung für die Verordnung einer 30 km/h-Beschränkung im ggst. Bereich.

**Antrag:**

Es wird der Antrag gestellt, die Beantragung der oa. Maßnahme bei der Bezirkshauptmannschaft zu beschließen.

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, antragsgemäß zu beschließen.

<b>Beschluss:</b>		
1	Gegenstimmen:	GRE Josef Engl (FPÖ)
5	Stimmenthaltungen	GR Johann Nemeč (ISCHL) GR Ursula Bittner (ISCHL) GR Ruth Stadlmann (FPÖ) GRE Werner Hillbrand (FPÖ) GR Avanisha Filz-Tezlař (MFG)
30	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

(Abstimmung ohne GR Lorenz Müllegger)

**18.3.** Kaltenbachau, Weg hinter Pferderennbahn: Abänderung der Verordnung „allgemeines Fahrverbot“ auf „Fahrverbot nur für ein- und mehrspurige KFZ“

Das entlang der sog. „Sarajevo-Allee“ befindliche, allgemeine Fahrverbot, soll so abgeändert werden, dass künftig das Fahrradfahren entlang dieser Strecke ermöglicht wird.

**Antrag:**

Es wird der Antrag gestellt, die Beantragung der oa. Maßnahme bei der Bezirkshauptmannschaft zu beschließen.

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, antragsgemäß zu beschließen.

<b>Beschluss:</b>		
0	Gegenstimmen:	
3	Stimmenthaltungen	GR Johann Nemeč (ISCHL) GRE DI Eugen Hofer (ISCHL) GR Ruth Stadlmann (FPÖ)
33	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

(Abstimmung ohne GR Lorenz Müllegger)

**18.4. Wochenmarkt bzw. Flohmarkt; Verkehrs-Verordnungen**

**Sachverhalt:**

Die für die Abhaltung des Bad Ischler Wochenmarktes erforderlichen Verkehrsmaßnahmen beruhen auf einer Verordnung der BH Gmunden vom 10. März 2009. Diese wird im Anhang zur Kenntnis gebracht. Die Inhalte der Verordnung haben nach Ansicht des Amtes jedoch Verbesserungspotenzial: hauptsächliches Thema ist, dass nach der gültigen Verordnung

Anrainer, die Ihren Parkplatz innerhalb des Wochenmarkt-Areals haben, das Areal mit dem PKW rechtens nur durch Befahren der Kaiser-Franz-Josef Straße und des Auböckplatzes in Richtung Bahnhof verlassen dürften und somit das gesamte Wochenmarkt-Areal durchfahren müssten (Einbahn in der KFJ-Straße). De facto wird sich an diese Vorgabe nicht gehalten – die Abfahrt vom Gelände erfolgt bereits jetzt gegen die Einbahn in der KFJ-Straße in Richtung Kreuzplatz. Dies ist insofern verständlich, da das Befahren des Wochenmarkt-Areals insb. im Kreuzungsbereich KFJ-Straße / Sparkassenplatz / Auböckplatz kaum möglich ist. Die Abfahrt über die Route KFJ-Straße – Kreuzplatz soll nunmehr auch rechtlich verankert werden, dazu ist die Beantragung einer adaptierten VO bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden erforderlich.

Diese soll folgende Inhalte aufweisen (siehe dazu auch die beiliegende Planskizze):

1. Sperre ab Cafe Ramsauer (Fahrverbot ausgenommen Marktfahrer und Anrainer),
2. Sperre ab Kreisverkehr (Fahrverbot ausgenommen Marktfahrer, Abdeckung der Verkehrszeichen „Einfahrt verboten“ und Zusatz „ausgenommen Radfahrer“)
3. Sperre zwischen Post und Trinkhalle (ausgenommen Marktfahrer)
4. Sperre Auböckplatz bei Poller vor Sparkasse (ausgenommen Marktfahrer und Zufahrt zur Sparkasse für Berechtigte)
5. Aufhebung der Einbahnstraße zw. Marktgelände und Lehar-Kreuzung
6. Ankündigung „Achtung Gegenverkehr“
7. Sackgasse bei Einfahrt Lehar-Kreuzung mit Hinweis „nach x Metern“
8. Einfahrt verboten (Richtung Busterminal) bzw. gebotene Fahrtrichtung nach links bei der Ausfahrt aus der KFJ-Straße
9. Aufhebung Fahrstreifen während Marktzeiten.

Für die Abhaltung des Flohmarktes war bislang keine eigene Verordnung vorhanden. Eine solche ist allerdings ebenso notwendig, die Inhalte sollen sich mit jenen der neuen Wochenmarkt-Verordnung decken.

Der Verkehrsausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 16.11.2023 mit dieser Angelegenheit befasst und empfiehlt die oa. Maßnahmen einstimmig. Auch der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 28.11.2023 eine Empfehlung zur Umsetzung der Maßnahmen abgegeben.

#### **Antrag:**

Der Gemeinderat möge daher beschließen, die Umsetzung folgender Maßnahmen bei der BH Gmunden zu beantragen:

1. die Adaptierung der bestehenden Verkehrs-Verordnung zur Abhaltung des Bad Ischler Wochenmarktes im oa. Ausmaß und
2. die Neuerlassung einer inhaltsgleichen Verkehrs-Verordnung für die Abhaltung des Flohmarktes.

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, antragsgemäß zu beschließen.

<b>Beschluss 1:</b>	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
---------------------	--

(Abstimmung ohne GR Lorenz Müllegger)

<b>Beschluss 2:</b>	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
---------------------	--

(Abstimmung ohne GR Lorenz Müllegger)

## **19. Parkplatz Dumbastraße, Erhöhung Parktarife**

**Sachverhalt:**

Aufgrund der Anpassung der Parktarife für die beschränkten Parkplätze im Stadtzentrum ist auch eine Anpassung der Tarife auf den Parkplätzen Maria-Theresien-Weg und Dumbastraße anzudenken.

Die Tarife auf beiden Parkflächen stellen sich derzeit wie folgt dar:

TARIF	EUR
1. Stunde	Gratis
2 Stunden	2,00
3 Stunden	3,00
1 Tag (24 Std.)	4,00
2 Tage (48 Stunden)	8,00
1 Monat	15,00
Jahreskarte	120,00

Der Aufsichtsrat der Immobilien Bad Ischl GmbH & Co KG hat in seiner Sitzung vom 20.11.2023 beschlossen, die Parktarife für den Maria-Theresien-Parkplatz anzupassen. Die Jahreskarte kostet dort nunmehr € 190,- und die Monatskarte € 25,-. Die übrigen Tarife wurden unverändert belassen.

Um einen einheitlichen Tarif und damit eine klare Struktur auch auf den Parkflächen außerhalb des Zentrums zu gewährleisten, sollen die Tarife auf dem Parkplatz Dumbastraße an die neuen Parktarife des Maria-Theresien-Areals angepasst werden.

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung vom 28.11.2023 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Gemeinderat die Anpassung im oa. Ausmaß.

**Antrag:**

Es wird daher der Antrag gestellt, die Anpassung der Tarife für den Parkplatz Dumbastraße im oa. Ausmaß zu beschließen.

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss:		
7	Gegenstimmen:	Vizebgm Mag. Hannes Mathes (ISCHL) StR Walter Erla (ISCHL) StR Stefanie Reischmann (ISCHL) GR Karl Saller (ISCHL) GR Markus Schiendorfer (ISCHL) GR Mag. Thomas Plieseis (ISCHL) GRE DI Eugen Hofer (ISCHL)
5	Stimmenthaltungen	StR DI Hannes Bauer (ISCHL) GRE Peter Stibl (ISCHL) GRE Herta Hödlmoser (ISCHL) GRE Werner Hillbrand (ISCHL) GR Avanisha Filz-Tezlaf (ISCHL)
24	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

(Abstimmung ohne GR Lorenz Müllegger)

## 20. ÖBB 360°-Mobility; Vertragsanpassung

Berichterstatterin und Antragstellerin: Bgm.in Ines Schiller, BEd

### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 7. Juli 2022 eine Kooperationsvereinbarung mit der ÖBB Personenverkehrs-AG sowie dem Tourismusverband Bad Ischl beschlossen. Gegenstand dieser Vereinbarung war ein als Pilotprojekt für das Kulturhauptstadtjahr 2024 konzipiertes, umfassendes Mobilitätsangebot für Bad Ischl im Zeitraum von 10. September 2021 bis einschl. 28. Februar 2023, bestehend unter anderem aus einem eScooter-Service und einem stationsbasierten Car-Sharing. Die monatlichen Kosten dieses Service belaufen sich laut Vertrag auf € 5.500 exkl. USt und sollten – so die vereinbarte Vorgehensweise – von der Stadtgemeinde und dem Tourismusverband zu gleichen Teilen getragen werden. Für die Monate September und Oktober 2021 werden seitens der ÖBB keine Kosten verrechnet. Ursprünglich sollte der Vertrag nur zwischen den ÖBB und der Stadtgemeinde abgeschlossen werden. Auf Initiative des Tourismusverbandes hin wurde schließlich auch dieser als Vertragspartner in die Vereinbarung aufgenommen.

Entgegen seiner ursprünglichen Absicht informierte der Tourismusverband im August des Vorjahres, den Vertrag nicht zu unterfertigen. Die ÖBB haben die vertraglich umschriebenen Leistungen während der gesamten Vertragslaufzeit erbracht und folglich auch Anspruch auf das entsprechende Entgelt. Aufgrund des Ausstieges hat der TVB auf Basis des Projekts eine Zahlung in Höhe von € 24.000,- an die Stadtgemeinde geleistet. Auch wurden vom TVB im Rahmen des Österreichischen Städtetags 2023 474,75 Arbeitsstunden geleistet, die der Stadtgemeinde nicht in Rechnung gestellt wurden. Darüber hinaus liegt eine schriftliche Zusage des TVB über eine finanzielle Beteiligung an Projekten der Stadtgemeinde vor (insb. € 100.000,- für das Ö3-Weihnachtswunder).

In seiner Sitzung vom 29. Juni 2023 hat der Gemeinderat mehrheitlich beschlossen, die Angelegenheit vorerst zurückzustellen, bis die Behandlung durch den Prüfungsausschuss abgeschlossen ist. Die im Rahmen des Prüfberichts vom 9. November 2023 mehrheitlich abgegebene Empfehlung des Prüfungsausschusses, der Vertragsanpassung nicht zuzustimmen, wird von der Stadtamtsdirektion ausdrücklich nicht geteilt.

### **Antrag:**

Es wird daher der Antrag gestellt, der Ordnung halber den Beschluss zu fassen, im Außenverhältnis gegenüber den ÖBB als alleiniger Vertragspartner (wie auch ursprünglich geplant) und somit alleiniger Zahler zu fungieren.

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, antragsgemäß zu beschließen.

### **Debatte:**

**GRE DI Hofer:** *nach ausführlichem Bericht des Prüfungsausschusses und dem nun vorliegenden Tagesordnungspunkt ist ihm nicht ganz klar, wer, was, wann beauftragt hat und was jetzt eigentlich noch beschlossen werden soll. Woraufhin er vorschlägt, das Thema doch endlich ruhen zu lassen.*

**GR Dr. Kotschy** möchte gerne geklärt haben, wer diese E-Scooter letztendlich bestellt hat und das schon bevor der Vertrag überhaupt beschlossen wurde. Es wäre jetzt eine gute Gelegenheit, dieses Mysterium aufzuklären.

**GR Filz-Tezlar:** *der Prüfungsausschuss hat eingehend versucht nachzuempfinden, was hier wirklich passiert ist, kam aber zu keinem schlüssigen Ergebnis.*

*Hier stellt man sich schon die Frage, wofür sich der Prüfungsausschuss tage- und wochenlang intensiv damit befasst hat, wenn dann im Nachhinein zwanghaft versucht, wird die Angelegenheit zu reparieren.*

**GR Dr. Aigner:** wie anfangs von GRE DI Hofer schon erwähnt, macht es jetzt wahrscheinlich nicht mehr viel Sinn darüber zu diskutieren. Die Sache ist gelaufen und es wurde bereits bezahlt. Zu oft werden Anschuldigungen darüber gestellt, dass vom Amt geschlampt werden würde. Dem möchte bitte endgültig ein Ende gesetzt werden. Eine Causa dieser Art möchte er auf keinen Fall mehr auf seinem Tisch haben.

<b>Beschluss:</b>		
15	Gegenstimmen:	Liste ISCHL (ohne GR Nemeec, GR Müllegger u. GR Bittner) FPÖ gesamt GR Avanisha Filz-Tezlaf
4	Stimmenthaltungen	GR Johann Nemeec (ISCHL) GR Ursula Bittner (ISCHL) GR Lorenz Müllegger (ISCHL) GR Mag. Martin Demel (GRÜNE)
18	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

Der Antrag ist somit nicht angenommen!

## 21. LEADER-Projekt "Erinnerungskultur in Bad Ischl" Teil 2 - Platz- und Straßenbenennungen nach Frauen

Berichterstatterin und Antragstellerin: Bgm.in Ines Schiller, BEd

### Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Ischl hat in seiner Sitzung vom 13. Dezember 2022 einstimmig das LEADER-Projekt „Erinnerungskultur in Bad Ischl“ beschlossen.

Das aus 3 Teilen bestehende Projekt nimmt in Teil 2 Bezug auf die Benennung von Plätzen und Straßenzügen nach Frauen. Hierzu hat eine Historiker\*innen-Kommission den Mitgliedern des Kulturausschusses im September ein ausgearbeitetes Projekt vorgestellt.

Dieses umfasst zwölf Orte der Stadt, die weibliche Namen erhalten sollen. Vier dieser Namen gehören Frauenrechtlerinnen, während die restlichen acht Frauen Opfer der NS-Diktatur waren. Diese Frauen wurden aufgrund ihrer Herkunft, religiösen Weltanschauung, Behinderung, Erkrankung oder ihres Widerstands gegen das Unrechtssystem ermordet oder vertrieben. Bis auf zwei Frauen lebten alle in Bad Ischl oder hatten aufgrund regelmäßiger Sommeraufenthalte einen engen Bezug zur Stadt.

Nach einer schriftlichen Befragung aller vertretenen Fraktionen sowie kooptierten und beratenden Mitglieder des Kulturausschusses wurde eine Präferenzreihung für die vorgeschlagenen Orte und Frauen erarbeitet. Das Ergebnis dieser Befragung führte zu folgendem Ergebnis:

1.	Theresia Pesendorfer	Politischer Widerstand	Kurpark, Platz vor dem Musikpavillon
2.	Betty Kohn	Jüdische Ischlerin	Gasse von der Schulgasse zur Kaiser-Franz-Josef-Straße
3.	Helene Löhner	Jüdische Ischlerin	Platz vor dem Lehartheater
4.	Bertha von Suttner	Frauenbewegung	Platz vor der Nestroy-Schule
5.	Frieda Raimann	Frauenbewegung	Platz hinter dem Stadtmuseum

6.	Caroline Gaisberger	Persönlicher Widerstand	Bahnhofsvorplatz
7.	Marie Spanitz	Frauenbewegung	Platz beim Sissy-Park-Spielplatz
8.	Rosalia Hahn	Zeugin Jehova	Allee beim Taubersteg
9.	Elisabeth Müllegger	Euthanasie Opfer	Park, Spielplatz am Stelzhammer-Kai

Der Kulturausschuss hat in seiner Sitzung am 21. November 2023 über die o.a. Reihung beraten und empfiehlt diese. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 28. November 2023 ebenfalls eine entsprechende Empfehlung abgegeben.

### **Antrag:**

Entsprechend der Empfehlung des Kulturausschusses werden daher folgende Anträge gestellt:

- a) Die Benennungen der Plätze, Tabelle Punkt 2 bis Punkt 9, sollen entsprechend den oben genannten Frauen und den zugeordneten Plätzen erfolgen.
- b) Der Platz vor dem Musikpavillon im Kurpark, Tabelle Punkt 1, soll nach der Widerstandskämpferin Theresia Pesendorfer benannt werden.

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, antragsgemäß zu beschließen.

### **Debatte:**

**GR Dr. Kotschy** findet den Gedanken des Projekts grundsätzlich gut, nicht jedoch den erfolgten Aufbau. Für ihn liegt hier eine asymmetrische Erinnerungskultur vor und er ist der Meinung, dass die vorgeschlagenen Frauennamen nicht den vorgegebenen Suchkriterien entsprechen, welche er im Folgenden kurz erläutert.

#### **Daraufhin stellt GR Dr. Kotschy folgenden Gegenantrag:**

*In der Erwägung, dass Straßennamen der Repräsentation von Politikern, dem Gedenken an lokale oder überregional bekannte Persönlichkeiten, der Erinnerung an militärische Verbände oder lokale Flurnamen dienen und somit Strassen, Plätze etc. deswegen nach historischen Personen benannt werden, weil sie etwas wesentliches zu unserer Kultur oder gar Zivilisation beigetragen haben;*

*In der Erwägung, dass wir von dieser Kultur und Zivilisation leben und gewinnen, und es daher nur recht und billig ist, dass wir uns derjenigen aktiv erinnern, die einen Ziegelstein in unsere Fundamente eingebracht haben, auch damit diese als Vorbild für unsere Jugend dienen;*

*In Anbetracht dessen, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 13.12.22 unter Punkt 21 beschlossen hat, als Teil 2 „Platz und Straßenbezeichnung nach Frauen“ des LEADER Projektes „Erinnerungskultur in Bad Ischl“, Straßenzüge nach Frauenpersönlichkeiten zu benennen und hierfür folgende Auswahlkriterien taxativ festgelegt hat: „besondere Leistungen im Sinne des Gemeinwohls, der Wissenschaft und Künste sowie entsprechende Bezüge zur Stadt Bad Ischl und der unmittelbaren Region“;*

*Berücksichtigend, dass nur zwei der neun vorgeschlagenen Frauen diese Kriterien erfüllen, die jüdischen Frauen und die Widerstandskämpferinnen hingegen explizit von der Aktion „Stecknadeln“ umfasst sind;*

*Entschlossen, im Sinne des „Niemals wieder! Niemals vergessen!“, Opfern des Nationalsozialismus ein zentrales Zeichen des Gedenkens in Form eines Mahnmals zu setzen, also eines Denkmals, das schreckliche Untaten im Gedächtnis halten soll, von denen hoffen ist, dass sie sich nicht wieder ereignen;*

#### **Fasst der Gemeinderat folgende Beschlüsse:**

1a) Der Platz zwischen Kaiser-Franz-Josef-Straße und Nestroy-Schule wird nach Berta von Suttner benannt;

1b) Der Platz nächst dem Sissy-Park Spielplatz wird nach Marie Spanitz benannt.

2. Die übrigen in Rede stehenden Plätze bleiben vorläufig unbenannt und werden zu einem späteren Zeitpunkt nach Maßgabe des Vorliegens von geeigneten, die festgelegten Kriterien erfüllende und auch der Jugend als Vorbild dienende Namensgeberinnen entsprechend benannt.

3. Für alle aus Bad Ischl stammenden oder mit unserer Stadt eng verbunden gewesenen Opfer des Nationalsozialismus sollte an zentraler Stelle im Sissy-Park ein Mahnmal errichtet werden, wobei der Kulturausschuss beauftragt wird, entsprechende Überlegungen anzustellen.

**StR Erla** findet an dem Projekt an sich nichts Verwerfliches wonach es durchaus befürwortet werden kann. Aus zwei Gründen wird er aber nicht dafür stimmen. Zum einen ist für ihn die Mitbestimmung bei den Plätzen so nicht akzeptabel und zum anderen hält er eine weitere Vertäfelung des Kurparks für nicht angebracht. Insgesamt entwickelte sich der Kurpark in letzter Zeit ohnehin keines guten Geschmacks.

Ein weiterer fragwürdiger Punkt sind für ihn die Kosten, welche im Amtsvortrag mit keinem Wort erwähnt wurden.

Im Ausschuss und im Stadtrat wurde immer davon gesprochen, dass es nur vorbehaltlich einer Leader-Genehmigung bei REGIS zur Umsetzung kommen würde.

Deshalb seine Frage an die Bürgermeisterin: Wurde das Projekt bei REGIS schon befürwortet?

Wenn ja, wann und zu welchen Konditionen?

**Bgm Schiller, BEd:** das Projekt wurde bei REGIS schon lange beschlossen.

Der erste Teil (Stecknadel-Projekt) hat ja bereits stattgefunden und das Geld dafür wurde auch überwiesen.

Für LEADER-Projekte gibt es einen Topf, in den (auch von uns) eingezahlt wird und diese „Eigenmittel“ dann wieder stufenweise ausbezahlt werden

**GR Filz-Tezlaf** ist auch der Meinung, dass Frauen bei der Benennung der Straßen in Bad Ischl stark fehlen.

Wie schon in den Ausschusssitzungen davor von ihr erwähnt, braucht unsere Stadt ein Denkmal, wo alle Opfer aus Bad Ischl u. der Region, welche im Krieg gefallen sind, namentlich genannt werden.

**GRE Milicevic** freut sich über das Projekt und bezeichnet dies als eine tolle und wichtige Initiative.

Widerstandsrechtlerinnen sind ja oft auch ein großes Vorbild für Jugendliche.

**StR DI Schott** bedankt sich für die Ausarbeitung des Projekts bei den Mitwirkenden. Auch wenn nicht alle Vorschläge aufgenommen werden konnten, freut es sich zumindest über die vorher genannten.

Diese Menschen haben zweifelsfrei große Leistung erbracht und mussten mir Ihrem Leben bezahlen.

Ebenfalls sieht er bereits dem dritten Schritt schon mit Vorfreude entgegen, indem der Stelzhammer-Kai umbenannt werden soll.

### Beschluss zum Gegenantrag:

<b>Beschluss:</b>		
19	Gegenstimmen:	SPÖ gesamt GRÜNE gesamt
8	Stimmenthaltungen	StR Stefanie Reischmann (ISCHL) GR Karl Saller (ISCHL) GR Ursula Bittner (ISCHL) GR Johann Nemec (ISCHL) GR Lorenz Müllegger (ISCHL) GR Mag. Thomas Plieseis (ISCHL) GRE Peter Stibl (ISCHL) GRE Herta Hödlmoser (ISCHL)
10	Stimmen für den Antrag:	Vizebgm Mag. Hannes Mathes (ISCHL) StR Walter Erla (ISCHL) StR DI Hannes Bauer (ISCHL) GR Markus Schiendorfer (ISCHL)

		GRE DI Eugen Hofer (ISCHL) GR Avanisha Filz-Tezlaf (MFG) FPÖ gesamt
--	--	---

Der Gegenantrag ist somit nicht angenommen!

### **Beschluss zum Hauptantrag:**

<b>Beschluss a):</b>		
5	Gegenstimmen:	FPÖ gesamt GR Avanisha Filz-Tezlaf (MFG)
6	Stimmenthaltungen	Vizebgm Mag. Hannes Mathes (ISCHL) StR Walter Erla (ISCHL) GR Markus Schiendorfer (ISCHL) GRE DI Eugen Hofer (ISCHL) GRE Peter Stibl (ISCHL) GRE Herta Hödlmoser (ISCHL)
26	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

<b>Beschluss b):</b>		
5	Gegenstimmen:	FPÖ gesamt StR Walter Erla (ISCHL)
9	Stimmenthaltungen	Vizebgm Mag. Hannes Mathes (ISCHL) StR Stefanie Reischmann (ISCHL) GR Karl Saller (ISCHL) GR Markus Schiendorfer (ISCHL) GR Mag. Thomas Plieseis (ISCHL) GRE Peter Stibl (ISCHL) GRE Herta Hödlmoser (ISCHL) GRE DI Eugen Hofer (ISCHL) GR Avanisha Filz-Tezlaf (MFG)
23	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

## **22. Vertretungsbefugnis beim Landesverwaltungsgericht**

Berichterstatterin und Antragstellerin: Bgm.in Ines Schiller, BED

### **Sachverhalt:**

Für die Vertretung der Stadtgemeinde (bzw. der jeweils belangten Behörde Bürgermeisterin oder Gemeinderat) in Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht ist für die leitenden Bediensteten des Stadtamtes eine Vertretungsbefugnis durch den Gemeinderat zu beschließen.

### **Antrag:**

Es wird daher der Antrag gestellt, für den nachstehend genannten Bediensteten die Vertretungsbefugnis zu beschließen:

- Mag. Bernhard Mlynek

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, antragsgemäß zu beschließen.

<b>Beschluss:</b> Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
--

Mag. Mlynek hat bei der Abstimmung den Raum verlassen.

**23. Anträge gem. § 46 Abs 2 Oö. GemO 1990:**

Berichterstatter und Antragsteller: StR DI Martin Schott

**23.1. Bauerpark schützen**

**Sachverhalt:**

Bereits im März 2022 wurde das Thema im Gemeinderat diskutiert und die Behandlung im Rahmen des Nachhaltigen Stadtentwicklungskonzeptes vereinbart. Der Schutz von Grünflächen im Allgemeinen und Naherholungsflächen im Speziellen ist klarer Wunsch der Bevölkerung und damit auch Zielbestimmung des Konzeptes. Aus diesem Grund soll der Bauerpark endlich den verdienten Schutzstatus bekommen.

**Daher stellen die Grünen Bad Ischl die Anträge:**

1. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Ischl spricht sich dafür aus, dass die oberösterreichische Landesregierung den Bauerpark als "geschützten Landschaftsteil" nach § 12 des OÖ Natur- und Landschaftsschutzgesetzes idgF ausweist. Ein entsprechendes Ansuchen ist dem Amt der OÖ Landesregierung ehestmöglich zuzustellen.
2. Das Grundstück 25/1, EZ 48 KG 42001 soll von derzeit "Bauland - Kurgebiet" in "Grünland - Parkanlage" gem. OÖ. Raumordnungsgesetz idgF gewidmet werden.

**Debatte:**

**GR Filz-Tezlaf** nachdem in Bad Ischl ohnehin fast überall Erholungsgebiet ist, wäre es äußerst unvernünftig, bereits gewidmetes Bauland aufzugeben. Ihrer Ansicht nach, hätte das - gerade entstehende – Hotel, ohnehin in den Bauerpark gehört, so wie es früher auch war.

**GR Kloibhofer** erinnert, dass vorliegendes Thema bereits im Vorjahr thematisiert wurde. Sie ist der Meinung, dass ohnehin niemand aus der Bevölkerung bzw. auch nicht das Land OÖ hier ein touristisches Bauprojekt oder Parkplätze anregen oder befürworten würde. Was man durch eine Rückwidmung von Bauland in Grünland verhindert ist die Möglichkeit, die große Wiese im Bauerpark als Veranstaltungsfläche zu nutzen.

**StR DI Schott:** es würde hier für Generationen eine einzigartige Parkanlage - wie es sie in OÖ nur sehr selten gibt - gesichert werden. Im Rahmen der vorgegebenen Möglichkeiten könnte ja trotzdem etwas gebaut werden.

**GR Dr. Aigner** möchte dazu noch einen Gedanken mitgeben: es gibt auf unserem Planeten tatsächlich Gegenden, wo fruchtbares Grünland mehr wert ist, als Bauland.

<b>Beschluss 1):</b>		
16	Gegenstimmen:	Liste ISCHL (ohne GRE DI Hofer u. GRE Stibl)

		GR Avanisha Filz-Tezlaf (MFG) FPÖ gesamt
15	Stimmenthaltungen	GRE DI Eugen Hofer (ISCHL) GRE Peter Stibl (ISCHL) SPÖ gesamt
6	Stimmen für den Antrag:	GRÜNE gesamt

**Der Antrag ist somit nicht angenommen.**

<b>Beschluss 2):</b>		
16	Gegenstimmen:	Liste ISCHL (ohne GRE DI Hofer u. GRE Stibl) GR Avanisha Filz-Tezlaf (MFG) FPÖ gesamt
15	Stimmenthaltungen	GRE DI Eugen Hofer (ISCHL) GRE Peter Stibl (ISCHL) SPÖ gesamt
6	Stimmen für den Antrag:	GRÜNE gesamt

**Der Antrag ist somit nicht angenommen.**

## 24. Resolutionsantrag zur Landesumlage

Berichterstatterin und Antragstellerin: Bgm Ines Schiller, BEd

### **Antrag:**

Der Gemeinderat möge nachstehende Resolution an den Oö. Landtag sowie den Oö. Landtagspräsidenten beschließen:

### **„RESOLUTION der Stadtgemeinde Bad Ischl betreffend die vorübergehende Aussetzung der Landesumlage**

Im Hinblick auf die anstehende Budgeterstellung und die stark steigenden Kosten für die öö. Gemeinden ist es dringend notwendig, finanzielle Entlastungen zu schaffen.

Die Gemeinden in Oberösterreich werden durch die immensen Steigerungen bei den Transferzahlungen für Landesumlage, Krankenanstaltenbeitrag sowie Leistungen für das Sozialbudget des Landes, welche vom Land OÖ einseitig festgesetzt werden und auf die die Gemeinden keinen Einfluss haben, finanziell sehr stark belastet.

Städte und Gemeinden sehen sich derzeit kaum noch in der Lage, die an sie gerichteten Aufgaben finanziell zu bewältigen. Ein vorläufiges Aussetzen der Landesumlage wäre ein erster Schritt, den Gemeinden ihren erforderlichen finanziellen Spielraum für die Bewältigung ihrer vielfältigen Aufgaben zurückgeben. Im vergangenen Jahr hat das Land OÖ allein von der Stadtgemeinde Bad Ischl € 1.039.462,96 für die Landesumlage einbehalten.

Um für Städte und Gemeinden auch in Zukunft die finanzielle Ausstattung für die Bewältigung ihrer Aufgaben sicherzustellen, ist eine Neuordnung der Finanzpolitik des

Landes OÖ dringend erforderlich. Am Beispiel Niederösterreich wird klar gezeigt, dass man auf die Landesumlage verzichten kann.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Ischl wendet sich am Resolutionsweg an den Oö. Landtag sowie den Oö. Landtagspräsidenten und fordert, die Landesumlage vorübergehend auszusetzen.“

**Debatte:**

**StR DI Schott:** ihm scheint der Grundgedanke der Landesumlage nicht ganz abwegig. Aus Sicht von Bad Ischl wird er dem Antrag allerdings zustimmen.

**GR Dr. Kotschy** bezeichnet das als „Volksökonomisch“. Er sieht die Landesumlage allerdings beim Land OÖ besser aufgehoben, als im Budget der Stadtgemeinde Bad Ischl.

<b>Beschluss:</b>		
2	Gegenstimmen:	GR Dr. Harald W. Kotschy (FPÖ) GRE Josef Engl (FPÖ)
3	Stimmenthaltungen	GR Ruth Stadlmann (FPÖ) GRE Werner Hillbrand (FPÖ) GR Dr. Martin Aigner (GRÜNE)
32	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

**25. Allfälliges**

Unter diesem Tagesordnungspunkt werden diverse Weihnachts- und Neujahrswünsche von den Fraktionen ausgesprochen.

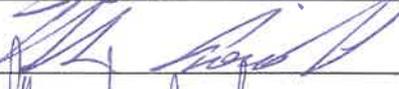
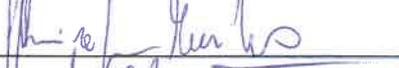
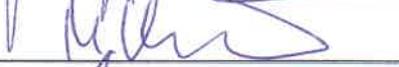
Allgemein wünscht man sich für die Zukunft eine bessere Zusammenarbeit/Wertschätzung innerhalb der Fraktionen und hofft – aufgrund des politischen „Hick-Hack“ auf einen Vertrauensrückgewinn der Bevölkerung, welches in letzter Zeit stetig verloren gegangen ist.

Nach TOP 25. „Allfälliges“ werden die verbliebenen Zuhörer gebeten, den Sitzungsraum zu verlassen.

**Beschluss über den Ausschluss der Öffentlichkeit:**

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

---

Vorsitzende Bgm Ines Schiller, BEd	SPÖ	
FO. Stefan Loidl	SPÖ	
FO-Stv. Markus Schiendorfer	ISCHL	
FO-Stv. Dr. Martin Aigner	GRÜNE	
FO. Ruth Stadlmann	FPÖ	
FO. Avanisha Filz-Tezlaf	MFG	

Gegen diese Verhandlungsschrift über die 18. Sitzung wurden in der Gemeinderatssitzung vom 29. Februar 2024  
Einwendungen erhoben, welchen teilweise Rechnung getragen wurde.  
Die Verhandlungsschrift gilt somit als genehmigt.

  
Die Schriftführerin:

Die Vorsitzende:



**Sitzungsende:** 23:40 Uhr

**In der GR-Sitzung vom 29.02.2024 wurden folgende schriftliche Einwendungen gegen die GR-Verhandlungsschrift vom 14.12.2023 eingebracht:**

Die Gemeinderäte Dr. Harald Kotschy (FPÖ), Karl Saller (ISCHL), Mag. Gottfried Rothauer (ISCHL) und Avanisha Filz-Tezlaf (MFG) erheben gem. § 54 (5) GemO nachstehende Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 14.12.2023:

Auf Seite 24 unter Pkt. 8.1. wurde eine einleitende Erklärung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wie folgt protokolliert:

**„GR Dr. Martin Aigner:** als Obmann des Prüfungsausschusses möchte er zu diesem Prüfbericht ausdrücklich erwähnen, dass er keinesfalls hinter diesen Zeilen steht und bei der Beschlussfassung nicht mitgestimmt hat. Niemals hätte er den Bericht so formuliert und damit die Verwaltungsmitarbeiter derart schikaniert.“

Bedauerlicherweise wurde er von der Liste ISCHL, der FPÖ und MFG überstimmt und es ist ihm leider nicht gelungen, den Bericht - gemeinsam mit den anderen Fraktionen - in eine sachliche Sprache zu bringen. Er wird diesen Prüfbericht deshalb auch nicht vorlesen. Der Prüfbericht wird sodann von Bürgermeisterin Schiller verlesen.

**Volltext gemäß Videoaufzeichnung** hat sich dieser gänzlich anders verhalten lassen:

„Aber im vorliegenden Prüfbericht, da lese ich neben einigen zutreffenden Fakten, das möchte ich überhaupt nicht in Abrede stellen. Da lese ich zwischen den Zeilen in erster Linie Süffisanz gegenüber der Amtsführung. Und das ist meine Wahrnehmung, aber ich habe mit vielen Menschen gesprochen, die ihn auch gelesen haben und die empfinden das ähnlich. Da fallen noch ganz andere Adjektive. Ich habe mich sehr bemüht, dass wir diesen Bericht dann gemeinsam im Einvernehmen in eine sachliche Sprache übersetzen, aber das ist mir nicht gelungen.“

Einer Genehmigung dieser Passage der Niederschrift kann jedenfalls auf Grund des sich daraus ergebenden falschen Vorwurfes „damit die Verwaltungsmitarbeiter derart schikaniert“ nicht zugestimmt werden.

Die Gefertigten haben bei jeder sich bietenden Gelegenheit darauf hingewiesen, dass unsere Gemeindemitarbeiter angesichts ihrer Weisungsgebundenheit in keinsten Weise dafür verantwortlich gemacht werden können, dass – von wem auch immer „in der Führungsetage“ eigenmächtig oder auf Weisung – die aufgezeigte offensichtliche Auftragserteilung an die ÖBB (= Vergabe von Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen) mit einem Gesamtwert von über € 100.000 Euro ohne die erforderliche Zustimmung der zuständigen Organe erfolgt ist.

**Wir beantragen daher, die vorgenannten Absätze in der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 14.12.2023 auf Seite 24 unter Pkt. 8.1. auf Basis der Videoaufzeichnung zu ersetzen durch folgenden Text:**

*„GR Dr. Martin Aigner als Obmann des Prüfungsausschusses äußert sich eingangs wie folgt: Aber im vorliegenden Prüfbericht, da lese ich neben einigen zutreffenden Fakten, das möchte ich überhaupt nicht in Abrede stellen. Da lese ich zwischen den Zeilen in erster Linie Süffisanz gegenüber der Amtsführung. Und das ist meine Wahrnehmung, aber ich habe mit vielen Menschen gesprochen, die ihn auch gelesen haben und die empfinden das ähnlich. Da fallen noch ganz andere Adjektive. Ich habe mich sehr bemüht, dass wir diesen Bericht dann gemeinsam im Einvernehmen in eine sachliche Sprache übersetzen, aber das ist mir nicht gelungen. Er werde diesen Prüfbericht deshalb auch nicht vorlesen. Der Prüfbericht wird sodann von Bürgermeisterin Schiller verlesen.“*

<b>Beschluss:</b>		
1	Gegenstimmen:	GR Birgit Loidl (SPÖ)
16	Stimmenthaltungen	SPÖ gesamt (ohne GR Birgit Loidl) StR Josef Loidl (FPÖ) GR Lorenz Müllegger (ISCHL) GRE Mag. Kurt Lux (GRÜNE) GRE Ferdinand Oberthaler (GRÜNE)
20	Stimmen für den Antrag:	Liste ISCHL (ohne GR Müllegger) StR DI Martin Schott (GRÜNE) GR DI Irina Schott (GRÜNE) GR Anna Winkler (GRÜNE) GR Mag. Martin Demel (GRÜNE) GR Avanisha Filz-Tezlaf (MFG) GR Harald Mair (FPÖ) GR Harald W. Kotschy (FPÖ) GR Ruth Stadlmann (FPÖ)

(Die Änderungen werden somit in der GR-Verhandlungsschrift vom 14.12.2023 vorgenommen.)

Weiters wurden von GR Avanisha Filz-Tezlaf (MFG) folgende Einwendungen gegen die GR-Verhandlungsschrift vom 14.12.2023 schriftlich eingebracht:

➤ TOP 20: (Seite 59)

gleich nach "reparieren", > „zumal der Prüfungsausschuss empfohlen hat, die Angelegenheit so stehen zu lassen und nicht mehr daran herumzuschrauben.“ <

<b>Beschluss:</b>		
0	Gegenstimmen:	
21	Stimmenthaltungen	SPÖ gesamt GRÜNE gesamt (ohne GR Mag. Martin Demel) StR Josef Loidl (FPÖ) GR Lorenz Müllegger (ISCHL) GR Johann Nemeč (ISCHL)
16	Stimmen für den Antrag:	Liste ISCHL gesamt (ohne GR Müllegger u. Nemeč) GR Mag. Martin Demel (GRÜNE) GR Avanisha Filz-Tezlaf (MFG) GR Harald Mair (FPÖ) GR Dr. Harald W. Kotschy (FPÖ) GR Ruth Stadlmann (FPÖ)

(Die Änderung wird im Protokoll somit nicht vorgenommen.)

➤ TOP 21: (Seite 61 unten)

Nach "dass Frauen.... in Bad Ischl fehlen. > „Allerdings würde ich mir die Darstellung von starken, vorbildhaften Frauen wünschen, so wie das bei Männern gemacht wird und nicht, dass die Frauen nur als Opfer gezeigt werden.“ <

<b>Beschluss:</b>		
0	Gegenstimmen:	
21	Stimmenthaltungen	SPÖ gesamt GRÜNE gesamt (ohne GR Mag. Martin Demel) StR Josef Loidl (FPÖ) GR Lorenz Müllegger (ISCHL) GR Johann Nemeč (ISCHL)
16	Stimmen für den Antrag:	Liste ISCHL gesamt (ohne GR Müllegger u. Nemeč) GR Mag. Martin Demel (GRÜNE) GR Avanisha Filz-Tezlař (MFG) GR Harald Mair (FPÖ) GR Dr. Harald W. Kotschy (FPÖ) GR Ruth Stadlmann (FPÖ)

(Die Änderung wird im Protokoll somit nicht vorgenommen.)